



Kühlschiff MS "Agulhas Stream"







Agulhas Stream

Schmale, starke, nach Süden gerichtete
warme Meeresströmung im Indischen Ozean
vor der Süd-Ost-Küste Afrikas.

| | | |
|-----------|--|----|
| 1 | Beteiligungsprofil | 6 |
| 2 | Unser Haus und seine Produkte | |
| | 2.1 Die Idee "Seehandlung" | 10 |
| | 2.2 Unsere Produktphilosophie | 12 |
| | 2.3 Chancen und Risiken von Schiffsfonds | 13 |
| 3 | Grundlagen des Fonds und Vertragspartner | |
| | 3.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick | 14 |
| | 3.2 Der Fonds | 16 |
| | 3.3 M.M.Warburg Gruppe | 19 |
| | 3.4 Unternehmensgruppe Seatrade | 21 |
| | 3.5 Kauf des Schiffes | 22 |
| | 3.6 Beschäftigung | 23 |
| | 3.7 Bereederung | 24 |
| | 3.8 Versicherung | 25 |
| 4 | Beteiligungsobjekt | |
| | 4.1 Volkswirtschaftliches Umfeld, Kühlgüterhandel | 26 |
| | 4.2 Kühlschiffmarkt | 28 |
| | 4.3 Das MS "Aguilhas Stream" | 31 |
| | 4.4 Technische Daten | 35 |
| 5 | Wirtschaftlichkeitsrechnung | |
| | 5.1 Investitionsplan | 36 |
| | 5.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick | 40 |
| | 5.3 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene | 42 |
| | 5.4 Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers | 47 |
| 6 | Steuerliche Grundlagen | |
| | 6.1 Einkommensteuer | 52 |
| | 6.2 Steuerliche Ergebnisse | 54 |
| | 6.3 Solidaritätszuschlag | 59 |
| | 6.4 Kirchensteuer | 59 |
| | 6.5 Erbschaft- und Schenkungsteuer | 59 |
| | 6.6 Gewerbesteuer | 60 |
| | 6.7 Umsatzsteuer | 60 |
| | 6.8 Tonnagesteuer | 60 |
| | 6.9 Steuerliches Gutachten | 61 |
| 7 | Wichtige Hinweise | 62 |
| 8 | Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken | 64 |
| 9 | Erklärung von Abkürzungen und schiffahrtsspezifischen Begriffen | 70 |
| 10 | Übersicht der Vertragspartner | 72 |
| 11 | Wichtige Verträge | 74 |
| | Anlage: Beitrittserklärung | |

FAKTEN

Angebot

Erwerb einer Kommanditbeteiligung an der "Agulhas Stream" GmbH & Co. KG.

Beteiligung soll DM 50.000,- + 5 % Agio nicht unterschreiten. Beteiligungen sind in Schritten von DM 5.000,- möglich.

Prospektherausgeber

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, eine 50 %ige Beteiligung der M.M.Warburg Gruppe (Privatbankiers seit 1798).

Treuhänderische Verwaltung

Beteiligung erfolgt treuhänderisch über die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg.

Mittelverwendungskontrolle

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA

Plazierungsgarantie

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA

BEDEUTUNG

Als Teilhaber an einem Wirtschaftsunternehmen – und damit als ein Reeder des MS "Agulhas Stream" – partizipieren Sie an den Chancen der internationalen Schifffahrt.

Die Risiken sind auf die Höhe Ihrer Beteiligung begrenzt.

Gesellschafterkreis des Initiators spricht für eine solide und kontinuierliche Betreuung.

Ihr Engagement wird mit Sorgfalt durch eine im Schifffahrtsbereich erfahrene Treuhandgesellschaft begleitet.

Ihr Zeichnungskapital wird erst nach korrekter Erfüllung der Anforderungen aus dem Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle für den Fonds freigegeben.

Die Finanzierung des Vorhabens ist bereits vor der Plazierung des Fonds sichergestellt.

FAKTEN

Schiff

Fertigstellung 1998 auf japanischer Bauwerft, seitdem im Einsatz.

Kühlschiff mit 2 Kränen a 40 t sowie 2 Palettenkränen (Kapazität jew. 8 t). Zusätzliche Containerkapazität 220 TEU + 32 FEU, davon 126 mit Kühlanschlüssen.

Das Schiff verfügt über eine hohe Laderaumkapazität von 535.109 cbf bei einem mit 6.004 m² ebenfalls hohen Palettisierungsgrad. Mit ca. 21,5 Knoten Dienstgeschwindigkeit gehört die "Agulhas Stream" zu den schnellsten Kühlschiffen ihrer Klasse. Geschwindigkeit und Bunkerverbrauch stehen in einem günstigen Verhältnis.

Kauf des einsatzbereiten und vollausgerüsteten Schiffes zum Preis von USD 29,7 Mio. zzgl. 1 % Anschaffungsnebenkosten.

Beschäftigung

Ca. 3-jähriger Chartervertrag mit Seatrade Groningen B.V., Groningen, danach 2 Charteroptionen des Charterers für jeweils ein Jahr. Nach Charterende hat der Fonds das Recht, das Schiff im Seatrade-Pool zu belassen. Die Seatrade-Gruppe ist einer der weltweit größten Betreiber von Kühlschiffen.

Finanzierung

| | | |
|--|----|----------------------------|
| Kommanditkapital der Anleger: Betreiber- und Initiatorenbeteiligung: | DM | 30.000.000,- ¹⁾ |
| Schiffshypothekendarlehen: | DM | 1.550.000,- ²⁾ |
| Kontokorrentkredit: | DM | 29.500.000,- ³⁾ |
| | DM | 2.500.000,- |

1) zuzüglich 5 % Agio

2) Initiatorenbeteiligung zzgl. 5 % Agio

3) umgerechnet zum USD-Kurs von DM 1,80

BEDEUTUNG

Es gibt kein Bau- oder Werftablieferungsrisiko. Das Schiff hat sich bereits im Einsatz bewährt.

Aufgrund der guten technischen Ausstattung sowie beispielsweise der hohen zusätzlichen Kühlcontainerkapazität findet das Schiff einen relativ breiten Chartermarkt und läßt Charterraten zu, die deutlich über dem Durchschnitt liegen.

Diese Eigenschaften führen zu einer hohen Wirtschaftlichkeit des Schiffes, die voraussichtlich auch zukünftigen Marktanforderungen entspricht.

Sonstige bei Neubauprojekten übliche Nebenkosten, wie Zwischenfinanzierungszinsen, Mehr- und Erstausrüstung sowie Bauaufsicht fallen darüber hinaus nicht an.

Bei zyklisch schwankender Nachfrage nach Transportleistung im Kühlschiffmarkt wirkt diese Vereinbarung stabilisierend auf den Ertrag des Schiffes.

Solide Struktur der Gesamtfinanzierung.

Für das Fremdkapital liegt die Finanzierungszusage einer Bank vor.

FAKTEN

Beteiligung Seatrade

Ein Unternehmen der Seatrade Gruppe beteiligt sich mit DM 1,5 Mio. am Fonds.

Wirtschaftliche Flexibilität, offene Fondslaufzeit

Das Angebot ist so konzipiert, daß unternehmerische Chancen so gut wie möglich genutzt werden können.

Einzahlung und Steuervorteile

Beteiligung ist 1999 per sofort möglich bis Fondsschließung.

1. Einzahlung bei Annahme der Beitrittserklärung, Tranche 1: spätestens am 30.08.1999,
- Tranche 2: spätestens am 28.12.1999, 12:00 Uhr.
2. Einzahlung am 31.03.2000.

BEDEUTUNG

Derjenige, der mit seiner Einlage „mit im Boot sitzt“, ist am Gelingen des Projektes natürlicherweise interessiert.

Eine Veräußerung des Schiffes kann jederzeit vorgenommen werden, wenn der Markt günstig ist bzw. es wirtschaftlich sinnvoll ist und ein hinreichender Totalgewinn erzielt wurde. Dies kann in 5-6 Jahren oder auch erst in 10 Jahren oder später der Fall sein. Hierüber entscheiden die Gesellschafter. Es gibt z. B. keine Optionsrechte Dritter, die einem lukrativen Verkauf des Schiffes entgegenstehen könnten. Es bestehen keine steuerlichen Bindungsfristen. Das Führen der deutschen Flagge ist nicht erforderlich.

Gemäß Prognose Gesamtverlustzuweisung i. H. v. 118,8 %, davon in 1999 ca. 82,0 % (Tranche 1) bzw. ca. 72,1 % (Tranche 2), im Jahre 2000 ca. 18,0 % (Tranche 1) bzw. ca. 27,9 % (Tranche 2) und ca. 5,0 % im Jahre 2001 grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Diese Verlustzuweisungen führen zu einer schnellen Reduzierung des eingesetzten Kapitals.



| | Tranche 1 | | | Tranche 2 | | |
|---|----------------------|--------|--------|----------------------|--------|--------|
| | 1999 | 2000 | 2001 | 1999 | 2000 | 2001 |
| spätester Einzahlungstermin | 30.08. ¹⁾ | 31.03. | – | 28.12. ¹⁾ | 31.03. | – |
| Einzahlung | 80 % ²⁾ | 20 % | – | 70 % ²⁾ | 30 % | – |
| Ausgleichsfähige Verlustzuweisung bezogen auf die Einzahlungen (ohne Agio) | 102,5 % | 90,0 % | – | 103,0 % | 93,0 % | – |
| Verlustzuweisung (auf gesamtes Eigenkapital ohne Agio), mit anderen Einkünften ausgleichsfähig: 105 % | 82,0 % | 18,0 % | 5,0 % | 72,1 % | 27,9 % | 5,0 % |
| Gesamte Verlustzuweisung: 118,8 % | 82,0 % | 18,0 % | 13,0 % | 72,1 % | 27,9 % | 13,0 % |
| Jährliche Steuerminderung durch Verlustzuweisung ³⁾ (bezogen auf das Eigenkapital ohne Agio) | 47,5 % | 10,1 % | 2,8 % | 41,7 % | 15,6 % | 2,8 % |
| Auszahlungen für das Jahr | – | 6,0 % | 6,0 % | – | 6,0 % | 6,0 % |
| Kapitalbindung ³⁾ | 37,5 % | 47,4 % | 38,7 % | 33,3 % | 47,7 % | 38,9 % |

¹⁾ Einzahlung bei Annahme der Beitrittserklärung. Oben aufgeführtes Datum ist der spätestmögliche Termin der Tranchenschließung.

²⁾ zuzüglich 5 % Agio auf das nominelle Kommanditkapital

³⁾ für Anleger mit Spitzensteuersatz, inkl. Kirchensteuer; vgl. im einzelnen zu den Prämissen Kapitel 5.4

FAKTEN

Geplante jährliche Auszahlungen

Gemäß Prognose anfängliche Auszahlungen von 6 % p. a. bereits für das erste volle Geschäftsjahr. Einkommensteuerzahlungen sind vor dem Jahr 2007 nicht zu erwarten, sofern kein vorzeitiger Schiffsverkauf erfolgt.

Renditeprognose, Chancen und Risiken

Der Erfolg der Investition ist neben dem Verlauf der Betriebsphase stark von der Veräußerung des Schiffes abhängig, über die die Gesellschafterversammlung nach Erzielung eines hinreichenden Totalgewinnes entscheidet. Die Renditeprognosen dieses Prospektes basieren u. a. auf wirtschaftlichen Eckdaten sowie auf Annahmen über die künftige Entwicklung, weiterhin auf der aktuellen steuerlichen Rechtslage, insbesondere dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 und der Annahme einer weiteren künftigen Absenkung des Spitzensteuersatzes für gewerbliche Einkünfte auf geplante 35 %.

Die jeweilige interne Verzinsung nach Steuern bzw. der Nettoüberschuß ist in Kapitel 5.4 für diverse Szenarien dargestellt.

Schiffsfonds sind unternehmerische Beteiligungen mit Chancen und Risiken, die bezüglich ihrer künftigen Entwicklung grundsätzlich schwer planbar sind.

BEDEUTUNG

Die hohe anfängliche Ausschüttung begünstigt die zügige Rückführung einer möglichen Anteilsfinanzierung und reduziert das gebundene Eigenkapital. Im Ergebnis können die Auszahlungen zunächst steuerfrei vereinnahmt werden.

Eine vergleichbare Anlage müßte soviel erbringen, daß sich das gebundene Kapital nach Steuern mit den genannten Werten rentiert.

Die Entwicklung kann deutlich positiver als prospektiert verlaufen, aber auch deutlich schlechter. Ein schlechterer Verlauf kann beispielsweise aus einer Reduzierung der Nettochartererträge, des Veräußerungserlöses oder des US-Dollarskurses resultieren. Hierzu können beispielsweise Charterausfälle durch Leistungsstörungen beim Charterer beitragen. Die Anlegerergebnisse können sich ebenso durch Veränderungen der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen verändern.

Voraussetzungen und Bedingungen für das Eintreten obiger Darstellungen werden auf den folgenden Seiten dargestellt.

Da das Schiff vor dem 05. 03. 1999 gekauft wurde, ist der Fonds vom § 2b EStG nicht betroffen.

2 Unser Haus und seine Produkte

2.1 Die Idee „Seehandlung“

Geschäftsfreunde der Hamburgischen Seehandlung wissen, daß Friedrich der Große Leitfigur unseres Unternehmens ist. Denn er hat seinerzeit die Geschäftsidee einer „Seehandlung“ als erster in die Tat umgesetzt und 1772 die Preußische Seehandlung gegründet.

Das Einzigartige am damaligen Unternehmen war es, unter einem gemeinsamen Dach Handelsschiffahrt für Preußen zu betreiben und als Preußische Staatsbank die notwendigen Finanzierungsmittel zu beschaffen. Damit wurden zwei Aufgabenfelder eng wie nie zuvor miteinander verknüpft: der Bau von Schiffen und das Betreiben von Handelsschiffahrt einerseits und die Begleitung durch eine Bank in der Investitions- und Finanzierungsphase andererseits.



Friedrich der Große: Gründer der Preußischen Seehandlung

Die Hamburgische Seehandlung

In den zwei Jahrhunderten seit damals haben sich die Interpretation und die unternehmerische Ausrichtung einer Seehandlung gewandelt. Heute konzentriert sich die Hamburgische Seehandlung auf die Emission von unternehmerischen Beteiligungen, zum Beispiel von Schiffsfonds.



Geblieben ist nach wie vor ein strenger Maßstab für die Qualität der Konzepte. So ist die Sinnhaftigkeit und Zukunftsträchtigkeit einer Investition Grundlage für das Finanzierungsvorhaben und die Bereitstellung von Mitteln.

Geblieben ist auch die Verbindung mit einer Bank. Heute ist es die M.M.Warburg Bank Gruppe (Privatbank seit 1798), Gründungsgesellschafterin der Hamburgischen Seehandlung.

Seit Gründung hat die Hamburgische Seehandlung ein Fondsvolumen von über 670 Mio. DM aufgelegt.

Als verbindende Brücke zwischen damals und heute sind uns die Werte Friedrich des Großen – Tüchtigkeit, Disziplin, Weitblick – Ansporn und Verpflichtung zugleich.

2 Unser Haus und seine Produkte



Kreuzfahrtschiff MS "Arkona"



RoRo-Fähre MS "Petersburg"



MS "Pommern", eines von 2 Schwesterschiffen



Kühlschiff MS "Hope Bay"



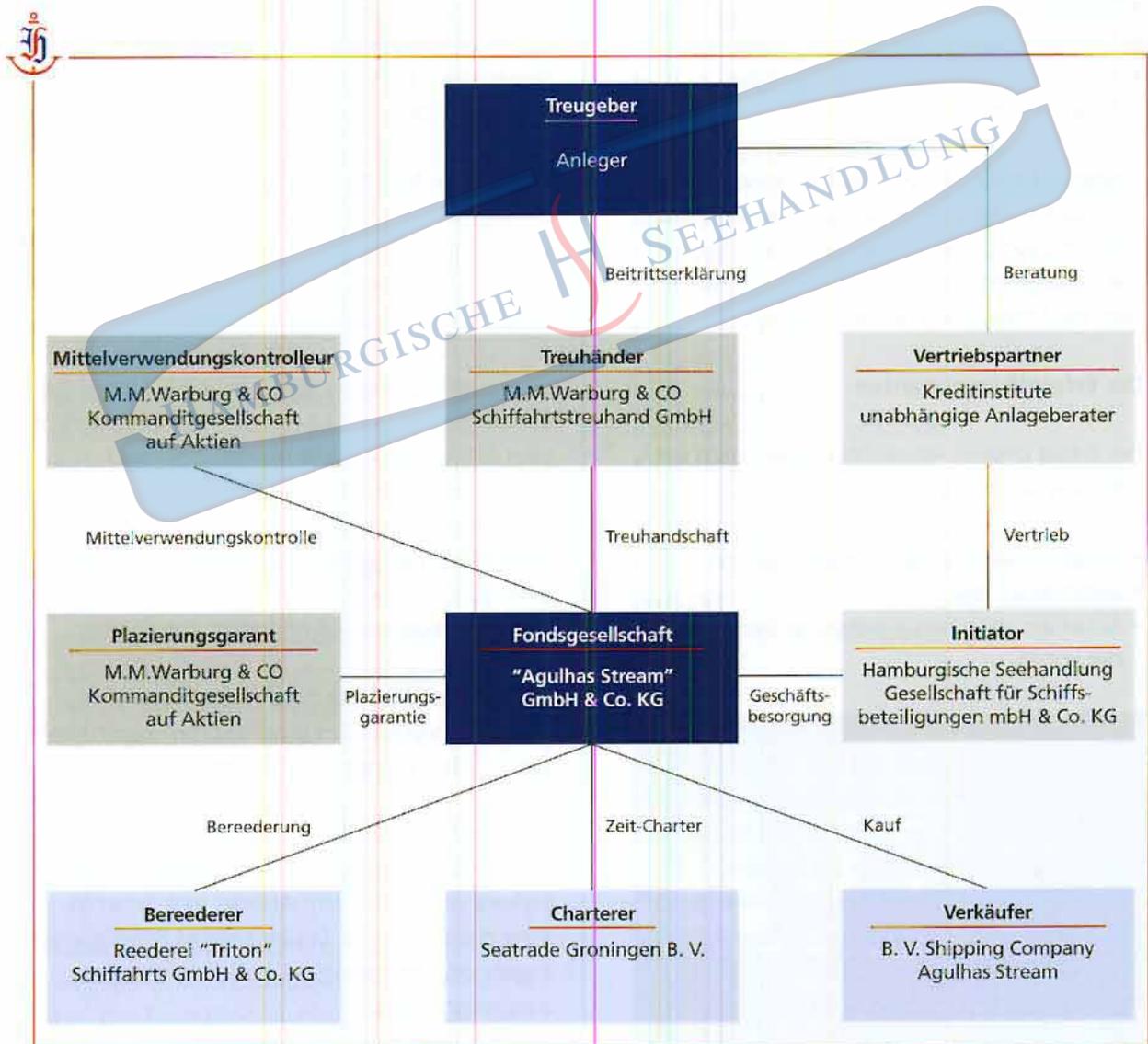
Eines von 4 Schwesterschiffen der BV 2700-Serie

3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

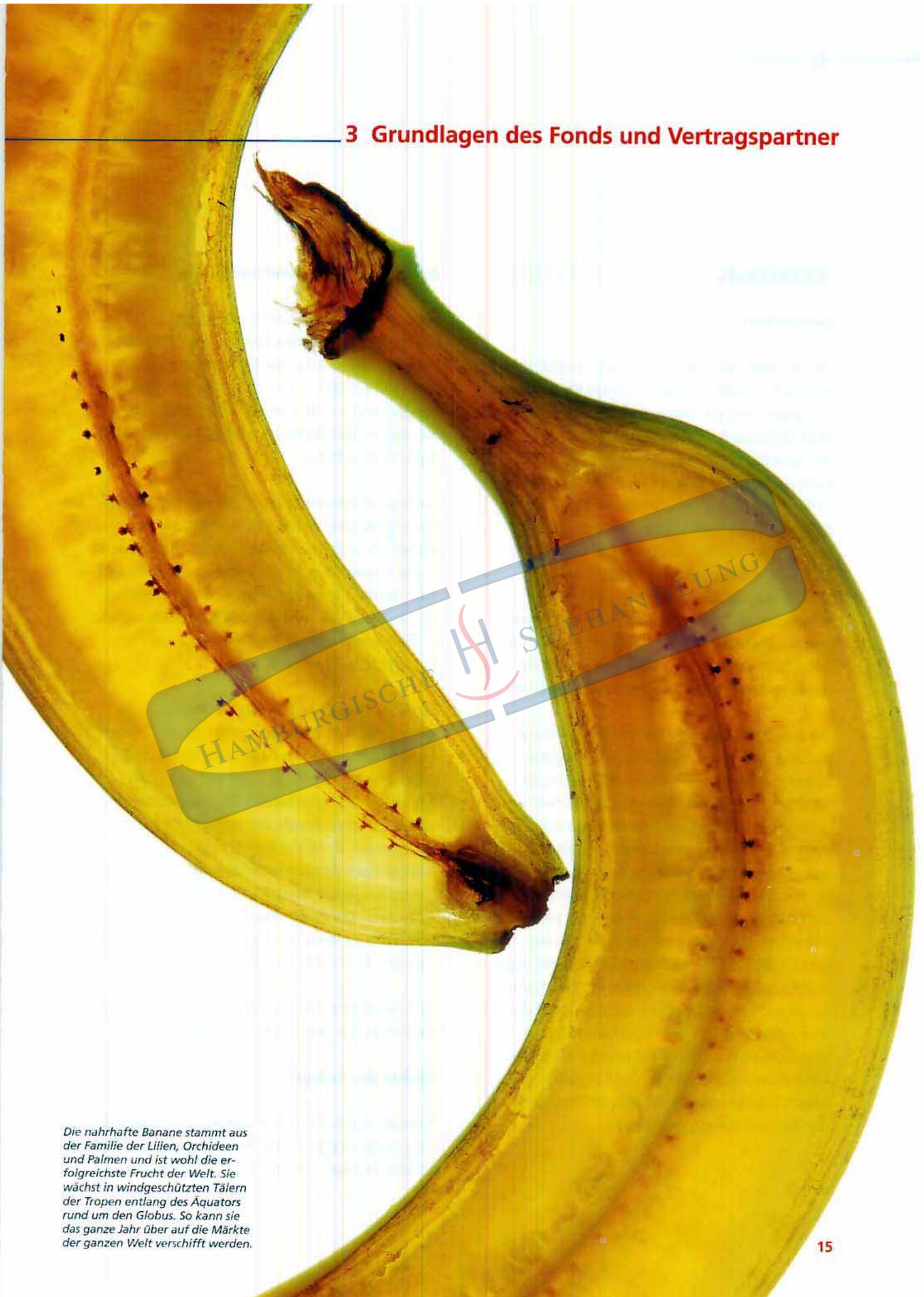
Nachfolgend werden die für das Anlagekonzept wesentlichen Vertragspartner sowie die Inhalte der mit ihnen geschlossenen Verträge dargestellt.

Alle Angaben erfolgen auf Basis von Verträgen, Registerauszügen und Selbstauskünften. Eine systematische Darstellung wichtiger Daten der Beteiligten findet sich auch unter Kapitel 10 "Übersicht der Vertragspartner".

3.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick



3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner



Die nahrhafte Banane stammt aus der Familie der Lilien, Orchideen und Palmen und ist wohl die erfolgreichste Frucht der Welt. Sie wächst in windgeschützten Tälern der Tropen entlang des Äquators rund um den Globus. So kann sie das ganze Jahr über auf die Märkte der ganzen Welt verschifft werden.

3.2 Der Fonds

Gesellschaft

Die Zeichner beteiligen sich an der Einschiffsgesellschaft "Agulhas Stream" GmbH & Co. KG als Treugeber über die Treuhandkommanditistin M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Die Gesellschaft (Fonds) wurde am 04.07.1995 beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. HRA 1156 eingetragen. Der Geschäftssitz wurde nach Hamburg verlegt und die Umfirmierung in "Agulhas Stream" GmbH & Co. KG am 17.03.1999 beantragt. Die Geschäftskonten werden am Sitz der Gesellschaft geführt. Unternehmenszweck des Fonds ist der Erwerb und der Betrieb des MS "Agulhas Stream", die Durchführung von Seetransporten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft "Agulhas Stream" mbH als persönlich haftende Gesellschafterin. Zur Zeit firmiert die Gesellschaft noch unter ihrem ehemaligen Namen. Die Umfirmierung in Verwaltungsgesellschaft "Agulhas Stream" mbH ist beantragt. Sie leistet keine Kapitaleinlage. Für ihre Geschäftsführungstätigkeit sowie für die Übernahme der Haftung steht der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung gemäß § 17 Ziff. 1 des in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu. Sie erhält hiernach neben Aufwenderersatz jährlich 0,5 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten und für die Übernahme der Haftung jährlich DM 26.997,-. Bei einer Veräußerung des Schiffes erhält sie 2 % des Nettoveräußerungserlöses.

Zeichnungskapital und Einzahlung

Vom Gesellschaftskapital in Höhe von DM 31,55 Mio. werden DM 30 Mio. durch die Anleger aufgebracht. Die Mindestbeteiligung sollte DM 50.000,- nicht unterschreiten. Beteiligungen sind in Schritten von DM 5.000,- möglich. Neben dem Beteiligungsbetrag ist ein 5 %iges Agio zu entrichten.

Der Treuhandkommanditist und die Gründungskommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 25 % der nominellen Kommanditeinlagen in das Handelsregister eingetragen. Ab dem Jahr 2001 besteht für jeden Anleger die Möglichkeit, sich an Stelle des Treuhandkommanditisten selbst in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Eintragung wird empfohlen.

Der erste Einzahlungsbetrag der Tranche 1 in Höhe von 80 % der Beteiligung zzgl. 5 % Agio ist nach Annahme der Beitrittserklärung, spätestens jedoch zum 30.08.1999 auf das in der Beitrittserklärung genannte Treuhandkonto zu leisten. Der erste Einzahlungsbetrag der Tranche 2 in Höhe von 70 % der Beteiligung zzgl. 5 % Agio ist nach Annahme der Beitrittserklärung, spätestens jedoch zum 28.12.1999, 12.00 Uhr zu leisten. Die zweite Einzahlungsrate in Höhe von 20 % für Tranche 1 bzw. 30 % für Tranche 2 wird am 31.03.2000 zur Zahlung fällig.

Eine verspätete Einzahlung kann zu steuerlichen Nachteilen für den einzelnen Anleger führen.

Rechte der Anleger

Kapitalanleger, die sich an diesem Fonds beteiligen, haben aufgrund der Regelungen des Gesellschaftsvertrages und des ebenfalls vereinbarten

3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

Treuhandvertrages umfangreiche Kontroll-, Mitwirkungs- und Informationsrechte. Anleger, die Kapitalanteile von mindestens 20 % auf sich vereinigen – auch wenn ihre Anteile treuhänderisch gehalten werden – sowie der Beirat können jederzeit verlangen, daß eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Stimmrechte stehen jedem Gesellschafter und Treugeber direkt zu, ebenso wie die Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB.

Beirat

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Anleger von der Gesellschafterversammlung gewählt, ein Mitglied wird von der Komplementärin

benannt. Die Vergütung des Beirates wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

Der Beirat wirkt bei zustimmungsbedürftigen Geschäften mit, vertritt laufend die Interessen der Anleger, überprüft den Treuhänder bezüglich der Ausführung von Weisungen und berät die persönlich haftende Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Beirat fortlaufend über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten. Auf den Schluß jedes Kalenderhalbjahres wird sie einen zusammenfassenden Bericht erstellen, der einen Einblick in alle wichtigen Kennzahlen der Gesellschaft bietet.



Schwesterschiff des MS "Aguhas Stream"

Dauer und Beendigung der Gesellschaft, Kündigung

Die Gesellschaft wird durch den Verkauf des Schiffes bzw. einen Liquidationsbeschluß beendet. Hierfür ist ein Beschluß der Gesellschafterversammlung (qualifizierte Mehrheit) sowie die Zustimmung der Komplementärin erforderlich (§ 27 i. V. m. § 21 Ziff. 3, § 13 Ziff. 2 h, § 11 Ziff. 3 und § 9 Ziff. 3 a des Gesellschaftsvertrages). Die Gesellschaft wird planmäßig erst aufgelöst, wenn ein hinreichender steuerlicher Totalgewinn zum Zeitpunkt der Auflösung erzielt wird. Die Folgen der Beendigung der Gesellschaft ergeben sich aus § 27 i. V. m. § 21 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages. Der Liquiditätsüberschuß ist nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen an die Kommanditisten nach den Vorschriften über die Gewinnverwendung auszuführen. Dabei haben die Gewinnansprüche bzw. Kapitalrückzahlungsansprüche des Kapitalkontos II (Betreiber) Vorrang vor dem Kapitalkonto I (Anleger und Initiator). Im einzelnen wird auf § 21 Ziff. 3 verwiesen. Jeder Anleger ist darüber hinaus berechtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2014, zu kündigen. Eine Kündigung kann aber nicht erklärt werden, solange bei der Gesellschaft kein Totalgewinn erzielt wurde. Bezüglich des Abfindungsguthabens bei einer Kündigung wird auf § 26 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft verwiesen.

Übertragung der Beteiligung

Eine Übertragung oder Belastung – auch teilweise – von Kommanditanteilen ist mit schriftlicher Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft zum Anfang bzw.

Ende eines Jahres möglich, die ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen kann. Bei der Abtretung müssen Anteile entstehen, die durch 5000 teilbar sind und eine Mindesthöhe von jeweils DM 50.000,- möglichst nicht unterschreiten. Außerdem ist erforderlich, daß der Erwerber dem Treuhänder eine Handelsregistervollmacht übergibt, die zu verschiedenen Anmeldungen gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages berechtigt. Bei einer Übertragung ist zu beachten, daß der steuerliche Totalgewinn nicht gefährdet ist.

Ergebnis- und Liquiditätsverteilung

Am Ergebnis werden die Kommanditisten bzw. Anleger entsprechend ihrer Einlage gem. § 19 des Gesellschaftsvertrages beteiligt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Kommanditkapital II von Seatrade Partship B. V., Groningen, in Höhe von DM 1,5 Mio. zunächst, nach Maßgabe der Regelungen im Gesellschaftsvertrag, nicht am Ergebnis beteiligt ist, sondern eine feste Verzinsung in Höhe von 5 % p. a. erhält, die vorrangig ausgezahlt wird. Erst nachdem das gesamte Kommanditkapital der Fondsgesellschaft jährlich mit 4 % p. a. bedient worden ist und insgesamt eine Kapitalrückzahlung in Höhe von 100 % des gesamten Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft stattgefunden hat, nimmt auch das Kommanditkapital von Seatrade anteilig an weiteren Überschüssen der Gesellschaft teil. Diese Regelung unterstützt das Interesse am wirtschaftlichen Gelingen des Fonds.

Anzuwendendes Recht/Schiedsgericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Gründungsgesellschaftern untereinander oder zwischen Gründungsgesellschaf-

3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

tern und der Gesellschaft entstehen können, gilt eine Schiedsgerichtsvereinbarung.

Der Gesellschaftsvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

3.3 M.M.Warburg Gruppe

Die M.M.Warburg Gruppe übernimmt mit ihren Tochtergesellschaften bei diesem Beteiligungsangebot eine Reihe von wichtigen Aufgaben. Mit einer über zweihundertjährigen Geschichte kann das 1798 gegründete Bankhaus auf eine lange Erfahrung und Tradition im Geld- und Kreditwesen sowie im Bereich der Anlageberatung, der Vermögensverwaltung und des Investmentgeschäfts zurückblicken.

Die Bank mißt dem Kerngeschäft die größte Bedeutung bei. Hierzu zählt insbesondere die Vermögensbetreuung und das Asset-Management für die private und institutionelle Kundschaft. Daneben betreibt die Bank unter anderem das kommerzielle Kreditgeschäft sowie Aktivitäten im Wertpapier- und Devisenhandel und im Bereich des Corporate Finance.



M. M. WARBURG & CO

1798

Zugleich hat die Bank ihre Aktivitäten auf neue Geschäftsfelder ausgeweitet. Hierzu zählt die Mitwirkung bei der Gründung der Hamburgischen Seehandlung, die das Angebot der Gruppe an steuerbegünstigten Kapitalanlagen abrundet.

Das Bankhaus in Zahlen

| 31.12.1998 | DM |
|--|------------|
| Konsolidierte Bilanzsumme | 12,2 Mrd. |
| Haftende Mittel, konsolidiert | 583,8 Mio. |
| Mitarbeiterzahl inkl. der konsolidierten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften | 1.025 |

Plazierungsgarantie

M.M.Warburg & CO KGaA hat in einem gesonderten Vertrag mit der Fondsgesellschaft die Garantie für die Plazierung des einzuwerbenden Fondskapitals der Anleger in Höhe von DM 30 Mio. übernommen. Damit ist die Finanzierung des Projektes bereits bei Plazierungsbeginn sichergestellt.

Für die Übernahme der Leistung erhält der Garant eine pauschale Gebühr in Höhe von TDM 700. Die Vergütung ist verdient, sobald das in § 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft vorgesehene Kommanditkapital am 30.08.1999 für die Tranche 1 in Höhe von DM 10 Mio. und am 28.12.1999 für die Tranche 2 in Höhe von DM 20 Mio. rechtswirksam gezeichnet worden ist. Die Vergütung wird spätestens am 15.09.1999 für die Tranche 1 in Höhe von TDM 235 und spätestens am 15. 01. 2000 für die Tranche 2 in Höhe von TDM 465 zur Zahlung fällig.

Im Garantiefall fließen der M.M.Warburg & CO KGaA auch die anteiligen Vergütungen nebst Agio zu, die für die Hamburgische Seehandlung als Gegenleistung für die von ihr zu erbringenden Geschäftsbesorgungen vereinbart sind.

Treuhandverwaltung

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH gehört zum Konzernbereich der M.M.Warburg & CO KGaA. Ihr Unternehmensgegenstand ist das treuhänderische Halten und Verwalten von Beteiligungen an Schiffsfonds für Dritte.

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Der Treuhänder hält die von den Anlegern (Treugebern) übernommenen Beteiligungen im eigenen Namen aber für deren Rechnung nach Maßgabe des Treuhandvertrages und unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrages des Fonds.

Der zwischen Fonds und Treuhänder abgeschlossene Treuhandvertrag regelt die Rechtsverhältnisse zwischen:

- dem Treuhänder und dem Fonds
- dem Treuhänder und den Treugebern
- den Treugebern untereinander.

Der Treuhänder führt vorrangig die kaufmännische und steuerliche Beteiligungsverwaltung für den Fonds treuhänderisch durch und steht den Anlegern für Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung. Er übt die Rechte der Zeichner (Treugeber) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Er vertritt die Treugeber in der Gesellschafterversammlung und übt deren Stimmrecht weisungsgemäß aus, wenn diese nicht selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen wollen.

Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit

dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen; er ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und der Fondsgesellschaft berechtigt.

Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen, wenn diese die Rechte nicht selbst oder durch Dritte wahrnehmen wollen. Der Treuhänder legt den Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß des Fonds sowie einen Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft vor. Er sorgt im Namen des Fonds für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeber, entwickelt die steuerlichen Kapitalkonten und übernimmt darüber hinaus die Verteilung der auf die einzelnen Anleger entfallenden Auszahlungen.

Die Stellung der Treugeber entspricht grundsätzlich wirtschaftlich der von direkt eingetragenen Kommanditisten des Fonds, wobei steuerlich allerdings die Restriktionen des § 15a EStG zu beachten sind.

Anteilszeichner, die mit Wirkung ab dem 01.01.2001 empfehlungsgemäß eine direkte Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister wünschen, müssen dem Treuhänder eine Handelsregistervollmacht nach einheitlichem Muster mit notariell beglaubigter Unterschrift erteilen (vgl. hierzu Kapitel 6.2 "Auszahlungen an Mitunternehmer"). Sie tragen die hierfür entstehenden Kosten.

Der Treuhänder verwaltet die Beteiligungen der direkt beteiligten Kommanditisten in gleicher Weise wie die Kapitalanteile der Treugeber.

3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

Für die Einrichtung der Treuhanderschaft im Jahr 1999 sind gem. § 8 des Treuhandvertrages Gebühren in Höhe von insgesamt TDM 270 zu entrichten. Es sind am 15.09.1999 für die Tranche 1 TDM 90 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und am 15.01.2000 für die Tranche 2 TDM 180 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Zahlung fällig.

Ab dem 01.01.2000 erhält der Treuhänder jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,5 % p.a. des zum Ende eines jeden Kalenderjahres verwalteten nominellen Kommanditkapitals zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung wird anteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig. Die Vergütung kann jeweils nach Ablauf von drei Jahren in Abstimmung mit dem Beirat bei gestiegenen Lebenshaltungskosten erhöht werden. Bei Veräußerung des MS "Agulhas Stream" und Liquidation der Gesellschaft erhält der Treuhänder eine Abwicklungsgebühr in Höhe von 1 % des Nettoveräußerungserlöses. Der Treuhänder hat seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung.

Der Treuhandvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

Mittelverwendungskontrolle

Durch eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und der M.M.Warburg & CO KGaA in Hamburg ist eine Mittelverwendungskontrolle bei der Abwicklung der Investition sichergestellt. Die Freigabe der Mittel erfolgt auf Basis eines Zahlungsplanes in Übereinstimmung mit der in diesem Prospekt abgedruckten Anlage 2 (Mittelher-

kunft/Mittelverwendung) zum Gesellschaftsvertrag des Fonds.

Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrolleur eine Gebühr in Höhe von TDM 30, die spätestens am 15.12.1999 zuzüglich Umsatzsteuer fällig ist.

Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

3.4 Unternehmensgruppe Seatrade

Seatrade besteht aus einer Reihe von Gesellschaften, von denen einige Geschäftspartner des Fonds sind. Sie wurde im Jahre 1951 von fünf niederländischen Kapitänen unter dem Namen Scheepvaartkantoor Groningen N. V. gegründet. Das Unternehmen wuchs schnell und spezialisierte sich im Laufe der Jahre auf den Bereich der Kühlschiffahrt. Unter dem Dach der Seatrade Holding B.V., Groningen, existieren heute operative Gesellschaften, die voneinander rechtlich unabhängig in den Bereichen Kühlschiffahrt, Reederei, An- und Verkauf sowie Investition und Finanzierung tätig sind.



Wie die folgende Darstellung zeigt, ist Seatrade der weltweit größte Kühlschiffs-Poolbetreiber:



Konventionelle Reefer-Flotte der größten Betreiber (Stand März 1999)

| Operator | Schiffe (Anzahl) | Kapazität (cbf) | Durchschnittsalter (Jahre) |
|-------------------|------------------|-----------------|----------------------------|
| SEATRADE | 119 | 38.279.289 | 13,8 |
| COOL CARRIERS | 62 | 31.251.218 | 11,9 |
| STAR REEFERS | 31 | 15.669.272 | 11,8 |
| NYK | 30 | 13.987.519 | 7,0 |
| LAVINIA | 60 | 13.027.070 | 17,6 |
| NISSUI | 39 | 12.213.147 | 11,1 |
| LAURITZEN | 22 | 11.766.050 | 10,7 |
| ECUADORIAN/NOBOA | 16 | 8.828.833 | 14,4 |
| ENTERPRISES SHPG | 20 | 8.395.399 | 19,3 |
| GREAT WHITE FLEET | 13 | 7.486.541 | 6,7 |
| LATVIAN | 24 | 7.229.871 | 18,0 |
| ECO SHIPPING | 25 | 7.148.819 | 11,9 |
| ARMADA | 17 | 6.999.676 | 11,9 |
| KYOKUYO | 19 | 5.467.036 | 10,2 |
| COMNINOS | 13 | 5.344.855 | 22,2 |

Quelle: Seatrade Reefer Chartering N.V., März 1999

3.5 Kauf des Schiffes

Verkäufer des Schiffes ist die B.V. Shipping Company Agulhas Stream, eine Einschiffsgesellschaft, die angabegemäß zum Interessenbereich der Seatrade-Gruppe gehört.

Die Fondsgesellschaft hat das MS "Agulhas Stream" mit dem "Memorandum of Agreement" (Kaufvertrag) vom 04.03.1999 vom Verkäufer zum Preis von USD 29,7 Mio. inklusive Ausrüstung etc. erworben. Zusätzlich fällt 1 % Kommission auf den Kaufpreis an. Der Preis entspricht in etwa den Preisen, die in den letzten Monaten für Ablieferungen ähnlicher Neubauten bezahlt wurden, wobei beim Erwerb des MS "Agulhas Stream" die sonst üblichen weiteren Kosten für die Zwischenfinanzierung, die Bauaufsicht u.ä. nicht zusätzlich anfallen. Schiffe dieser hoch-

modernen Kategorie, die jetzt bestellt werden und in den nächsten Jahren zur Auslieferung gelangen, lassen sich momentan zu einem etwas günstigeren Preis bestellen. Der Gutachter schätzt den Handelswert angesichts des zur Zeit schlechten Marktniveaus auf USD 28 Mio. Andererseits werden angesichts des gegenwärtigen niedrigen Preisniveaus im Schiffsmarkt moderne, bereits einsatzfähige Kühlschiffe kaum veräußert.

Das "Memorandum of Agreement" enthält die in der Schifffahrt üblichen Klauseln. Die Bezahlung des Kaufpreises in Höhe von USD 29,7 Mio. ist mit Übergabe des Schiffes im Zeitraum vom 01.06.1999 bis 30.06.1999 vorgesehen. Mit Übergabe des MS "Agulhas Stream" wird das Schiff gleichzeitig in Charter gegeben. Bei Nichteinhaltung des Vertrages steht dem Fonds ein Rücktrittsrecht zu. Ferner sieht der Vertrag die

3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

Anwendung englischen Rechts mit Gerichtsstand London vor.

3.6 Beschäftigung

Charterer des MS "Agulhas Stream" ist das bekannte holländische Kühlschiffahrtsunternehmen Seatrade Groningen B. V. mit Sitz in Groningen, das seit 1992 mehrheitlich der Seatrade Holding B. V. gehört. Die Gesellschaft ist eine der größten Kühlschiffahrtsreedereien der Welt. Das Unternehmen bereedert insgesamt ca. 50 Schiffe und ist innerhalb der Seatrade-Gruppe hauptsächlich für Verwaltung, technisches Management, Crewing und Schiffsneubauten verantwortlich.

Seatrade Reefer Chartering N.V. führt den Seatrade-Pool für die Seatrade Group N.V., eine Interessengemeinschaft zahlreicher Kühlschiffsbetreiber, in dem eigene und ausgewählte Schiffe anderer Unternehmen betrieben werden.

Seatrade Reefer Chartering N.V. kontrolliert heute eine Flotte von ca. 119 Schiffen in der Größenordnung zwischen 90.000 und 600.000 Kubikfuß. Im weltweiten Einsatz der Schiffe wird Südamerika, Australien, Südafrika sowie Westafrika mit den Konsumentenmärkten in Nordamerika, Westeuropa und Japan verbunden. Weitere Routen verlaufen zwischen Europa und Rußland sowie zwischen Neuseeland/Australien und der amerikanischen Ostküste und Europa. Das Kühlschiffahrtsgeschäft als ein hochspezialisierter Industriezweig ist sowohl technisch als auch kaufmännisch sehr anspruchsvoll. Der größte Anteil des Geschäftes wird durch Saisonbefrachtungsverträge durchgeführt. Zu den wichtigsten Kühlschiffsladungen zählen Bananen, die den weitaus größten prozentualen Anteil an der Gesamtkühlschiffskapazität einnehmen, da-

neben werden hauptsächlich Fleisch, Fisch, Zitrusfrüchte und Obst befördert.

Der Warenwert und die Sensibilität der Produkte erfordern qualitativ hochwertigen Service, solides Know-how und große Flexibilität, die nur von großen und zuverlässigen Kühlschiffsunternehmen wie der Seatrade-Gruppe geboten werden können.

Am 04.03.1999 wurde mit Seatrade Groningen B. V. ein Zeitchartervertrag geschlossen, der zeitgleich mit Anlieferung des Schiffes zwischen dem 01.06.1999 und dem 30.06.1999 beginnt. Der Vertrag wurde für die Dauer von ca. 3 Jahren geschlossen. Danach hat der Charterer zwei Einjahresoptionen zur weiteren Eincharterung des Schiffes.

Die vereinbarte Charrate für das erste Jahr beträgt USD 12.843 pro Tag; im zweiten Jahr erhöht sie sich auf USD 13.019 pro Tag und dritten Jahr wird eine Charrate in Höhe von USD 13.194 pro Tag gezahlt. Im Optionszeitraum beträgt die Charrate USD 13.370 pro Tag. Es liegt eine Garantieerklärung der Seatrade Holding B. V. vor, wonach sich die Holding verpflichtet, für die Charterzahlungen der Seatrade Groningen B. V. einzustehen. Der Charterer beabsichtigt, das Schiff weiterhin im Seatrade-Pool zu beschäftigen.

Der Charterer verschafft dem Fonds nach Ablauf der Charter die Möglichkeit, das Schiff im Seatrade-Pool zu Poolbedingungen zu beschäftigen, sofern der Fonds dies verlangt. Dadurch wird erreicht, daß beschäftigungsbedingte Totalausfälle der Einnahmen vermieden werden, denn sämtliche Pooleinnahmen werden auf die Poolschiffe umgelegt. Sofern der Fonds erklärt, das Schiff nicht im Pool betreiben zu wollen, hat der Char-

terer das Recht, das Schiff frühestens 3 Monate vor Ablauf bzw. spätestens 6 Monate nach Ablauf der Charter aus der Charter zurückzugeben.

3.7 Bereederung

Die Reederei "Triton" Schiffahrts GmbH & Co. KG ist eine Gesellschaft der Triton-Unternehmensgruppe in Leer/Ostfriesland. Die Stadt Leer hat sich in den letzten Jahren zu einem bedeutenden deutschen Reedereistandort entwickelt und rangiert heute nach Hamburg auf Platz

zwei. Geschäftsführender Gesellschafter der zu dieser Gruppe gehörenden Firmen ist Kapitän Dipl.-Naut. Karl-Heinz Hilbig.

Kapitän Karl-Heinz Hilbig ließ sich 1994 in Leer nieder, nachdem er seit 1989 die zweitgrößte niederländische Kühlschiffsreederei mit Sitz in Rotterdam geleitet hatte. Ein Großteil der Kühlschiffe dieser Reederei war im Seatrade-Pool beschäftigt. Kapitän Hilbig ist außerdem zur Zeit in leitender Funktion bei Seatrade Groningen B.V. tätig. Die Flotte der Reederei "Triton" umfaßt



MS "Aguilhas Stream" mit Schwesterschiff

3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

gegenwärtig 12 Schiffe, weitere vier sind im Bau. Drei dieser Schiffe sind Kühlschiffe, die durch den Seatrade-Pool befrachtet werden.

Der Reederei "Triton" wurde 1997 durch die Klassifikationsgesellschaft Det Norske Veritas bescheinigt, daß sie die Qualitätsanforderungen entsprechend DIN ISO 9002 erfüllt. Das weiterführende Qualitätssystem "ISM" (International Safety Management), welches nach internationalem Recht für die Triton-Flotte erst im Jahre 2002 verpflichtend wird, ist bereits implementiert und durch Det Norske Veritas anerkannt worden.



Die Reederei bildet an Land und auf See aus und ist maßgeblich an den Ausbildungsaktivitäten der traditionsreichen Seefahrtsschule Leer, deren Kuratorium Kapitän Hilbig vorsteht, beteiligt.

Bereederungsvertrag

Der Fonds hat die Reederei "Triton" Schiffahrts GmbH & Co. KG, Leer, mit der Bereederung des Schiffes beauftragt. Die Bereederung durch Triton ist für den Zeitraum vorgesehen, in dem das Schiff in Seatrade-Charter fährt und solange es im Seatrade-Pool beschäftigt wird. Der Bereederer erhält für seine Leistung eine jährliche Vergütung von 4 % der Bruttoeinnahmen des Schiffes.

3.8 Versicherung

Das Schiff ist gegen die in der Seeschifffahrt üblichen Risiken wie Kaskoschäden, Haftpflicht

gegenüber Dritten, Havarie und Totalverlust versichert, so daß Risiken nach den betriebsüblichen Maßstäben eines ordnungsgemäßen Reedereibetriebs abgedeckt sind. Durch den Abschluß der Kaskoversicherung sind das Schiff, dessen Maschine und die Ausrüstung versichert. Versichert sind Schäden am Schiff, die z. B. durch eine Kollision mit einem anderen Schiff entstehen, sowie das Risiko des Unterganges des Schiffes und Haftpflichtansprüche des Kollisionsgegners. Der Versicherungsschutz umfaßt auch Kosten für "Hilfsleistungen", z. B. den Transport von Ersatzteilen, wenn das Schiff manövrierunfähig auf See liegt, oder auch Bergungskosten.

Die Deckungssumme der Seekaskoversicherung, die von Jahr zu Jahr auf ihre Angemessenheit hin überprüft wird, deckt bei Totalverlust das gesamte Eigenkapital und die Restvaluta des gesamten Kredites sowie eine Reserve ab.

Weiterhin ist für das Schiff eine Haftpflichtversicherung bei einem P & I-Club, einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, abgeschlossen worden. Die P & I-Versicherung deckt insbesondere Ersatzansprüche Dritter, ausgenommen Kollisionsschäden, oder auch Ansprüche aus Personenhaftpflicht besatzungsfremder Personen durch Unfall oder Ansprüche der eigenen Besatzung wegen Krankheit ab.

4 Beteiligungsobjekt

Nachfolgend wird das MS "Agulhas Stream" in seinem wirtschaftlichen Bezugsrahmen dargestellt.

4.1 Volkswirtschaftliches Umfeld, Kühlgüterhandel

Der Aufwärtstrend des Welthandels ist Ende der neunziger Jahre trotz der Tubulenzen an den internationalen Finanzmärkten im Zusammenhang mit der Asienkrise weiterhin ungebrochen. Die neuesten Veröffentlichungen der WTO berichten von einem Wachstum in 1998 i.H.v. 3,5 %, das sich in 1999 auf ähnlichem Niveau fortsetzen soll.

Die wesentlichen Gründe für die Zunahme des internationalen Warenaustausches liegen in der fortschreitenden Liberalisierung des Welthandels, den zunehmenden Produktionsverlagerungen in Niedriglohnländer sowie dem Aufstieg von bisherigen Schwellenländern zu Industrienationen, verbunden mit einer wachsenden Weltbevölkerung.

So tragen neben den klassischen Industrieregionen Europa, Nordamerika und Japan auch diese neuen Industrienationen zu einem hohen interkontinentalen Warenaustausch bei, der zu rund 97 % über See erfolgt.

Ähnlich wie der Welthandel wächst auch der Handel mit Kühlgütern.

1996 betrug der Weltkühlgüterhandel 84,72 Mio. t und wies seit 1985 ein durchschnittliches jährliches Wachstum von etwa 4,9 % auf. Der seewärtige Handel mit Kühlgütern betrug 47,4 Mio. t und hatte damit einen Anteil von 56 % am weltweiten Kühlhandel. Zu den wichtigsten Kühlgütern gehören Bananen, Zitrusfrüchte, Kernfrüchte, Fleisch, Milchprodukte und Fisch sowie auch exotische Früchte und übrige Kühlgüter (wie Gemüse, Steinfrüchte u. a.). Die mit Abstand führende Güterart im Seehandel sind Bananen. Insgesamt wurden 1996 Reeferschiffskapazitäten von 4.308 Mio. cbf benötigt. Hiermit wurde ein gesamtes Transportvolumen im seewärtigen Kühlgüterhandel von 17.924 Mrd. Kubikfußmeilen bewegt.

Reeferhandel und Transportnachfrage nach Hauptgüterarten 1996

| | Welthandel (Mio. t) | Seehandel (Mio. t) | Transportkapazität (Mio. cbf) | Transportnachfrage (Mrd. cbf-Meilen) |
|-------------------|------------------------|-----------------------|----------------------------------|---|
| Bananen | 13,47 | 13,33 | 1.600 | 5.347 |
| Zitrusfrüchte | 8,86 | 4,58 | 435 | 1.858 |
| Kernobst | 8,30 | 3,99 | 379 | 1.894 |
| Exotische Früchte | 1,66 | 1,35 | 135 | 590 |
| Fleisch | 16,13 | 9,71 | 728 | 4.101 |
| Milchprodukte | 3,77 | 1,56 | 93 | 449 |
| Fisch | 11,91 | 8,77 | 526 | 2.036 |
| Andere | 20,62 | 4,12 | 412 | 1.650 |
| Summe | 84,72 | 47,40 | 4.308 | 17.924 |

Quelle: Drewry Shipping Consultants 1999

4 Beteiligungsobjekt



Seit nach Brasilien als Hauptexporteur nun auch Länder wie Thailand, Malaysia, Hawaii, die Elfenbeinküste und Südafrika in den Papaya-Anbau eingestiegen sind, ist die süße, melonenähnliche Frucht ganzjährig auf den internationalen Märkten zuhause.

Der Ferne Osten war in den zehn Jahren zwischen 1985 und 1994 die bedeutendste Wachstumsregion im Handel mit Kühlgütern mit einem jährlichen Importanstieg von 10 % im Vergleich zu 2,8 % in Nordamerika und 3,0 % in Westeuropa. Der größte Importmarkt blieb allerdings Westeuropa.

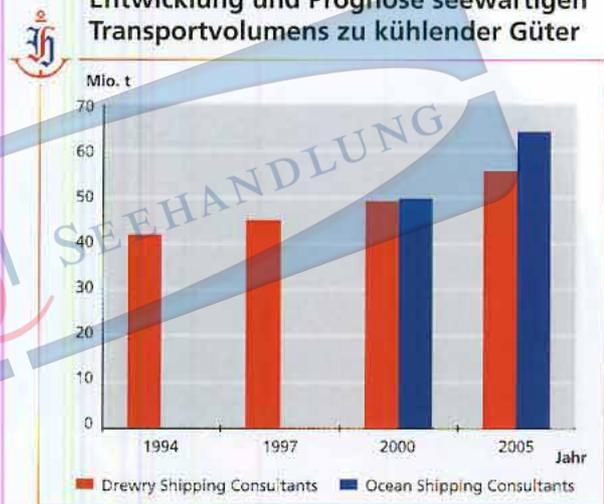
Im seewärtigen Bananenhandel bestehen die Haupthandelsströme von Mittel- und Südamerika (Ecuador, Costa Rica) nach Westeuropa sowie nach Nordamerika. Zitrusfrüchte werden in großem Umfang von der Mittelmeerregion (vor allem Spanien und Israel) und aus den USA exportiert und insbesondere von Westeuropa importiert. Die Hauptexporteure von Äpfeln und Birnen sind die EU (Frankreich, Italien) und Südamerika (Chile, Argentinien), wobei gleichzeitig auch Westeuropa der führende Importeur ist.

Der Fleischverbrauch hat insbesondere in Asien stark zugenommen. Die Produkte stammen aus der EU sowie aus Australien und den USA. Im Bereich der Milchprodukte sind die meisten Regionen der Welt Selbstversorger, so daß der internationale Handel mit Butter und Käse nur einen Anteil von ca. 10 % an der gesamten Weltproduktion hat, worin der Intra-EU-Handel enthalten ist, der allein die Hälfte der Importe ausmacht. Rund 85 % der Fischimporte gehen in die Industrieländer, wobei Japan der größte Einzelimporteur ist und Kanada, Dänemark sowie Japan die wichtigsten Exporteure sind.

Alle Prognosen gehen von einem anhaltenden Anstieg des Kühlgüterhandels in den nächsten Jahren aus. Dabei dürfte der seewärtige Handel noch stärker zunehmen als der Gesamthandel, da die asiatischen Länder, die in stärkerem Maße von seewärtigen Verbindungen abhängig sind,

ihre Importe ausweiten dürften. Drewry Shipping Consultants erwarten bis zum Jahr 2005 einen Zuwachs des seewärtigen Kühlgüterhandels von 47,4 Mio. t in 1996 auf 57,12 Mio. t in 2005, wobei der am schnellsten wachsende Markt der Handel mit Fleisch sein dürfte. Noch größere Zuwächse werden von Ocean Shipping Consultants erwartet.

Entwicklung und Prognose seewärtigen Transportvolumens zu kühlender Güter



Quelle: Drewry 1999, Ocean Shipping gemäß Seatrade-Studie 1998

4.2 Kühlschiffsmarkt

Bei zu kühlender Ladung handelt es sich um leicht verderbliche Ware mit begrenzter Haltbarkeit, deren Transportvolumen darüber hinaus stark von saisonalen Schwankungen abhängt. Klimatische Veränderungen (z. B. El Niño), hoheitliche Bestimmungen (z. B. EU-Bestimmungen zur Bananeneinfuhr) sowie die internationale Währungsentwicklung mit ihrem Einfluß auf Import und Exporte wirken sich auf den Kühlgutmarkt in höherem Maße aus als auf andere Bereiche des Seetransportes.

4 Beteiligungsobjekt

Dies verlangt von Reedern und Charterern ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Flexibilität, um den Erfordernissen und Veränderungen des Marktes zügig und zufriedenstellend gerecht werden zu können. Es eröffnet aber andererseits große Chancen, sofern Marktnischen ausgenutzt werden und auf die Ansprüche der Ablader reagiert werden kann.

Das Seetransportaufkommen an Kühlgütern wird einerseits in Form von palettisierter Ladung auf konventionellen Kühlschiffen und andererseits in Kühlcontainern auf Containerschiffen verschifft. Drewry Shipping Consultants gehen in ihrer neuesten Studie (Januar 1999) davon aus, daß der Marktanteil des Containers im Seetransport mit Kühlgütern von schätzungsweise 41 % in 1996 auf 45 % im Jahr 2000 und bis 48 % im Jahr 2005 ansteigt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Kühlcontainer gegenüber dem konventionellen Kühlschiff in einigen Punkten benachteiligt ist und daher nur auf bestimmten Handelsrouten ökonomisch sinnvoll eingesetzt werden kann:

- Der Kühlcontainer und die dazugehörige Infrastruktur erfordern wesentlich höhere Investitionen und laufende Kosten als der konventionelle Kühlguttransport.
- Kühlcontainer müssen im Lade- und Löschaufen mit elektrischer Energie gespeist und überwacht werden, hierfür fehlen häufig Kapazitäten in ausreichendem Maß.
- Die Warendistribution erlaubt oft keinen wirtschaftlichen Einsatz des Kühlcontainers, weil einzelne Ladungen oftmals entweder zu groß oder zu klein sind.

- Die Handelsrouten für Kühlgüter sind teilweise nicht deckungsgleich mit den Routen der großen Containerlinien.
- Die Notwendigkeit bei großen Containerlinien von Transshipments und die Inanspruchnahme von Feederdiensten erhöhen die Transportkosten und den Zeitaufwand.
- Der Kühlgüterhandel ist starken saisonalen Schwankungen unterworfen, das steht oft der Einrichtung einer kontinuierlichen Logistik wirtschaftlich entgegen.
- Reifevorgänge von großen Kühlladungen aus einer Ernte können in Lagerhäusern und konventionellen Kühlschiffen unter Umständen besser kontrolliert und gesteuert werden als in einzelnen Kühlcontainern.
- Auf konventionellen Kühlschiffen wird die Lebensmittel-Ladung durch geschultes Personal für Kühlgüter begleitet. Auf Containerschiffen ist solches Personal nicht vorhanden.

Der Kühlcontainer ist häufig nur deshalb eine wirtschaftliche Transportalternative, weil die Frachtraten für Containerlastläufe aufgrund von Überkapazitäten der Containerlinien und des Konkurrenzdruckes nicht kostendeckend sind. Darüber hinaus ist zu beobachten, daß die Betreiber großer Kühlschiffsflotten neuerdings linienähnliche Verkehrsstrukturen mit regelmäßigen Abfahrten in bestimmte geographischen Regionen (z. B. Karibik, Mittelamerika, Südamerika) aufbauen und den Containerlinien in Nischenmärkten Marktanteile abnehmen, indem Stückgut und vor allem Container in schnellen und direkten Verkehren von den fruchtimportierenden Industrieländern zu den frucht- und fleisch-

exportierenden Regionen transportiert werden. Für solche Dienste wurden insbesondere Kühlschiffe eingesetzt, die wie die "Agulhas Stream" über eine besonders hohe Containerkapazität verfügen und eine hohe Geschwindigkeit haben.



Quelle: Interne Analyse der Unternehmensgruppe Seatrade, 1999

Das konventionelle Kühlschiff wird somit auch in Zukunft einen bedeutenden Marktanteil halten. Der Chartermarkt für Kühlschiffe ist relativ starken Schwankungen unterworfen, die sich in etwa siebenjährigen Zyklen ausdrücken. Im Zeitraum von 1988 bis 1993 befanden sich die Zeitcharterraten auf hohem Niveau. Durch den Zulauf von Neubautonnage bei gleichbleibender Nachfrage gaben die Charterraten im Jahr 1994 spürbar nach. In den Jahren 1995 bis 1997 setzte eine Erholung des Marktes ein, ohne daß jedoch das Niveau von 1993 wieder erreicht wurde.

Das Jahr 1998 war durch das Wetterphänomen El Niño und die Asienkrise gekennzeichnet, die Charterraten sind spürbar zurückgegangen und auch 1999 scheint sich die Marktschwäche noch

fortzusetzen. Verschiedenen Prognosen zufolge werden sich die Zeitcharterraten für Reeferschiffe in den kommenden Jahren wieder erholen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, daß langfristig das Muster der Marktveränderungen denen der achtziger und neunziger Jahre ähneln wird. Es sind kontinuierliche Schwankungen mit Hoch- und Tiefpunkten zu erwarten.

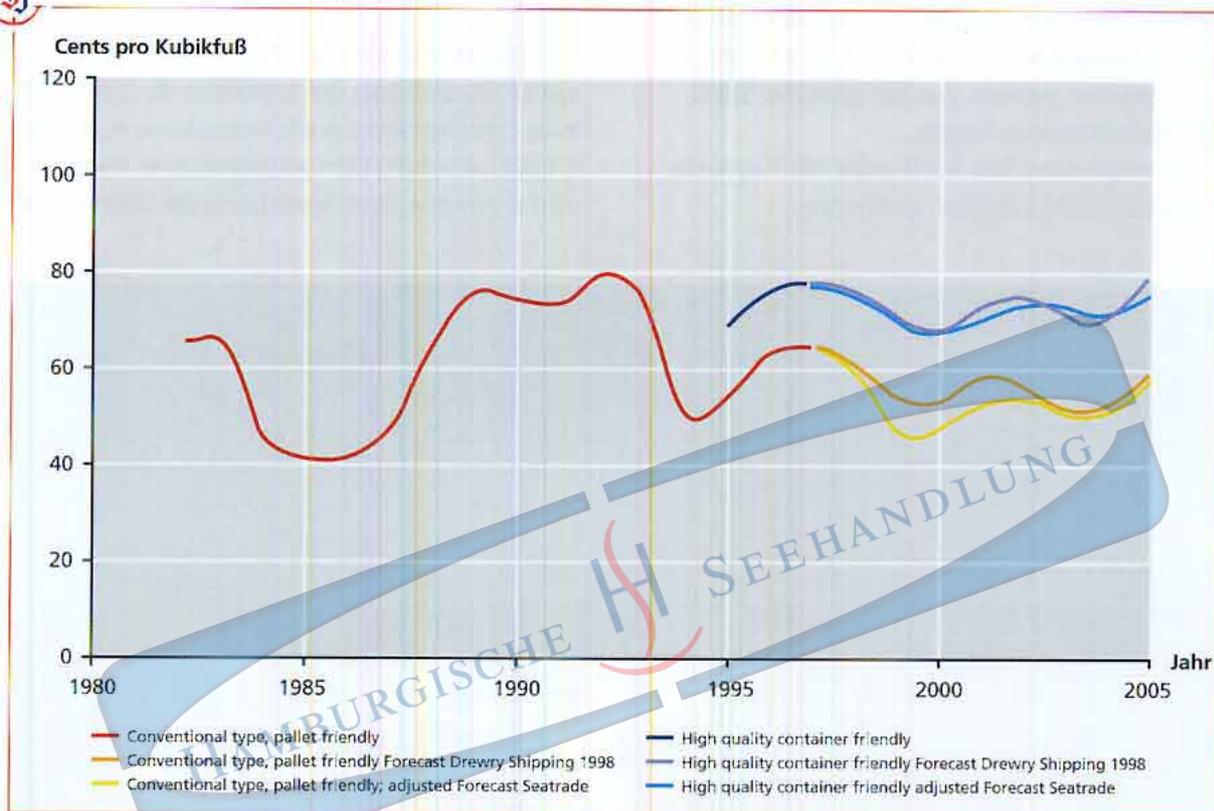
Die Fähigkeit, weitere Kostensenkungen durchzuführen, dürfte daher einer der Schlüssel zum Erfolg sein und könnte eine noch stärkere Konzentration auf wenige Kühlschiffsbetreiber nach sich ziehen. Gleichzeitig dürfte sich der Trend zum Einsatz größerer Schiffe fortsetzen, um die Kosten pro Einheit reduzieren zu können und somit die Effizienz zu erhöhen.

Mit einer Reeferkapazität von rund 535.109 cbf gehört das MS "Agulhas Stream" zu den größten Kühlschiffen. In seiner Größenklasse 450.000-550.000 cbf gab es am 01.01.1998 insgesamt 206 Schiffe mit einer Gesamtkapazität von 101 Mio. cbf, wovon 115 Schiffe Transportkapazitäten für Container in Höhe von insgesamt 18.700 TEU aufwiesen. Diese Größenklasse der Reeferschiffe wies mit 12,6 Jahren auch das geringste Durchschnittsalter auf und erreicht eine durchschnittliche Reisegeschwindigkeit von 18,8 Knoten.

Der Auftragsbestand in diesem Größensegment mit Ablieferungsjahr 1998/99 beläuft sich auf 21 Schiffe mit einer Kapazität von 10,9 Mio. cbf. Darüber hinaus sind nur sehr wenige Neuaufträge bekannt, so daß davon auszugehen ist, daß in den kommenden Jahren Angebotsstabilität herrscht.



Entwicklung und Prognose von Time-Charterraten in Cents/Kubikfuß



Quelle: Interne Analyse der Unternehmensgruppe Seatrade, 1999

Nach Marktinformationen liegt die für MS "Agulhas Stream" vereinbarte Charterrate von 73 Cents pro cbf/Monat gemessen an gegenwärtigen Abschlüssen leicht über dem bestehenden Niveau. Für die folgenden Jahre der Charter wird erwartet, daß der Markt die geschlossene Rate mindestens bestätigt.

Das MS "Agulhas Stream" gehört zur neuesten Kühlschiffsgeneration. Seine im folgenden beschriebenen Merkmale führen zu verbesserten Einsatzmöglichkeiten. Im Chartermarkt können daher Raten erzielt werden, die deutlich über dem Durchschnitt liegen.

4.3 Das MS "Agulhas Stream"

Das Kühlschiff MS "Agulhas Stream" wurde bei der Schiffswerft Kitanihon Zosen K.K. in Japan als Neubau Nr. 311 unter der Bauaufsicht und nach den Bestimmungen der japanischen Klassifikationsgesellschaft Nippon Kaiji Kyokai gebaut und im Februar 1998 abgeliefert.

Das Schiff gehört zur neuesten Kühlschiffsgeneration innerhalb der Klasse der "high quality, container friendly tonnage". Das heißt, die Laderäume sind nicht nur palettenfreundlich, sondern wurden im Verhältnis zum umbauten Raum für

die Aufnahme einer möglichst hohen Anzahl von Paletten optimiert. Darüber hinaus kann eine verhältnismäßig große Stückzahl von Containern an Deck geladen werden. Zur Zeit führt das Schiff die niederländische Flagge. Es ist vorgesehen, das Schiff unter die Flagge der Niederländischen Antillen zu bringen.

Ladepazität und Ladegerüst

Die "Agulhas Stream" verfügt insgesamt über vier Kühlladeräume. Der Laderaum Nr. 1 ist durch zwei Zwischendecks in die Unterräume A, B und C-Deck unterteilt. Die Laderäume zwei bis vier sind durch drei Zwischendecks in die Unterräume



MS "Agulhas Stream"

4 Beteiligungsobjekt

A, B, C und D-Deck unterteilt. Das Schiff ist somit in fünfzehn Unterräume mit einer Deckshöhe von jeweils 2,20 m unterteilt. Durch geschlossene und isolierte Zwischendecks werden insgesamt acht Kühlsektoren geschaffen, die mit unterschiedlichen Temperaturen gefahren werden können. Die Kühlsensoren der Laderäume sind an einen Steuerungscomputer angeschlossen, der Temperatur und Feuchtigkeitswerte automatisch fährt.

Die "Aguilhas Stream" wurde mit 535.109 cbf für eine Palettenkapazität von 4.500 Einheiten konstruiert. Wie jedoch erste Erfahrungen im Einsatz bestätigen, können etwa 277 Paletten mehr geladen werden.

An Deck haben 220 TEU plus 32 FEU Platz, es sind 126 Kühlcontaineranschlüsse vorhanden. Das bedeutet, die Kühlraumkapazität kann durch Container an Deck um etwa 50 % erhöht werden. Dadurch kann das Schiff wesentlich effizienter genutzt werden. Das moderne Ladegeschirr besteht aus zwei leistungsfähigen Kränen, die jeweils mit 40 t belastbar sind, sowie zwei Palettenkränen, die speziell für den schnellen Umschlag palettisierter Ladung konzipiert wurden.

Klimakterische Früchte (Äpfel, Avocados, Bananen, Birnen, Kiwi, Mango, Papaya) zeichnen sich durch einen starken Stoffwechsel aus und reifen nach der Ernte weiter. Durch das Kühlen der Ware wird der Stoffwechsel verlangsamt, nicht jedoch vollständig gestoppt, wodurch die Transport- und Lagerfähigkeit immer noch sehr begrenzt ist. Durch den Einsatz von "Kontrollierter Atmosphäre" (CA) kann die Transport- und Lagerfähigkeit bedeutend verlängert werden. Nur ein kleiner Teil der Kühlschiffsflotte ist wie die "Aguilhas Stream" für CA-Transporte ausgerüstet.

Antriebsanlage

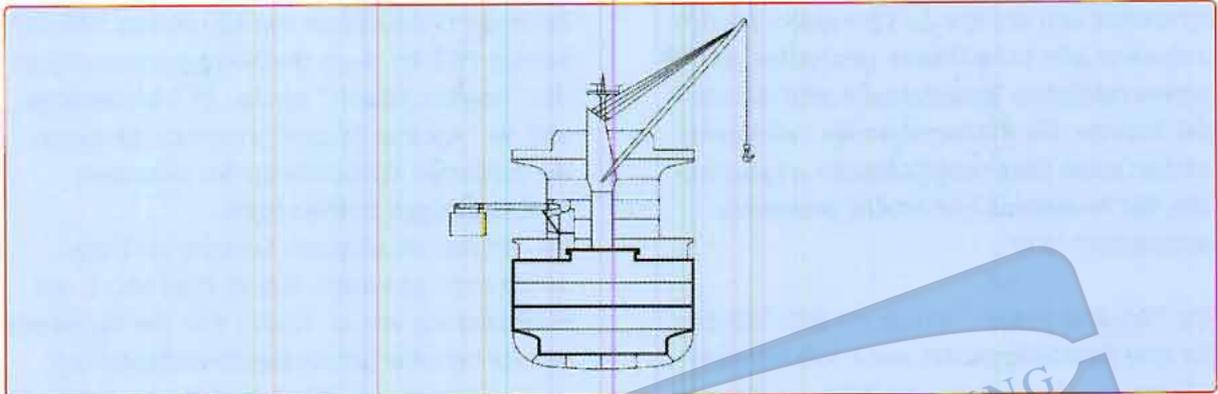
Die Durchschnittsgeschwindigkeit von Kühlschiffen in der Größenklasse von 450.000 bis 549.999 beträgt 18,8 kn. Auch die Dienstgeschwindigkeit der "Aguilhas Stream" von ca. 21,5 kn bestätigt, daß die "Aguilhas Stream" innerhalb der Klasse der modernen Kühlschiffe zu den besonders leistungsfähigen Schiffen zählt.

Für den Antrieb sorgt ein Achtzylinder Dieselmotor vom Typ Hitachi - B & W 8S50 MC-C mit einer Leistung von ca. 12.621 KW. Der Verbrauch beträgt bei einer Service Geschwindigkeit von ca. 21,5 kn nur etwa 57 t Schweröl (inkl. Kühlung).

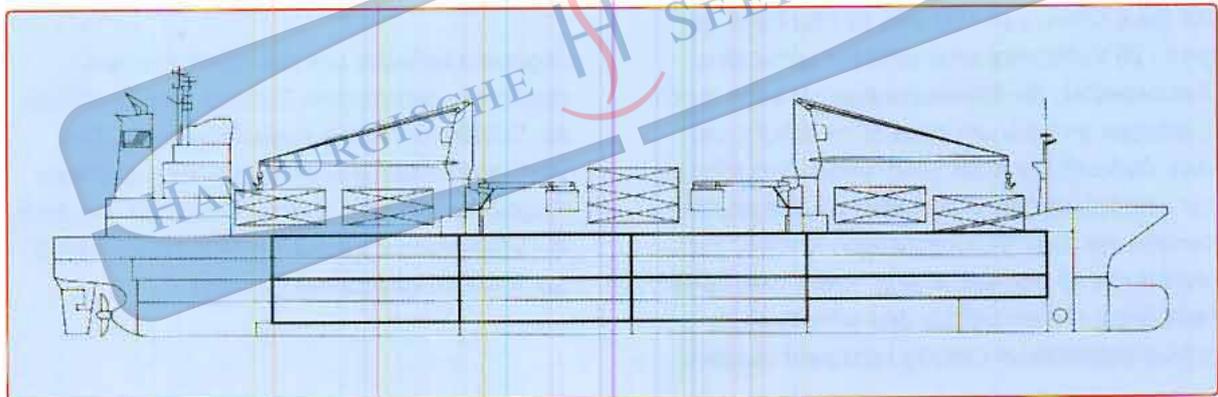
Schiffszustand

Insgesamt befindet sich das Schiff in einem exzellenten technischen Zustand. Alle Zertifikate des Schiffes sind ohne Ausnahme gültig. Das Schiff besitzt keinerlei Auflagen der Klassifikationsgesellschaft oder anderer Behörden. An Deck, im Ladungsbereich sowie im Maschinenraum ist das Schiff ausgezeichnet gepflegt.

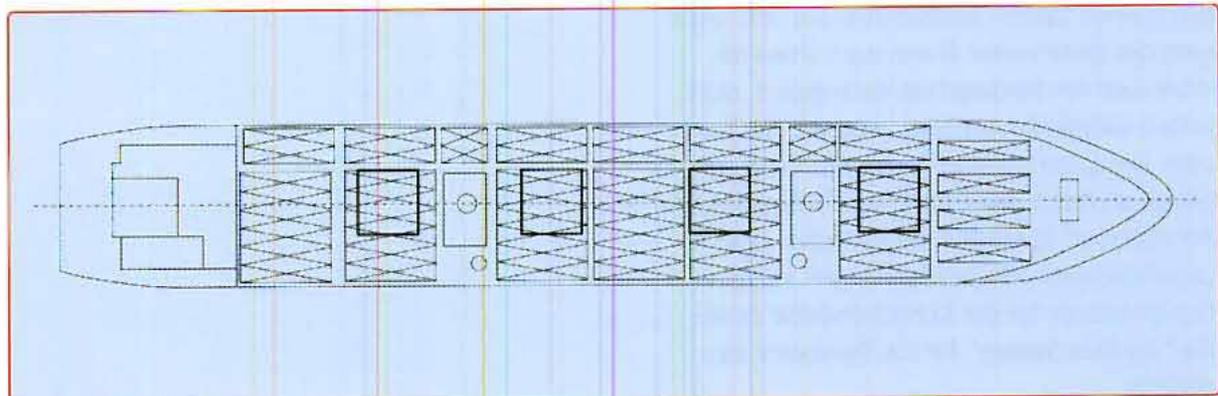
MS "Aguilhas Stream"



Querschnitt



Seitenansicht



Oberdeck



4.4 Technische Daten

| | |
|---|--|
| Schiffstyp: | Kühlschiff |
| Bauwerft: | Kitaninon Zosen K.K, Hachinohe Nr. 311, Japan |
| Baujahr: | 1998 |
| Rufzeichen: | PFRS |
| Klassifikation: | Bureau Veritas; ± 1 3/3 Refrigerated Carrier Deep Sea |
| Kühlbereich: | (-25/+15 °C) |
| Klasselauf: | Februar 2003 |
| Länge über Alles: | 150,00 m |
| Länge zwischen den Loten: | 140,20 m |
| Breite: | 22,00 m |
| Seitenhöhe bis Hauptdeck: | 13,30 m |
| Sommertiefgang: | 9,27 m |
| Tragfähigkeit: | 11.047,83 tdw |
| Leergewicht: | 6.057,27 t |
| Vermessung: | BRT 9.298; NRT 4.983 |
| Hauptmaschinenanlage: | Hitachi-B & W 2-Takt-Dieselmotor, Typ: 8S50 MC-C mit einer Leistung von 12.621 KW |
| Dienstgeschwindigkeit: | ca. 21,5 kn (Bananentiefgang) |
| Tankkapazitäten: | Schweröl: 1.461 m ³ Diesöl: 130 m ³ |
| Containerkapazität: | 220 TEU + 32 FEU oder 136 FEU + 12 TEU (Deck 42 TEU holds) |
| Laderaumkapazität: | 535.109 cubic feet |
| SQM (service meters pallet in holds): | 6.004 m ² |
| Aufnahmekapazität von Paletten der Größe | |
| 1,00 m * 1,20 m: | ca. 4.500 |
| Laderäume / Luken: | 4 Laderäume / 4 Luken |
| Ladegeschirr: | 2 Kräne (Kapazität jeweils 40 t), 2 Palettenkräne (Kapazität jeweils 8 t) |
| Kühlcontaineranschlüsse: | 126 |
| Sonstiges: | Das Schiff besitzt die Ausrüstung, den Panama- und den Suezkanal zu befahren. |

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung

5.1 Investitionsplan

Zur Ermöglichung der Beteiligung an diesem

Fonds sind umfangreiche Dienstleistungen der beteiligten Partner erforderlich. Die dabei entstehenden Vergütungen in der Investitionsphase im Jahr 1999 fließen in den nachfolgenden Investitionsplan ein.

Investitionsplan

| Mittelverwendung | TDM | TDM | % | Mittelherkunft | TDM | TDM | % |
|---|---------------------|----------------------|--------|---|----------------------|--------|--------|
| 1 Anschaffungskosten des Schiffes MS "Agulhas Stream" TUSD 29.997 inkl. TUSD 297 Anschaffungsnebenkosten | | 53.995 ¹⁾ | 84,96 | 5 Eigenkapital | | | |
| 2 Fondsspezifische Kosten | | | | 5.1 Seatrade Partship B. V., Groningen | 1.500 | | |
| 2.1 Emissionskosten | | | | 5.2 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG | 50 ²⁾ | | |
| - Eigenkapitalvermittlung | 4.210 ²⁾ | | | 5.3 Kommanditkapital der Anleger | 30.000 ²⁾ | | |
| - Werbung, Marketing | 450 | | | | | | |
| - Vertriebssteuerung und -betreuung | 900 | | | | | | |
| 2.2 Plazierungsgarantie | 700 | | | | | | |
| 2.3 Finanzierungsvermittlung | 640 | | | | | | |
| | | 6.900 | 10,86 | | | 31.550 | 49,65 |
| 3 Sonstige Fremdkosten | | | | 6 Fremdkapital | | | |
| 3.1 Rechts-/Steuerberatung | 250 | | | 6.1 Schiffshypothekendarlehen | 29.500 ¹⁾ | | |
| 3.2 Prospektprüfung | 35 | | | 6.2 Kontokorrent | 2.500 | | |
| 3.3 Gutachten, Beratung | 30 | | | | | 32.000 | 50,35 |
| 3.4 Mittelverwendungskontrolle | 30 | | | | | | |
| 3.5 Gründungskosten | 25 | | | | | | |
| 3.6 Sonstiges | 20 | | | | | | |
| | | 440 | 0,69 | | | | |
| 4 Liquiditätsreserve | | 2.215 | 3,49 | | | | |
| Fondsvolumen | | 63.550 | 100,00 | Gesamtkapital | | 63.550 | 100,00 |

1) Zahlung in USD; kalkuliert 1 USD = 1,80 DM

2) zuzüglich 5 % Agio auf das nominelle Kommanditkapital

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung



Die Wassermelone hat von Südafrika aus über Ägypten die ganze Welt erobert. Heute wird sie hauptsächlich in den gemäßigten Zonen bis 50° nördliche Breite in China, Türkei, Ägypten, USA und Japan angebaut.

Erläuterungen zur Mittelverwendung

Alle Positionen wurden ohne Umsatzsteuer kalkuliert, da es sich – sofern diese anfällt – hierbei i. d. R. um durchlaufende Posten handelt. Eine eventuelle Nichtanerkennung von Vorsteuerbeträgen in der Investitionsphase ginge zu Lasten der Gesellschaft und damit der Anleger.

zu 1 Anschaffungskosten des vollausgerüsteten und einsatzbereiten Schiffes MS "Aguilhas Stream"

Die Fondsgesellschaft hat das Schiff gemäß Kaufvertrag vom 04.03.1999 zu einem Preis von USD 29,7 Mio. zzgl. 1 % Anschaffungsnebenkosten erworben. Darüber hinaus fallen keine, wie sonst bei Neubauprojekten üblichen, Nebenkosten wie Zwischenfinanzierungszinsen, Mehr- und Erstausrüstung sowie Bauaufsicht an. Der Verkäufer dient das Schiff dem Käufer zwischen dem 01.06.1999 und dem 30.06.1999 an. Bei 1 USD = 1,80 DM ergeben sich Anschaffungskosten i. H. v. TDM 53.995.

Zu 2.1 Emissionskosten

In § 17 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft sowie dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der Fondsgesellschaft sind diese Leistungen und Vergütungen vereinbart. Zusätzlich zur dargestellten Vergütung erhält der Initiator das Agio in Höhe von 5 % auf das nominelle Kommanditkapital in Höhe von TDM 30.050.

Zu 2.2 Plazierungsgarantie

Für die Übernahme der Plazierungsgarantie erhält die M.M.Warburg & CO KGaA die in Kap. 3.3 dargestellte Vergütung.

Zu 2.3 Finanzierungsvermittlung

Für die Vermittlung und die Strukturierung des Schiffshypothekendarlehens, der Zwischenfinanzierung des Kommanditkapitals der Anleger, des Kontokorrentkredites und des Initiatorenkapitals erhält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG die aufgeführte Vergütung.

Zu 3 Sonstige Fremdkosten

Die Kostenansätze für die Rechts- und Steuerberatung und Prospektprüfung basieren auf Vereinbarungen. Die Kosten für die Mittelverwendungskontrolle ergeben sich aus dem Vertrag zwischen der Fondsgesellschaft und dem Mittelverwendungskontrolleur, der M.M.Warburg & CO KGaA. Die weiteren Kostenpositionen basieren auf konkreten Angeboten oder Schätzungen, die auf Basis von Erfahrungen gewonnen wurden und zu Gunsten oder zu Lasten der Fondsgesellschaft abweichen können.

Zu 4 Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Glättung des kalkulierten Auszahlungsverlaufes, der Vorauszahlung etwaiger Umsatzsteuer, der Abdeckung unerwarteter Ausgaben, dem Ausgleich von Kursschwankungen in der Investitionsphase und somit der Dispositionsfähigkeit der Fondsgesellschaft. Veränderungen der Liquiditätsreserve wirken sich zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft aus.

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung

Erläuterungen zur Mittelherkunft

Zu 5.1 - 5.2 Betreiber- und Initiatorenkapital

Aus dem Bereich der Beteiligungsunternehmen der Seatrade-Gruppe und der HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG werden insgesamt DM 1,55 Mio. Kommanditkapital aufgebracht, womit das Vertrauen in die Investition dokumentiert wird.

Zu 5.3 Kommanditkapital der Anleger

Dieser Betrag ist über Zeichner dieses Beteiligungsangebotes aufzubringen. Um den Investitionsplan abzusichern, wurde ein Kurssicherungsgeschäft zu einem USD-Kurs von DM 1,7999 getätigt. Das zusätzlich zum Anlegerkapital aufzubringende 5 %ige Agio wird für weitere Vertriebskosten verwendet.

Zu 6.1 Schiffshypothekendarlehen

Für den Kauf des Schiffes erfolgt die Aufnahme eines US-Dollar-Schiffshypothekendarlehens i. H. v. TUSD 16.389, das bei einem US-Dollarkurs von 1,80 DM einem Wert von DM 29,5 Mio. entspricht. Eine Finanzierungszusage der Deutsche Schiffsbank AG liegt vor.

Zu 6.2 Kontokorrent

Es ist ein Kontokorrentrahmen i. H. v. DM 2,5 Mio. vorgesehen. Er dient im wesentlichen der Finanzierung der Liquiditätsreserve. Eine Finanzierungszusage der Deutsche Schiffsbank AG liegt vor.



Schwesterschiff des MS "Aguilhas Stream"

5.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick

Schiffsbeteiligungen sind unternehmerische Engagements. Die Chancen und die Risiken tragen die Anleger. Dementsprechend zurückhaltend sind die nachfolgenden Prognoserechnungen zu betrachten. Die zugrundeliegenden Prämissen müssen mit den eigenen persönlichen Eckdaten abgeglichen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die kalkulierten Rahmendaten von den tatsächlichen Fakten abweichen können. Drei Renditebestandteile bestimmen den Erfolg der Beteiligung maßgeblich: Die Steuervorteile in der Investitionsphase, die laufenden Auszahlungen und Steuerbelastungen in der Betriebsphase des Schiffes und der Veräußerungserlös des Schiffes nach Steuern.

Investitionsphase

Der Anleger kann Verlustzuweisungen in Höhe von ca. 118,8 % auf das nominelle Kommanditkapital erwarten, von denen 1999 ca. 82,0 % (Tranche 1) bzw. ca. 72,1 % (Tranche 2), im Jahr 2000 ca. 18,0 % (Tranche 1) bzw. 27,9 % (Tranche 2) und im Jahre 2001 ca. 5,0 % nach § 15a Abs. 1 EStG sofort mit anderen Einkünften ausgeglichen werden können, der Rest (ca. 13,8 %) ist mit späteren Gewinnen aus der Beteiligung verrechenbar.

Dabei ist die Verlustausgleichsbeschränkung des neuen § 2 Abs. 3 EStG zu beachten, die allerdings nur bei sehr hohen jährlichen Verlusten relevant wird. So können beispielsweise gutverdienende Eheleute, die 1999 keine weiteren ge-



MS "Agulhas Stream"

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung

werblichen Verluste geltend machen, eine Beteiligung am Fonds "Agulhas Stream" von 240.000 DM (Tranche 1) bzw. 275.000 DM (Tranche 2) zeichnen, ohne von dieser Regelung betroffen zu sein.

Bei höheren Einkommen können auch wesentlich größere Beteiligungen erfolgen, ohne daß diese Vorschrift restriktiv wird (vgl. Kap. 6.2 Steuerliche Ergebnisse; S. 57).

Die anfänglichen Verluste entstehen unter anderem dadurch, daß das MS "Agulhas Stream" degressiv abgeschrieben wird. Mit der Einräumung der Möglichkeit zur Bildung degressiver Abschreibungen, die anfänglich das Dreifache der linearen AfA betragen, trägt der Fiskus der Tatsache Rechnung, daß Wirtschaftsgüter anfänglich einen höheren Wertverlust erleiden können. Bei Veräußerung des Schiffes ist der Buchgewinn zu versteuern. Seitens der Bundesregierung wird zur Zeit geplant, die Einkommensteuerbelastung künftig drastisch zu reduzieren durch die Senkung des Spitzensteuersatzes auf gewerbliche Einkünfte auf 35 % im Rahmen einer umfangreichen Unternehmenssteuerreform.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der dem Anleger zuzuweisenden Verluste resultiert aus den Funktionsträgergebühren, die im Rahmen der Emission dieses Fonds entstehen. Je nach persönlichem Steuersatz fließt so bereits für 1999 und die beiden Folgejahre ein Gesamtbetrag von bis zu 60 % des Beteiligungsbetrages ohne Agio durch Steuerersparnisse an den Anleger zurück, so daß der tatsächliche Kapitaleinsatz bei Spitzensteuerbelastung nur ca. 45 % der Beteiligungssumme (ohne Agio) beträgt.

Betriebsphase

In der Betriebsphase des Schiffes fließen dem Anleger gemäß Prognoserechnung hohe jährliche Auszahlungen auf das Nominalkapital zu, denen bis zum Jahr 2007 keine Einkommensteuerzahlung gegenübersteht, da in der Investitionsphase nicht steuerlich nutzbare Verluste in spätere Jahre vorgetragen werden können.

Die gemäß Prognose des Fonds ab 2007 zu zahlenden Einkommensteuern richten sich nach dem zu versteuernden Gewinn der Fondsgesellschaft, der anfänglich niedriger, in späteren Jahren höher als die erwarteten Auszahlungen ist.

Veräußerungsphase

Der abschließende Erfolg von Schiffsinvestitionen läßt sich erst beurteilen, wenn das Schiff verkauft worden ist. Dieser Fonds ist so konzipiert, daß mögliche und erwartete, zyklische Marktentwicklungen zu einem günstigen Zeitpunkt jederzeit durch einen frühzeitigen Verkauf des Schiffes realisiert werden können, sofern der aus steuerlichen Gründen erforderliche Totalgewinn realisiert wurde. Diese Planung wird beispielsweise nicht durch einseitige Optionsrechte Dritter behindert.

Den Veräußerungszeitpunkt legt die Gesellschafterversammlung fest.

5.3 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene

| | | TDM (gerundet) | | | |
|---|--|-----------------|-----------------|----------------|----------------|
| | | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 |
| Cash-Flow-Prognose der Fondsgesellschaft | | | | | |
| 1 | Einnahmen Zeit-Charter | +4.439 | +8.102 | +8.258 | +8.368 |
| 2 | Zinsergebnis Kontokorrent | +17 | +44 | +36 | +26 |
| 3 | Summe Zuflüsse | +4.456 | +8.146 | +8.294 | +8.394 |
| 4 | Schiffsbetriebskosten inkl. Dockung | -1.178 | -2.330 | -2.214 | -2.280 |
| 5 | Bereederung/Befrachtung | -178 | -324 | -330 | -335 |
| 6 | Zinsaufwand Hypothekendarlehen | -1.010 | -1.796 | -1.641 | -1.479 |
| 7 | Zinsaufwand Zwischenfinanzierung | -548 | -67 | 0 | 0 |
| 8 | Verzinsung Betreiberkapital | -41 | -75 | -75 | -75 |
| 9 | laufende Verwaltung | -109 | -143 | -146 | -149 |
| 10 | Treuhandschaft | -270 | -150 | -154 | -158 |
| 11 | Zwischensumme Abflüsse | -3.334 | -4.885 | -4.560 | -4.476 |
| 12 | Tilgung | +0 | -2.494 | -2.494 | -2.494 |
| 13 | Summe Abflüsse | -3.334 | -7.379 | -7.054 | -6.970 |
| 14 | Saldo¹⁾ | +3.337 | +767 | +1.240 | +1.424 |
| 15 | Auszahlung an Anleger | 0 | +1.803 | +1.803 | +1.803 |
| 16 | in % des nominellen Kapitals | 0,00% | + 6,00% | + 6,00% | + 6,00% |
| 17 | Valuta Darlehen 31.12. | -29.500 | -27.006 | -24.512 | -22.018 |
| 18 | Valuta Kontokorrent 31.12. | + 3.337 | + 4.138 | + 3.575 | + 3.198 |
| Prognose des steuerlichen Ergebnisses der Gesellschaft | | | | | |
| 19 | CASH-FLOW ²⁾ | - 7.720 | + 3.261 | + 3.734 | + 3.918 |
| 20 | Abschreibung | -14.939 | -10.723 | -7.697 | -5.525 |
| 21 | Steuerliches Ergebnis | - 22.659 | - 7.391 | - 3.892 | - 1.536 |
| 22 | in % d. nom. Beteiligungskapitals (Tranche 1) | - 82,00% | - 18,00% | - 12,95% | - 5,11% |
| 23 | in % nach § 15a Abs. 1 EStG (Tranche 1) | - 82,00% | - 18,00% | - 5,00% | + 0,00% |
| 24 | Kapitalkonto in % (Tranche 1) | + 3,00% | + 5,00% | - 13,95% | - 25,06% |
| 25 | in % d. nom. Beteiligungskapitals (Tranche 2) | - 72,11% | - 27,89% | - 12,95% | - 5,11% |
| 26 | in % nach § 15a Abs. 1 EStG (Tranche 2) | - 72,11% | - 27,89% | - 5,00% | + 0,00% |
| 27 | Kapitalkonto in % (Tranche 2) | + 2,89% | + 5,00% | - 13,95% | - 25,06% |

1) Im Investitionsjahr unter Berücksichtigung der Überschüsse aus der Kapitalbeschaffung (Liquiditätsreserve)

2) Im Investitionsjahr unter Berücksichtigung der Abflüsse gemäß Investitionsplan

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung

Erläuterungen

Die Berechnung bildet die Jahre ab, in denen eine Chartervereinbarung existiert bzw. Optionsrechte vorliegen. Daraus ist keine Aussage über eine geplante Laufzeit des Fonds abzuleiten. 1999 hängen die Zahlungsströme zusätzlich vom Zeitpunkt der Übernahme des Schiffes ab. Sie sind größer/kleiner bei früherer/späterer Übernahme als kalkuliert.

Die in den Erläuterungen genannten Positionen fallen gegebenenfalls jeweils zuzüglich Umsatzsteuer an, die einen durchlaufenden Posten darstellt, da die Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist. Abweichende Handhabungen könnten die Berechnung verändern mit entsprechenden Auswirkungen für die Gesellschaft.

Die Beträge wurden sicherheitshalber nur zu einem USD-Kurs von DM 1,75 gerechnet. (Investitionsplan 1,80 DM).

Zu 1 Einnahmen Zeit-Charter

Die kalkulierten Chartereinnahmen basieren auf dem abgeschlossenen 3-Jahres-Zeit-Chartervertrag mit Charterbeginn zwischen dem 01.06.1999 und 30.06.1999. Der Zeitpunkt ist abhängig vom Tag der Schiffsübernahme. Für diese Kalkulation wurde der 15.06.1999 unterstellt. Abweichende Übernahmezeitpunkte führen zu Mehr- bzw. Minderchartereinnahmen in 1999 mit entsprechendem Einfluß auf die weiteren Prognosegrößen. Der Charterer hat das Recht, sofern der Fonds das Schiff nicht weiterhin im Pool betreiben möchte, das Schiff bis zu 90 Tage vor oder 180 Tage nach Ablauf des 3-Jahreszeitraumes an die Fondsgesellschaft zurückzuliefern, was ggf. zu Mehr- bzw. Mindererlösen für die Fondsgesellschaft führen kann. (siehe auch Kap. 3.6).

| 2003 | 2004 |
|----------------|----------------|
| +8.306 | +8.307 |
| +8 | -7 |
| +8.314 | +8.300 |
| -2.611 | -2.426 |
| -332 | -332 |
| -1.317 | -1.198 |
| 0 | 0 |
| -75 | -75 |
| -152 | -155 |
| -162 | -166 |
| -4.649 | -4.352 |
| -2.494 | -2.494 |
| -7.143 | -6.846 |
| +1.171 | +1.454 |
| +1.803 | +1.803 |
| + 6,00% | + 6,00% |
| -19.524 | -17.030 |
| + 2.564 | + 2.215 |
| | |
| + 3.665 | + 3.948 |
| -3.965 | -2.846 |
| - 229 | + 1.173 |
| - 0,76% | + 3,90% |
| + 0,00% | + 0,00% |
| - 31,82% | - 33,92% |
| - 0,76% | + 3,90% |
| + 0,00% | + 0,00% |
| - 31,82% | - 33,92% |

Sollte jedoch aufgrund unerwarteter Entwicklungen der Charterer während der Vertragslaufzeit seinen Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nachkommen, könnte dies zu einer Verschlechterung der geplanten Liquidität und des Ergebnisses für die Gesellschaft und damit ihre Gesellschafter führen.

Nach Ablauf der 3-Jahres-Charter hat der Charterer zweimal die Option, das Schiff für jeweils ein Jahr für die prospektierte Charter weiterzuchartern. Auch für die Optionszeiträume gelten die o. ä. Rückgabefristen. Nach Ablauf der Charter bzw. der verlängerten Charter hat der Fonds das Recht, das Schiff in einem Pool zu betreiben (siehe auch Kap. 3.6) mit dann auszuhandelnden Konditionen. Es wurde auch nach dem dargestellten Zeitraum auf Grundlage der Charteroptionsrate mit weiterhin konstanten Chartereinnahmen kalkuliert, wobei unterstellt wird, daß die kalkulierte Rate eine Nettorate nach Abzug von möglichen Kommissionen ist.

Kann jedoch nur eine niedrigere Charter abgeschlossen werden, würde dies zu einer Verschlechterung der geplanten Liquidität und des Ergebnisses für die Gesellschaft führen. Höhere Charters würden das Ergebnis verbessern. Grundsätzlich ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Charraten hohen Schwankungen unterliegen können.

Während der Zeitcharter werden bis Ende des Jahres 2002 durchschnittlich jährlich ca. 360 Einsatztage, danach durchschnittlich 355 Einsatztage unterstellt, wobei die restlichen Tage des Jahres für Instandhaltung, Reparatur und Klassearbeiten vorgesehen sind und keine Einnahmen erlauben. Im Jahr 2000 sind weitere 2 off-hire-Tage für Dockungsarbeiten kalkuliert. Eine längere off-hire-Dauer ginge zu Lasten des Fonds (und umgekehrt).

Zu 2 Zinsergebnis Kontokorrent

Bei den Zinserträgen handelt es sich um Zinsen auf liquide Guthaben. Es wird mit einer Verzinsung i. H. v. 3,0 % p. a. abzüglich Kapitalertragsteuer kalkuliert. Der Sollzinssatz wurde mit 8 % p. a. kalkuliert.

Veränderungen des Kapitalmarktzins gehen ebenso wie gegenüber dem Prospekt abweichende Liquidität mit der Folge abweichender Zinserträge zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft.

Zu 4 Schiffsbetriebskosten inkl. Dockung

Die Kalkulation der vom Fonds zu tragenden Schiffsbetriebskosten beruht auf Erfahrungswerten der Seatrade-Gruppe und wurde durch ein Sachverständigenexposé unterlegt. Die Schiffsbetriebskosten werden erstmals zum Jahr 2001 und in den Folgejahren mit 3 % p. a. inflationiert.

Zusätzlich werden in den Jahren 2000, 2003, 2005 und 2008 Dockungskosten angesetzt. Im Jahre 2000 werden TUSD 100, im Jahr 2003 TUSD 150 kalkuliert. In den weiteren betreffenden Jahren werden die Kosten jeweils um 3 % erhöht.

Von der Planung – auch aufgrund veränderter Währungsparitäten – abweichende Schiffsbetriebskosten verbessern oder verschlechtern das Fondsergebnis.

Zu 5 Bereederung/Befrachtung

Diese Gebühren, die bei Zeitcharterverträgen von der Fondsgesellschaft zu tragen sind, wurden gemäß dem abgeschlossenen Bereederungsvertrag mit 4 % der eingehenden Zeitchartererträge in Abzug gebracht.

Zu 6 Zinsaufwand Hypothekendarlehen

Für das Schiffshypothekendarlehen wurde Ratentilgung in 46 konstanten Raten vereinbart. Die Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen vierteljährlich nachschüssig. Die erste Tilgung erfolgt im Januar 2000, die erste Zinszahlung im September 1999. Der Zinssatz wird bis zum Juni 2004 mit 6,5 % p. a. angesetzt, danach mit 7 % p. a. Es ist vorgesehen, zunächst auf Dollarbasis eine kurzfristige Zinsbindung mit der Folge niedrigerer Zinsbelastung zu vereinbaren. Der Fonds hat das Recht, die Finanzierung auch auf DM-Basis umzustellen. Höhere oder niedrigere Zinsen gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Fonds.

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung

Zu 7 Zinsaufwand Zwischenfinanzierung

Das Kommanditkapital der Anleger sowie das Initiatorenkapital werden ab Schiffsübernahme bis zu ihren vorgesehenen Einzahlungsterminen zu einem kalkulierten Zinssatz i. H. v. 6 % p. a. prognosegemäß vorfinanziert.

Zu 8 Verzinsung Betreiberkapital

Das Kommanditkapital von Seatrade Partship B.V., Groningen, in Höhe von DM 1,5 Mio. ist während der Betriebsphase nicht ergebnisberechtigt, sondern erhält ab dem 15.06.1999 eine feste Verzinsung in Höhe von 5 % p. a. Der Abfluß dieses Betrages ist für März des dem jeweiligen Geschäftsjahr folgenden Jahres vorgesehen.

Erst nachdem das gesamte Kommanditkapital der Fondsgesellschaft jährlich mit 4 % p. a. bedient worden ist und insgesamt eine Kapitalrückzahlung in Höhe von 100 % des gesamten Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft stattgefunden hat, nimmt auch das Kommanditkapital von Seatrade anteilig an weiteren Liquiditätsüberschüssen der Gesellschaft teil. Diese Regelung unterstützt das Interesse an einem hohen Veräußerungserlös des Schiffes. Die Rückzahlung des Betreiberkapitals erfolgt nach § 21 des Gesellschaftsvertrages und damit in Abhängigkeit vom erzielten Veräußerungserlös.

Zu 9 Laufende Verwaltung

Neben der gem. § 17 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages anfallenden Vergütung an die persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft wurden Aufwendungen für Buchführung, Jahresabschluß, Prüfung, Beirat, Beratung u. ä. angesetzt, die erstmals zum Jahr 2001 und in den Folgejahren jährlich mit 2,5 % (ohne Komplementär-Vergütung) gesteigert wurden. Gewerbesteuerzahlungen, die ggf. unter dieser Position ausgewiesen werden, fallen prognosegemäß nicht an. Davon abweichende Kosten verbessern oder verschlechtern das Fondsergebnis.

Zu 10 Treuhanderschaft

Die Treuhandgebühren ergeben sich aus § 8 des Treuhandvertrages. Für die Einrichtung der Treuhanderschaft erhält der Treuhänder pauschal ca. TDM 270. Diese Gebühr wird aus dem lfd. Ergebnis bezahlt und ist somit nicht im Investitionsplan ausgewiesen. Die Gebühr für die lfd. Treuhandverwaltung im Jahre 2000 beträgt TDM 150 (0,5 % p. a. des zum Ende eines jeden Kalenderjahres verwalteten nominalen Kommanditkapitals zuzüglich anfallender Umsatzsteuer = ca. TDM 150), für die Folgejahre wurde eine Steigerung i. H. v. 2,5 % kalkuliert.

Zu 12 Tilgung

siehe zu 6

Zu 15 Auszahlung an Anleger

Über die Verwendung des Liquiditätsüberschusses entscheidet grundsätzlich gemäß § 13 Ziff. 2 f des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung bzw. gem. § 21 Ziff. 1 Abs. 2 die persönlich haftende Gesellschafterin. Dem Anleger fließt gemäß Planung die beschlossene Auszahlung im Folgejahr zu; in unseren Berechnungen wurde eine Auszahlung jeweils Ende März unterstellt, wobei generell Auszahlungen unter dem Vorbehalt der finanzierenden Banken stehen. Die Regelung bezüglich der Gewinn-/ Liquiditätsverteilung gemäß § 21 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages ist berücksichtigt. Für das Jahr der Veräußerung wird eine zeitgleiche Auszahlung mit dem Veräußerungszeitpunkt kalkuliert.

Zu 18 Valuta Kontokorrent 31.12.

Bei der Berechnung der Valuta des Kontokorrent zum 31.12. eines jeden Jahres ist zu berücksichtigen, daß die Auszahlungen an die Anleger sowie die Auszahlung der Zinsen auf das Betreiberkapital erst im Folgejahr stattfinden.

Die Valuta ermittelt sich daher wie folgt:

| Saldo des Jahres | |
|------------------|---|
| + | Bedienung des Betreiberkapitals des Jahres |
| - | Auszahlung an Anleger des Vorjahres |
| - | Bedienung des Betreiberkapitals des Vorjahres |
| +/- | Valuta Kontokorrent zum 31.12. des Vorjahres |
| = | Valuta Kontokorrent zum 31.12. des Jahres |

Der hohe Stand der Kontokorrent-Valuta am Jahresende baut sich prognosegemäß im Folgejahr schnell ab; insbesondere durch die Kredittilgung und die Auszahlungen.

Erläuterung der Prognose des steuerlichen Ergebnisses der Gesellschaft

Der Cash-Flow der Gesellschaft vor Steuern unterscheidet sich vom zu versteuernden Ergebnis u. a. dadurch, daß die Darlehenstilgung beim steuerlichen Ergebnis nicht zu berücksichtigen ist, andererseits Abschreibungen und die DM-Bewertung des Darlehens nicht liquiditätswirksam sind, aber das steuerliche Ergebnis beeinflussen.

Zu 20 Abschreibung

Die Anschaffungskosten des Schiffes werden unter Berücksichtigung eines steuerlichen Schrottwertes in Höhe von TDM 1.060 über insgesamt ca. 11 Jahre anfänglich degressiv abgeschrieben. Für 1999 erfolgt die Abschreibung auf Basis der in den Einkommensteuerrichtlinien vorgesehenen Vereinfachungsregelung, d. h. Ganzjahres-AfA. Im Jahr 2007 findet der Übergang von der degressiven auf die lineare Abschreibung statt.

Zu 21 Steuerliches Ergebnis

Diese Größe bildet für die Fondsgesellschafter die Grundlage der Einkommenbesteuerung, wobei im Gegensatz zum steuerlichen Ergebnis die Auszahlungen grundsätzlich nicht zu versteuern sind. Gemäß Gesellschaftsvertrag wird dabei

den Anlegern der Tranche 1 für 1999 ein um 9,9 %-Punkte höherer Verlust zugewiesen als den Anlegern der Tranche 2. Im Jahr 2000 ist dann prognosegemäß der Verlust der Tranche 2 um diese 9,9 %-Punkte höher als der Verlust der Tranche 1.

Zu 22/25 Steuerliches Ergebnis in % des nominellen Beteiligungskapitals

Das steuerliche Ergebnis des Fonds wird dem Anleger anteilig zugerechnet. Dabei handelt es sich bis 105 % des nominellen Kommanditkapitals nach § 15a Abs. 1 EStG um ausgleichsfähige Verluste, die beim Gesellschafter mit anderen positiven Einkünften im Rahmen der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens des selben Jahres unter Beachtung des § 2 Abs. 3 EStG ausgeglichen werden können. Darüber hinausgehende Verluste müssen gem. § 15a Abs. 2 EStG zunächst vorgetragen werden.

Zu 23/26 Steuerliches Ergebnis in % nach § 15a Abs.1 EStG

Die nicht sofort ausgleichsfähigen Verluste in Höhe von insgesamt ca. 13,8 % werden als verrechenbare Verluste vorgetragen und mit positiven Ergebnissen späterer Beteiligungsjahre verrechnet.

Zu 24/27 Kapitalkonto in %

Das steuerliche Kapitalkonto wird in der Weise berechnet, daß von dem Kapitaleinsatz eines jeden Gesellschafters (Treugebers) das negative steuerliche Ergebnis (Zeile 22/25) sowie die zeitversetzte Auszahlung (Zeile 16) abgezogen bzw. das positive steuerliche Ergebnis (Zeile 22/25) hinzugerechnet wird.

5.4 Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers

Auf Basis der Rechnung für den Fonds werden nachfolgend Prognosen für den einzelnen Anleger erstellt. Dabei werden ergänzend zu den bereits beschriebenen Annahmen weitere realistische Prämissen gesetzt, die natürlich im jeweiligen Einzelfall nicht immer alle zutreffen werden. Folgende Prämissen liegen der Prognose zugrunde:

1) Sachliche Prämissen

- Beteiligungshöhe DM 100.000 zzgl. 5 % Agio
- Rechtzeitige Einzahlung des Kommanditkapitals
- Sonstiges zu versteuerndes Einkommen TDM 350 (Veranlagung nach Splittingtabelle) vor Berücksichtigung der Kirchensteuer als Sonderausgabe, d. h. Spitzensteuersatz. Ab dem Jahr 2002 35 % Spitzensteuersatz auf gewerbliche Einkünfte, Details vgl. Kapitel 6 Steuerliche Grundlagen.
- Anleger ist kirchensteuerpflichtig.
- Kirchensteuer in Höhe von 9%, als Sonderausgabe abzugsfähig, Kappungssatz von 3,5% des zu versteuernden Einkommens wird beachtet.
- Solidaritätszuschlag im Jahr 1999 bis einschließlich 2001: 5,5 %.
- Das sonstige zu versteuernde Einkommen bleibt während der gesamten Prognosedauer konstant.
Ein die Rendite erhöhender Effekt könnte sich dadurch ergeben, daß während des Zeitraumes, in dem der Fonds positive steuerliche Ergebnisse erzielt, das Einkommen des Anlegers sinkt und die Steuerbelastung damit abnimmt. Dies könnte beispielsweise für solche Anleger zutreffen, die zum Zeitpunkt der Zeichnung kurz vor dem Ruhestand stehen.
- Die Berechnungen basieren auf der Annahme, daß der Anleger keine erheblichen weiteren gewerblichen Einkünfte hat.
- Im Hinblick auf die Regelungen im § 15a Abs. 3 EStG wurde davon ausgegangen, daß der Anleger ab dem Jahr

2001 mit einer Haftenlage von 25% des nominellen Beteiligungsbetrages im Handelsregister eingetragen ist.

2) Zeitliche Prämissen

- Ein- und Auszahlungen werden grundsätzlich mit monatlicher Genauigkeit berücksichtigt.
- Die Renditeberechnung basiert auf einer ersten Bareinzahlung der Kommanditbeteiligung zum vorgesehenen Platzierungsende, dem 30.08.1999 für Tranche 1 und dem 28.12.1999 für Tranche 2. Abweichende Einzahlungstermine beeinflussen den internen Zinsfuß. Die zweite Einzahlung erfolgt für beide Tranchen am 31.03.2000.
- Die Initialsteuerersparnis (erster Steuerrückfluß) erfolgt am 10.09.1999 für Tranche 1 und am 10.04.2000 für Tranche 2.
- Weitere Steuerrückflüsse erfolgen Ende Juni des jeweiligen Geschäftsjahres.
- Steuerzahlungen der Zeichner fließen zum Ende des Folgejahres ab.
- Auszahlungen an Anleger erfolgen Ende März des Folgejahres.
- Der Liquidationserlös, die letzte Auszahlung und die Restliquidität werden zeitgleich ausgekehrt.
- Die Steuerlast auf den Liquidationserlös wird zum Jahresende des Folgejahres unterstellt.

Interner Zinsfuß

Bei der Ermittlung der Rentabilität einer Investition ist neben dem Vergleich der Einzahlungs- und Auszahlungsströme auch deren zeitlicher Anfall in die Betrachtung einzubeziehen. Dies wird üblicherweise bei Anwendung der Methode des internen Zinsfußes berücksichtigt. Der interne Zinsfuß ist definiert als der Zins, bei dem der Barwert aller Ein- und Auszahlungen gleich Null ist. Der interne Zinsfuß ist ein hervorragendes Mittel, um verschiedene, ähnlich strukturierte Investitionen zu vergleichen. Er darf jedoch nicht mit der Rendite beispielsweise von festverzinslichen Ka-

pitalanlagen gleichgesetzt werden.

Er kann als Effektivverzinsung des gebundenen Kapitals nach Steuern interpretiert werden. Bei einer vergleichbaren Alternativanlage müßte also eine so hohe Rendite erreicht werden, daß nach Steuern der gleiche Effekt erreicht wird.

Die Aussagekraft des internen Zinsfußes ist um so geringer, je schneller der Mittelrückfluß erfolgt. Trotz dieser Einschränkung ist diese Kennziffer ein geeignetes Mittel zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit der Investition.

Erfolgs-Szenarien

Nachfolgendes Schaubild soll eine Einschätzung der Vorteilhaftigkeit der Investition bei Variation dreier maßgeblicher Parameter ermöglichen. Das Schaubild zeigt, wie der interne Zinsfuß nach Steuern sowie der Nettoüberschuß nach Steuern bei diversen Fondsverlaufszenarien ausfallen. Da sowohl der Veräußerungszeitpunkt des Schiffes als auch die Höhe des Verkaufspreises nicht von vornherein feststehen und die Veräußerung zu einem sinnvollen Zeitpunkt von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird, sind diverse Kombinationen aufgeführt, die dem Anleger einen auszugsweisen Überblick über mögliche Verläufe der Investition ermöglichen. Zusätzlich wurden für jede Kombination die Chartererträge in DM nach den Optionsjahren variiert. Da das Fondsangebot sich an solche Interessenten wendet, die – wie die Beteiligten dieses Angebotes – von einer positiven Marktentwicklung ausgehen, wurde zusätzlich zur Basisprognose eine Rechnung erstellt, bei der nach Ablauf von 5 Jahren davon ausgegangen wird, daß die Chartereinnahmen in DM 10 % höher liegen. Hierbei werden in beiden Prognoseszenarien die Schiffsbetriebskosten um 3 % jährlich gesteigert. Sie können aus abwei-

chenden Chartereinnahmen und/ oder USD-Kursen resultieren.

Bei allen aufgeführten Ergebnissen wird ein steuerlicher Totalgewinn erreicht. Sind keine Ergebnisse aufgeführt, wird kein steuerlicher Totalgewinn erreicht; ein Schiffsverkauf wird in diesen Fällen nicht vorgeschlagen werden.

Tonnagesteuer

Ab 01.01.1999 besteht die Möglichkeit, Schiffe nach der Methode der Tonnagebesteuerung zu besteuern. (Vgl. hierzu Kap. 6 Steuerliche Grundlagen). Wesentliche Ausführungsrichtlinien hierzu stehen noch aus, jedoch kann erwartet werden, daß unter bestimmten Voraussetzungen laufende Gewinne aus der Seeschifffahrt nur einer minimalen Einkommensbesteuerung unterliegen.

Vorbehaltlich der Frage, ob später die Tonnagesteuer zur Anwendung gelangen kann oder soll, ist eine Erhöhung der internen Verzinsung nach Steuern für die aufgeführten Fallbeispiele in Höhe von ca. 1 % - ca. 2,5 %-Punkten zu erwarten, sofern mit dem Übergang auf Tonnagesteuer keine zusätzlichen Kosten verbunden sind.

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung



Ergebnisprognose (Tranche 1)¹⁾

| Veräußerungserlös in % vom Kaufpreis | 8 Jahre | | 11 Jahre | | 14 Jahre | | 17 Jahre | |
|--------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------|----------------|
| | Top | Bottom | Top | Bottom | Top | Bottom | Top | Bottom |
| 70% | 34,2% + 11,4% | 28,8% + 10,1% | 65,0% + 13,4% | 54,8% + 12,0% | 95,1% + 13,9% | 80,6% + 12,3% | 125,3% + 14,0% | 106,1% + 12,4% |
| 60% | 23,2% + 8,7% | 44,2% + 10,6% | 54,7% + 12,3% | 44,2% + 10,6% | 84,7% + 13,2% | 70,1% + 11,5% | 114,8% + 13,6% | 95,7% + 11,9% |
| 50% | + + | 44,1% + 10,9% | 33,4% + 9,0% | 33,4% + 9,0% | 74,4% + 12,5% | 59,8% + 10,7% | 104,5% + 13,2% | 85,3% + 11,4% |
| 40% | + + | 33,2% + 9,3% | 33,2% + 9,3% | 33,2% + 9,3% | 63,9% + 11,7% | 49,1% + 9,7% | 94,1% + 12,8% | 74,9% + 10,8% |
| 30% | + + | + + | + + | + + | 53,5% + 10,8% | 38,2% + 8,5% | 83,7% + 12,3% | 64,5% + 10,2% |
| Fondslaufzeit in Jahren | 8 Jahre | | 11 Jahre | | 14 Jahre | | 17 Jahre | |

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|---|---|---|---|--|---|------------------------------------|--|--|---|--|--|--|--|
| Nettoüberschuß nach Steuern in % vom nominellen Beteiligungsbetrag | <table border="1"> <tr> <td>a</td> <td>+</td> <td>c</td> </tr> <tr> <td>b</td> <td></td> <td>d</td> </tr> </table> | a | + | c | b | | d | Interner Zinsfuß nach Steuern in % | <table border="1"> <tr> <td></td> <td>+</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> | | + | | | | |
| a | + | c | | | | | | | | | | | | | |
| b | | d | | | | | | | | | | | | | |
| | + | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Charter in DM nach ca. 5 Jahren 10 % höher | | | | | | | | | | | | |
| | | | Charter in DM nach ca. 5 Jahren wie im 5. Jahr prognostiziert | | | | | | | | | | | | |

1) Für einen Anleger mit Spitzensteuerbelastung inkl. Kirchensteuer
Die Ergebnisse für Tranche 2 variieren minimal.





6 Steuerliche Grundlagen

Die folgenden Aussagen stützen sich auf ein steuerliches Gutachten einer angesehenen und erfahrenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

6.1 Einkommensteuer

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Das steuerliche Konzept dieses Beteiligungsangebots stellt darauf ab, daß die Fondsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt und die einzelnen Kommanditisten bzw. Treugeber an ihr als Mitunternehmer beteiligt sind.

Indem die "Agulhas Stream" GmbH & Co. KG das MS "Agulhas Stream" im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im internationalen Seeverkehr einsetzt und bereedern läßt, nimmt sie selbständig und nachhaltig am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil. Ihre Tätigkeit ist damit nach § 15 Abs. 2 EStG dem gewerblichen Bereich zuzuordnen.

Für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist wie bei jeder anderen Einkunftsart grundlegende Voraussetzung, daß die Gesellschaft auf Betriebsvermögensmehrung ausgerichtet ist, d. h., daß die Erzielung eines Totalgewinnes beabsichtigt ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes wird diese Absicht dann deutlich, wenn nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns mit großer Wahrscheinlichkeit mit einem Totalgewinn gerechnet werden kann. Obwohl aus der Rechtsprechung eine bestimmte Mindestgröße für den erstrebten Totalgewinn, insbesondere eine bestimmte Mindestverzinsung des eingesetzten Eigenkapitals, nicht abzuleiten ist, ist davon auszugehen, daß es sich hierbei um einen

wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Gewinn handeln muß. Bei der Totalgewinnprognose ist der sich bei einer Veräußerung des Schiffes ergebende Gewinn mit einzubeziehen. Nach § 4 des Gesellschaftsvertrages ist die Kündigung der Gesellschaft und die damit verbundene Betriebsaufgabe an die Bedingung geknüpft, daß sich mindestens unter Einbezug der im Schiff liegenden stillen Reserven ein Totalgewinn auf der Ebene der Gesellschaft ergibt. In Kapitel 5.4 dieses Emissionsprospektes werden im Rahmen einer Matrix unterschiedliche Szenarien dargestellt, die nach den Erfahrungswerten aus der Vergangenheit möglich erscheinen. Wie der Matrix zu entnehmen ist, ergibt sich in jedem der möglichen Szenarien ein wirtschaftlich ins Gewicht fallender Totalgewinn.

Da zudem der Schiffsbetrieb des MS "Agulhas Stream" neben den allgemeinen Risiken der internationalen Seeschifffahrt durch keine besonderen Unsicherheitsfaktoren, wie z.B. durch Einsatz des Schiffes in neuen oder speziellen Märkten, belastet ist, ist nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns daher aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit von der Erzielung eines wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Totalgewinnes auszugehen.

Mitunternehmerschaft

Neben der Totalgewinnerzielungsabsicht ist das Merkmal der Mitunternehmerschaft Voraussetzung dafür, daß die prognostizierten Ergebnisanteile mit steuerlicher Wirkung den einzelnen Kommanditisten bzw. Treugebern zugerechnet werden können. Dies setzt voraus, daß die Kommanditisten bzw. Treugeber ein bestimmtes Maß an Mitunternehmerisiko und Mitunternehmerinitiative tragen.

6 Steuerliche Grundlagen



Die Karambole – auch Sternfrucht genannt – kommt vor allem aus Brasilien, der Karibik, Israel und Malaysia. Mit ihrer eigenständigen Sternform wird sie in der feinen Küche gerne als exotische Dekoration verwendet.

Indem die Kommanditisten bzw. Treugeber nach §§ 19, 20, 25, 26, 27 des Kommanditgesellschaftsvertrages am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Fondsgesellschaft beteiligt sind, tragen sie das erforderliche Maß an Mitunternehmerisiko, wie es für eine Mitunternehmerschaft vorausgesetzt wird.

Die Kommanditisten bzw. Treugeber können an unternehmerischen Entscheidungen durch die Möglichkeit der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte, insbesondere durch Stimm- und Kontrollrechte, wie sie nach § 166 HGB Kommanditisten eingeräumt werden, teilhaben und insoweit Mitunternehmerinitiative ausüben. Darüber hinaus erhält jeder Treugeber ab dem 01.01.2001 das Recht, sich unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Prognoserechnungen gehen von dieser Eintragung aus; sie wird daher empfohlen.

Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist damit die gesellschaftsrechtliche Stellung der einzelnen Gesellschafter bzw. Treugeber so ausgestaltet, daß sie den Anforderungen des geltenden Steuerrechts an eine Mitunternehmerschaft i. S. d. § 15 EStG entspricht. Insoweit bilden alle Gesellschafter und Treugeber auf Basis des geltenden Steuerrechts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Mitunternehmerschaft und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG.

6.2 Steuerliche Ergebnisse

Grundlage der steuerlichen Ergebnisse der Fondsgesellschaft bilden die in Kapitel 5.3 und 5.4 dargestellten Ergebnisprognosen.

Negative steuerliche Ergebnisse

Bei planmäßiger Realisierung der Investition und des Geschäftsbetriebes der Fondsgesellschaft werden dem einzelnen Mitunternehmer gemäß Konzeptionsrechnung steuerliche Verluste im Jahr 1999 i. H. v. 82,00 % (Tranche 1) bzw. 72,11 % (Tranche 2), im Jahr 2000 i. H. v. 18,00 % (Tranche 1) bzw. 27,89 % (Tranche 2), im Jahr 2001 i. H. v. 12,95 % (beide Tranchen), im Jahr 2002 i. H. v. 5,11 % (beide Tranchen) und im Jahr 2003 i. H. v. 0,76 % (beide Tranchen) der Beteiligungssumme ohne Agio zugewiesen, so daß insgesamt eine Verlustzuweisung in Höhe von 118,82 % bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio stattfindet. Die Verluste sind bei prospektgemäßer Einzahlung des Beteiligungsbetrages und Eintragung in das Handelsregister im Jahre 2001 in Höhe von 105 % nach § 15 a EStG ausgleichsfähig (vgl. auch S. 57).

Die ausgewiesenen steuerlichen Verluste der Fondsgesellschaft werden neben der Abschreibung des MS "Agulhas Stream" im wesentlichen durch die Anlaufkosten (Gründungskosten und Funktionsträgergebühren) bestimmt.

Anlaufkosten

Die Anlaufkosten dürfen als Aufwendungen für die Beschaffung des Eigen- und Fremdkapitals sowie als Aufwendungen für die Gründung der Gesellschaft nach § 248 Abs. 1 HGB nicht aktiviert werden. Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips handelt es sich insoweit auch steuerlich bei diesen Ausgaben um sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.

Abschreibung

Das MS "Agulhas Stream" wird – nach derzeit unveränderter Rechtslage – nach § 7 Abs. 2 EStG jährlich degressiv mit 28,2 % der Anschaffungskosten unter Berücksichtigung eines Schrottwertes in Höhe von TDM 1.060 Mio. (DM 175 pro Tonne Gewicht des Schiffes) und einer durch steuerlichen Erlaß belegten Restnutzungsdauer von ca. 10,6 Jahren abgeschrieben.

Nach vorliegenden Informationen wird derzeit in der Finanzverwaltung ein Erlaß diskutiert, nach dem der Ermittlung der AfA-Rate unter bestimmten Voraussetzungen eine längere Nutzungsdauer des Schiffes als die bislang in den amtlichen AfA-Tabellen vorgesehene Dauer von 12 Jahren bei neuen Schiffen zugrunde zulegen ist. Danach soll die dem Betriebskonzept der Beteiligungsgesellschaft zugrunde liegende Nutzungsdauer maßgeblich sein. Bislang ist u. a. nicht geklärt, was unter dem Begriff des Betriebskonzeptes zu verstehen ist und anhand welcher Kriterien daraus die steuerlich relevante Nutzungsdauer des Schiffes abzuleiten ist. Bei der Beteiligungsgesellschaft ist außerdem zu beachten, daß ihrem Geschäftsbetrieb kein feststehendes, zeitlich abgeschlossenes Betriebskonzept zugrunde liegt. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß die Finanzverwaltung abweichend von den derzeit gültigen Verwaltungsvorschriften die Auffassung vertritt, daß das Schiff über eine längere Nutzungsdauer als 10,6 Jahre abgeschrieben werden muß.

Da der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bereits am 1. Januar 1999 eröffnet war und die Anschaffung des Schiffes in der ersten Jahreshälfte 1999 erfolgen wird, wurde in den AfA-Berechnungen für das Jahr 1999 unter Berücksichtigung der Ver-

einfachungsregelung nach Hinweis 44 Abs. 2, Satz 3 der Einkommensteuerrichtlinien die volle Jahresabschreibungsrate angesetzt. Im Jahr 2007 findet ein Übergang nach § 7 Abs. 3 EStG von der degressiven Abschreibungsmethode zur linearen Abschreibung statt, sofern das Schiff zu diesem Zeitpunkt nicht schon veräußert wurde.

Positive steuerliche Ergebnisse

Soweit der Kommanditist bzw. Treugeber als natürliche Person Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, ist bei der Bemessung des Steuersatzes die begünstigende Vorschrift des § 32c EStG zu beachten. Hiernach wird nach derzeitiger Rechtslage für 1999 der Spitzensteuersatz bei gewerblichen Einkünften von mehr als DM 93.744 (bei Einzelveranlagung) und DM 187.488 (bei gemeinsamer Veranlagung) auf 45 % begrenzt. In den Folgejahren ist eine geringfügige Absenkung der genannten Werte bereits gesetzlich vorgesehen. Die Prognoserechnung basiert auf der Prämisse, daß die Kommanditisten bzw. Treugeber keine höheren Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, sondern ihr Einkommen im wesentlichen von anderen Einkünften bestimmt wird, die begünstigende Vorschrift des § 32c EStG also keine Anwendung findet.

Im übrigen wurde davon ausgegangen, daß die im Rahmen der vorgesehenen Unternehmenssteuerreform geplante Absenkung des Steuersatzes für gewerbliche Einkünfte auf 35 % ab dem Jahr 2002 realisiert ist.

Veräußerungsgewinn

Die Gesellschaft geht in ihren Berechnungen (vgl. Kap. 5.4) davon aus, daß mit Verkauf des Schiffes und anschließender Liquidation der Fondsgesellschaft oder bei Verkauf des Kommanditanteils

eines Kommanditisten bzw. Treugebers ein Veräußerungsgewinn entsteht. Die begünstigte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen nach § 16 EStG i.V.m. § 34 EStG mit dem halben persönlichen durchschnittlichen Steuersatz wurde im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 aufgehoben. Die Neuregelung des § 34 EStG sieht nunmehr lediglich eine Begünstigung durch eine Tarifabflachung für die Besteuerung von außerordentlichen Einkünften vor, zu denen auch Veräußerungsgewinne nach § 16 Abs. 3 EStG (Liquidation) bzw. § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Anteilsverkauf) gehören. Der Begünstigungseffekt dieser Neuregelung nimmt mit steigender Progression des Steuerpflichtigen ab und wirkt sich bei Steuerpflichtigen in der höchsten Progression nicht mehr aus.

Die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Finanzamt festgestellt. Die steuerlichen Ergebnisse setzen die planmäßige Realisierung der Investition voraus und können sich erhöhen oder vermindern, sofern die erwarteten Einnahmen oder Ausgaben der Gesellschaft in anderer Höhe als prospektiert fließen oder sofern sich im Einzelfall eine von der Fondsgesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen läßt. Die steuerlichen Grundlagen und Berechnungen wurden auf Basis der zur Zeit geltenden steuerlichen Rechtslage entwickelt.

Verlustausgleichsbeschränkung nach § 15a EStG

Nach § 15a Abs. 1 EStG ist der dem Mitunternehmer zuzurechnende Anteil am Verlust der Fondsgesellschaft im Hinblick auf seine Ausgleichsfähigkeit der Höhe nach auf die von ihm tatsächlich geleistete Pflichteinlage (nominelle Kommanditeinlage zuzüglich Agio) begrenzt.

Als ausgleichsfähige Verluste werden die Verluste bezeichnet, die jeder Mitunternehmer mit sonstigen positiven Einkünften im Rahmen der Ermittlung seiner Einkünfte saldieren kann. Demgegenüber werden als verrechenbare Verluste die Verluste bezeichnet, die nicht sofort mit positiven Einkünften eines Mitunternehmers ausgeglichen werden können, sondern zeitlich unbegrenzt vorgetragen und erst mit positiven Einkünften aus der Fondsgesellschaft in späteren Jahren verrechnet werden.

Unter Berücksichtigung der zu leistenden Einzahlung in Höhe von 80 % (Tranche 1) bzw. 70 % (Tranche 2) zuzüglich 5 % Agio im Jahre 1999 und 20 % (Tranche 1) bzw. 30 % (Tranche 2) im Jahr 2000 sowie einer Eintragung in das Handelsregister im Jahr 2001 sind die Verluste der Jahre 1999 in Höhe von 82,00 % (Tranche 1) bzw. 72,11 % (Tranche 2), 2000 in Höhe von 18,00 % (Tranche 1) bzw. 27,89 % (Tranche 2) und 2001 in Höhe von 5,00 % (beide Tranchen), insgesamt in Höhe von 105 % bezogen auf die Beteiligung ohne Agio nach § 15 a Abs. 1 EStG sofort ausgleichsfähig. Bei dem übersteigenden Betrag von 13,82 % (7,95 % in 2001, 5,11 % in 2002 und 0,76 % in 2003) handelt es sich um verrechenbare Verluste, die mit positiven Einkünften aus der Beteiligung in den Jahren 2004 bis 2006 verrechnet werden.

Besondere Verlustausgleichsbeschränkung bei Verlustzuweisungsgesellschaften

Durch § 2 b EStG des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 4. März 1999 wurde eine grundsätzliche Verlustausgleichsbeschränkung für Verluste aus der Beteiligung an sog. Verlustzuweisungsgesellschaften eingeführt. Von dieser Beschränkung sind die im Jahre 1999 beitretenden Kommanditisten jedoch nicht betroffen, da

die Beteiligungsgesellschaft den Kaufvertrag für das Schiff vor dem 5. März 1999 abgeschlossen hat und somit die Übergangsregelung nach § 52 Abs. 4 EStG zu § 2 b EStG Anwendung findet.

Weitere Begrenzung des Verlustausgleichs - Mindestbesteuerung

Während ein Verlustausgleich mit positiven Einkünften aus Gewerbebetrieb nach wie vor in unbegrenztem Umfang möglich ist, wurde § 2 Abs. 3 EStG durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 dahingehend geändert, daß ein Verlustausgleich mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten nur noch in Höhe von DM 100.000 bei Ledigen bzw. – im Rahmen des § 2 Abs. 3 EStG – DM 200.000 bei zusammen veranlagten Eheleuten und darüber hinaus nur bis zur Hälfte der übrigen positiven Einkünfte zulässig ist. Darüber hinausgehende Verluste können im Rahmen eines Verlustrücktrages bzw. durch einen Verlustvortrag in den im § 10d EStG bestehenden Grenzen berücksichtigt werden. Danach ist u. a. der Verlustrücktrag auf das unmittelbar vorausgegangene Jahr für die Jahre 1999 und 2000 auf jeweils DM 2 Mio. und für das Jahr 2001 auf DM 1 Mio. begrenzt worden. Die Berechnungen gehen davon aus, daß jeder Gesellschafter seine Beteiligung so wählt, daß die o.g. Grenzen nicht überschritten werden und er die erwarteten negativen Einkünfte in Höhe von insgesamt 105 % seiner Beteiligung ohne Agio im Rahmen seiner persönlichen Steuererklärung mit anderen positiven Einkünften in voller Höhe ausgleichen kann.

Finanzierung der Beteiligung

Eine Finanzierung der Beteiligung durch die Aufnahme persönlicher Darlehen ist grundsätzlich

möglich. Die Fremdfinanzierung der Beteiligung hat auf die Ausgleichsfähigkeit der Verluste nach § 15 a Abs. 1 EStG keinen Einfluß. Es ist aber zu beachten, daß die im Zusammenhang mit der Finanzierung anfallenden Sonderbetriebsausgaben von der Verlustausgleichsbeschränkung nach § 2 Abs. 3 EStG erfaßt werden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Sonderbetriebsausgaben den Totalgewinn der einzelnen Mitunternehmer mindern. Der Umfang und die Dauer der Refinanzierung sind daher so zu wählen, daß der auf den einzelnen Mitunternehmer entfallende individuell erwartete Totalgewinn nicht gefährdet wird. Die Beteiligungsgesellschaft geht in Einschätzung des Marktes davon aus, daß ein Totalgewinn entsteht, der deutlich über 15 % des eingesetzten Kapitals liegt. Sie wird daher plangemäß einen Verkauf des Schiffes nur initiieren, sofern ein entsprechender Wert erreicht ist.

Auszahlungen an Mitunternehmer

Bei den von der Fondsgesellschaft erstmals für das Jahr 2000 geplanten Auszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen.

Soweit jedoch in den Jahren 2001 bis einschließlich 2005 durch die Entnahmen bei den Mitunternehmern negative Kapitalkonten entstehen bzw. sich erhöhen, ist § 15a Abs. 3 EStG zu beachten. Danach findet eine Gewinnfiktion in der Höhe statt, in der durch eine Auszahlung ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Die Gewinnfiktion kann durch die Eintragung eines jeden Treugebers in das Handelsregister vermieden werden. Aufgrund der Handelsregistereintragung lebt mit der Auszahlung die unmittelbare Außenhaftung nach § 172 Abs. 4 HGB i.

V. m. § 171 Abs. 1 HGB in Höhe dieser Auszahlung – begrenzt bis zur Wiederauffüllung von 25 % der nominellen Kommanditeinlage – wieder auf. Da eine Haftungsanspruchnahme insbesondere im Hinblick auf die auf 12 Jahre ausgelegte Fremdfinanzierung bei 3 jähriger Festcharter als nicht unwahrscheinlich anzusehen ist, wird durch die Eintragung der Treugeber in das Handelsregister die Anwendung des § 15a Abs. 3 EStG vermieden.

Eintragung in das Handelsregister

Jeder Treugeber hat ab dem 01.01.2001 das Recht, sich unmittelbar als Kommanditist – auf eigene Kosten – mit 25 % der Kommanditeinlage in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die im Prospekt enthaltenen Berechnungen gehen davon aus, daß jeder Treugeber von diesem Recht im ersten Quartal des Jahres 2001 Gebrauch macht. Anderenfalls würde der Steuerstundungseffekt teilweise zu Ungunsten der Anleger entfallen bzw. eine Zuweisung ausgleichsfähiger Verlu-

ste nur in Höhe von 99 % (105 % Verluste abzüglich 6 % Ausschüttung) der Beteiligungssumme ohne Agio stattfinden.

Sonderbetriebsausgaben

Aufwendungen, die einem Mitunternehmer im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft entstehen, insbesondere Zinsen bei einer möglichen Fremdfinanzierung der Beteiligung, können ausschließlich über die Fondsgesellschaft steuerlich geltend gemacht werden. Vor Abgabe der Steuererklärungen werden alle Mitunternehmer von der Treuhandgesellschaft nach eventuell angefallenen Sonderbetriebsausgaben befragt.

Verfahrensrechtliche Fragen

Die Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Betriebsfinanzamt einheitlich für die Fondsgesellschaft und gesondert für jeden

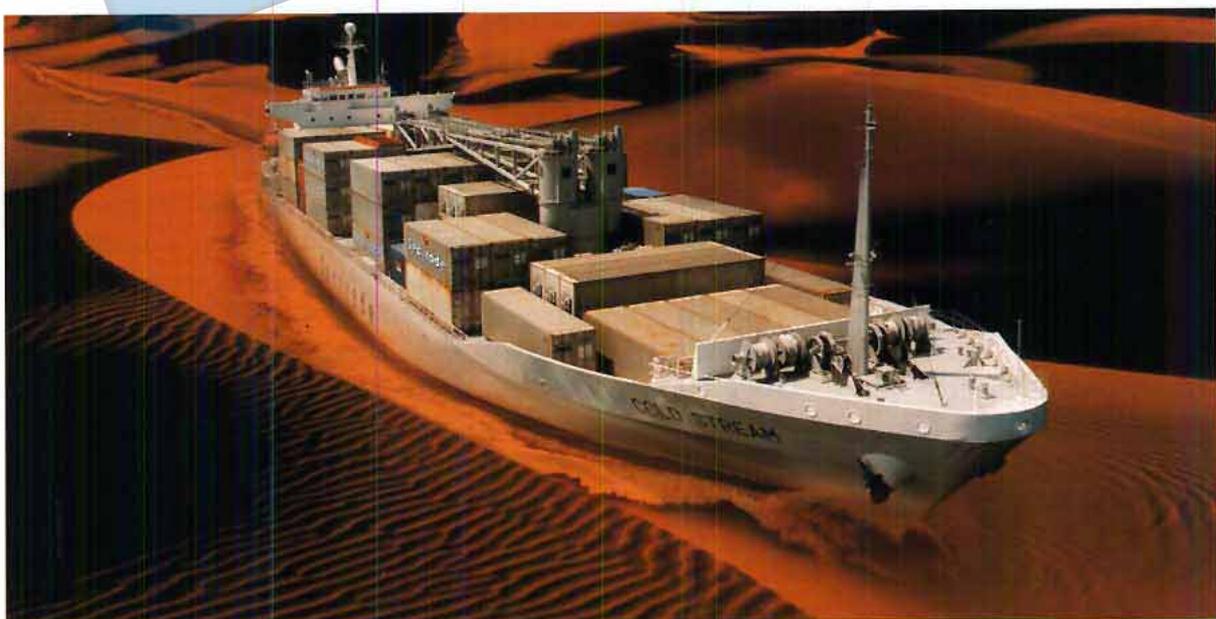


Foto aus einer Werbekampagne der Firma Seatrade

6.5 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Grundlage für die Ermittlung des anteiligen Beteiligungswertes bildet nach dem Jahressteuergesetz 1997 der Wert des Betriebsvermögens (§ 12 Abs. 5 ErbStG), wobei dieser Wert – wie bisher – durch die Buchwerte der Gesellschaft bestimmt wird (§ 98 a, § 109 Abs. 1 BewG). Sofern sich danach – bedingt durch die hohen Auszahlungen – negative Beteiligungswerte ergeben, können diese mit sonstigen positiven Werten des Erblassers bzw. Schenkers ausgeglichen werden. Wird jedoch ausschließlich ein Gesellschaftsanteil verschenkt, wirken sich negative schenkungsteuerliche Werte nicht aus.

Positives Betriebsvermögen unterliegt in Erbschafts- sowie Schenkungsfällen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge bei einem einmaligem Freibetrag von DM 500.000,- lediglich zu 60 % der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus wird Betriebsvermögen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad im Ergebnis stets mit dem günstigen Tarif der Steuerklasse I versteuert. Voraussetzung für die Vergünstigungen ist jedoch, daß die Beteiligung nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Erbfall bzw. der vorweggenommenen Schenkung veräußert oder die Gesellschaft innerhalb dieses Zeitraumes aufgelöst wird.

6.6 Gewerbesteuer

Die Beteiligungsgesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbebesteuerung. Bei der Berechnung des Gewerbeverlustvortrages im Rahmen der Gewerbeertragssteuer wurde unter Beachtung des BMF-Schreibens vom 16.12.1996 (BStBl. 1996 I, S. 1392) die sich aus dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 16.02.1994 (BStBl.

1994 II, S. 364) ergebende mitunternehmerbezogene Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der je-weiligen Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben nicht in die Berechnung einbezogen. Die aufgrund der besonderen Geschäftsbesorgungsverträge an die Gründungsgesellschafter gezahlten Vergütungen führen im Rahmen der Gewerbeertragsteuerermittlung nicht zu einer Verminderung des Gewerbeertrages der Gesellschaft, sondern werden diesem in steuerlicher Hinsicht wieder hinzugerechnet. Dies führt bei der Beteiligungsgesellschaft zu einer Verminderung des Gewerbeverlustvortrages. Nach § 9 Nr. 3 GewStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1997 unterliegt der Gewerbeertrag der Gesellschaft nur zu 20 % der Gewerbesteuer. Voraussetzung dafür ist, daß das Schiff im Wirtschaftsjahr überwiegend im internationalen Verkehr betrieben wird. Darüber hinaus wurde ein Freibetrag in Höhe von DM 48.000 berücksichtigt. Bedingt durch die hohen Verlustvorträge aus der Anlaufphase ist im Rahmen der Planrechnung eine gewerbeertragsteuerliche Belastung erst nach vielen Jahren oder überhaupt nicht zu verzeichnen. Am 05.08.1997 wurde vom Bundestag im Rahmen des Gesetzes zu Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform die Abschaffung der Gewerkekapitalsteuer mit Wirkung vom 01.01.1998 beschlossen.

6.7 Umsatzsteuer

Die Gesellschaft tätigt Umsätze für die Seeschifffahrt nach § 4 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UStG und ist insoweit von der Umsatzsteuer befreit. Der Vorsteuerabzug bleibt jedoch grundsätzlich erhalten, so daß im Prospekt mit Nettobeträgen ohne Umsatzsteuer gerechnet wird. Sofern Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die die Ausgabe der Kommanditanteile

einzelnen Mitunternehmer nach § 179 Abs. 2 i. V. m. § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO festgestellt. Diese Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Mitunternehmer amtsintern mitgeteilt, wobei die Wohnsitzfinanzämter an die Feststellungen des zuständigen Betriebsfinanzamtes gebunden sind. Es ist vorgesehen, beim zuständigen Betriebsfinanzamt für die Jahre 1999, 2000 und 2001 jeweils ein sogenanntes "Glaubhaftmachungsverfahren" einzuleiten, in dem die voraussichtlichen steuerlichen negativen Einkünfte der Fondsgesellschaft vorläufig festgestellt werden. Die glaubhaft gemachten Ergebnisse können von jedem Kommanditisten bzw. Treugeber bereits im Jahr ihrer Entstehung im Rahmen ihrer Einkommensteuervorauszahlung (§ 37 Abs. 3 EStG) oder auch im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens (§ 39a Abs. 1 Nr. 5 b EStG) berücksichtigt werden, wobei der Lohnsteuerermäßigungsantrag bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres zu stellen ist.

Die in dem Prospekt enthaltenen Berechnungsbeispiele gehen von einer zeitnahen Auswertung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Betriebsfinanzamt bzw. durch die Wohnsitzfinanzämter der Mitunternehmer aus.

Das Beteiligungsangebot wurde in steuerlicher Hinsicht auf der Grundlage der heute geltenden Rechtslage unter Berücksichtigung des Seeschifffahrtsanpassungsgesetzes sowie des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 konzipiert. Insbesondere wurde in den Berechnungen die Senkung des Spitzensteuersatzes im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 von derzeit 53 % auf 51 % in den Jahren 2000 und 2001 berücksichtigt. Für den Zeitraum ab dem Jahr 2002 wurde unterstellt, daß die weiteren Steuerreformpläne der Bundesregierung hinsichtlich einer Senkung des Spitzensteuersatzes

für gewerbliche Einkünfte auf 35 % im Rahmen einer umfassenden Unternehmenssteuerreform umgesetzt werden.

6.3 Solidaritätszuschlag

Nach § 4 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der festgesetzten Einkommensteuer jedes Mitunternehmers erhoben. Hierdurch bedingte erhöhte Steuerlasten sind in den Prognoserechnungen berücksichtigt. Die Geltungsdauer des Solidaritätszuschlages wurde im Rahmen der Berechnungen auf den Zeitraum 1999 bis 2001 begrenzt und mit 5,5 % angesetzt. Es ist zu beachten, daß sich die prognostizierte Steuerbelastung entsprechend verändert, sofern die Regelung nicht ab dem Jahr 2002 aufgehoben bzw. die Höhe des Zuschlages verändert wird.

6.4 Kirchensteuer

Für die Ermittlung der steuerlichen Belastung wurde ein Kirchensteuersatz in Höhe von 9 %, bezogen auf die zu zahlende Einkommensteuer, sowie eine Kirchensteuerkappungsgrenze von 3,5 %, bezogen auf das zu versteuernde Einkommen, angesetzt. Die Höhe des Kirchensteuersatzes sowie die Kappungsgrenze sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Insofern ist die Höhe der Kirchensteuerbelastung von den persönlichen Eckdaten jedes Mitunternehmers abhängig. Abweichungen von den oben genannten Werten erhöhen bzw. vermindern die steuerlichen Belastungen entsprechend. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wurde in den Prognoserechnungen berücksichtigt.

7 Wichtige Hinweise

Kapitalanleger, die sich an diesem Fonds beteiligen wollen, füllen die Beitrittserklärung komplett aus und unterschreiben diese zweimal an den dafür vorgesehenen Stellen. Dabei ist unbedingt auf die Verwendung des richtigen Formulars für Tranche 1 bzw. Tranche 2 zu achten.

Der Treuhänder wird dem Anleger nach Zugang der Beitrittserklärung ein gegengezeichnetes Exemplar zurücksenden, sofern noch entsprechendes Zeichnungsvolumen vorhanden ist. Außerdem wird der Anleger aufgefordert, die Zahlungen gemäß Beitrittserklärung auf das dort angegebene Konto vorzunehmen.

Die Einzahlung der Zeichnungssumme ist unmittelbar nach Annahme der Beitrittserklärung im Jahr 1999 zu 80 % (Tranche 1 bis spätestens 30.08.1999) bzw. 70 % (Tranche 2 bis spätestens 28.12.1999) jeweils zuzüglich des 5-%igen Agjos fällig.

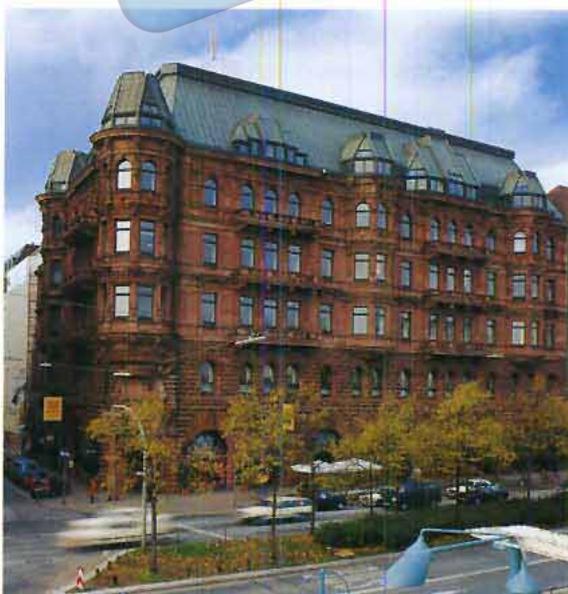
Zum 31.03.2000 ist die zweite Einzahlungsrate

i. H. v. 20% (Tranche 1) bzw. 30 % (Tranche 2) des Beteiligungsbetrags fällig.

Sofern die Einzahlungen nicht fristgemäß auf dem Konto der Fondsgesellschaft eingehen, kann dies für den jeweiligen Anleger zu wesentlichen Abweichungen der steuerlichen Auswirkungen des Beteiligungsangebotes gegenüber der Prospektierung führen. Anleger, die ihre Einzahlung nicht vollständig und fristgerecht erbringen, können bei einer nur geringen Abfindung aus der Gesellschaft gem. § 5 und § 26 des Gesellschaftsvertrages ausgeschlossen werden.

Sofern eine zusätzliche Finanzierung des Anteils-erwerbes gewünscht wird, sind die entsprechenden Finanzierungsunterlagen dem Treuhänder zur Vorlage beim Finanzamt einzureichen.

Die Angaben dieses Beteiligungsprospektes werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Maßgabe der Stellungnahme WFA 1/1987 des Instituts der Wirtschaftsprüfer überprüft. Der Prüfungsbericht wird allen ernsthaften Interessenten unter Voraussetzung der Anerkennung der beruflichen Haftungsbegrenzung für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Anfrage übersandt.



Hamburger Hof, Sitz der Hamburgischen Seehandlung

7 Wichtige Hinweise

Tranche 2
Beitrittserklärung MS "Agulhas Stream"

Tranche 1

Beitrittserklärung MS "Agulhas Stream"

ANLAGE ZUM EMISSIONSPROSPEKT

| | | |
|---|--------------------------------------|---|
| Erigert von (Firma) | Bearbeitet durch (Name) | Original und gelbe Kopie: Treuhänder grüne Kopie: Hamburgische Seehandlung rote Kopie: Zeichner blaue Kopie: Berater |
| Name: Dr. Kühlmann | Vorname: Detlef | |
| Straße: Obstgarten 25 | PLZ, Ort: 86987 Eiskirchen | Geburtsdatum: 29.02.1952 |
| Telefon: 0878/3567807 | Fax: 0878/356709 | Beruf: Privatdozent |
| Bankverbindung, Name für Auszahlung: CA-Bank | BLZ: 66966987 | Kto-Nr.: 12-34-56789 |
| zuständiges Wohnort-Finanzamt, Name: Finanzamt Eiskirchen | PLZ, Ort: 86987 Eiskirchen | Steuernummer: 789 654 123 |

Hiermit gebe ich gegenüber der M.M. Warnburg Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstraße 67, 20095 Hamburg, Tel.: 040/32845230 - im folgenden "Treuhänder" - als Treuhänderkommanditist der "Agulhas Stream" GmbH & Co. KG, Jungfernstieg 36, 20384 Hamburg, das Angebot zum Abschluss eines Treuhandvertrages ab und übernehme eine Kapitalbeteiligung an der "Agulhas Stream" GmbH & Co. KG. Beteiligung soll DM 50.000,- nicht unterschreitend, bestehend aus in Schritten von DM 5.000,- in monatlicher Höhe von:

| | | |
|------------------|--------------------------|----------------|
| DM | in Worten: Deutsche Mark | zzgl. 5 % Agio |
| 100.000,- | einhunderttausend | |

Den Betrag der Beteiligung zusätzlich 5 % Agio werde ich wie folgt auf das Treuhandkonto bei der M.M. Warnburg & Co. KGaA mit der Konto-Nr. 1011/314 552, BLZ 201 201 00, einzahlen:

| | | |
|--|--|----------------------------------|
| Unmittelbar nach Annahme durch den Treuhänder auf dessen erste Anforderung | 80 % der Nominalbeteiligung zusätzlich 5 % Agio auf die Nominalbeteiligung | Betrag in DM: 85.000,- |
| Eingang Treuhandkonto: 31.03.2000 | 20 % der Nominalbeteiligung | Betrag in DM: 20.000,- |

Im Falle des Verzugs ist die Treuhandgesellschaft berechtigt, für die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 1 % p. M. in Rechnung zu stellen. Ich bin einverstanden, daß zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden.

Mir ist bekannt, daß es sich bei diesem Angebot um eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken handelt. Ich bestätige, daß mein Beitritt ausschließlich und vorbehaltlos aufgrund des mir ausgehändigten Emissionsprospektes und der darin abgedruckten Verträge erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen von Dritten abgegeben worden sind, insbesondere habe ich den Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag, beide vom 13.04.1999, zur Kenntnis genommen und erkenne deren Inhalte als für mich verbindlich an. Meine Beteiligung an der Gesellschaft wird wirksam mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder.

Eiskirchen, 01.05.1999 **D. Kühlmann**
 Ort, Datum Unterschrift

WIDERRUFSRECHT: Ich kann meine Beitrittserklärung innerhalb einer Frist von einer Woche ab Erhalt dieser Belehrung gegenüber dem Treuhänder schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Eiskirchen, 01.05.1999 **D. Kühlmann**
 Ort, Datum Unterschrift

Die vorstehende Beitrittserklärung wird angenommen:

Hamburg, den _____ Unterschrift

Ich beabsichtige eine anteilige persönliche Finanzierung ja nein

ander handlung

33823230
Hamburg
H & Co. KG

Agio

SA mit der

g zu stellen
eine EDV

n handelt,
pektes
klärungs-
tungs-
ite als für
g durch

hrung
Widerrufs

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken

Eine Beteiligung an diesem Schiffsfonds ist nach Meinung seiner Initiatoren eine sinnvolle Anlage für gutverdienende Anleger und bietet die Möglichkeit, hohe Renditen zu erzielen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß Schiffsfonds unternehmerische Beteiligungen sind. Solche Beteiligungen lassen sich bezüglich ihrer zukünftigen Entwicklung nur schwer planen. Alle Prognoseangaben in diesem Prospekt sollen vor allem dazu dienen, dem Anleger eine Einschätzung dieser Beteiligung unter der Annahme eines plangemäßen Verlaufes der Investition zu ermöglichen und sollen nicht eine Planungssicherheit suggerieren, die es in der unternehmerischen Wirklichkeit nicht geben kann.

Wir haben daher abweichend von der traditionellen Vorgehensweise in Emissionsprospekten darauf verzichtet, ein geschlossenes und zeitlich limitiertes Investitionsmodell darzustellen.

Abweichungen von der Planung können insbesondere auch dadurch entstehen, daß die diesem Prospekt zugrunde liegenden wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sich verändern. Dies kann zu von der Prospektierung abweichenden Liquiditäts- und Ertragsergebnissen führen. Mögliche negative Abweichungen für den Anleger können dabei teilweise durch geringere Steuerbelastungen kompensiert werden (und umgekehrt). Grundsätzlich gilt, daß Verbesserungen oder Verschlechterungen der Situation der Fondsgesellschaft sich sowohl auf die Liquiditätsergebnisse als auch auf die Rentabilität für den Anleger auswirken, im schlechtesten Fall bis zum Totalverlust der Beteiligung.

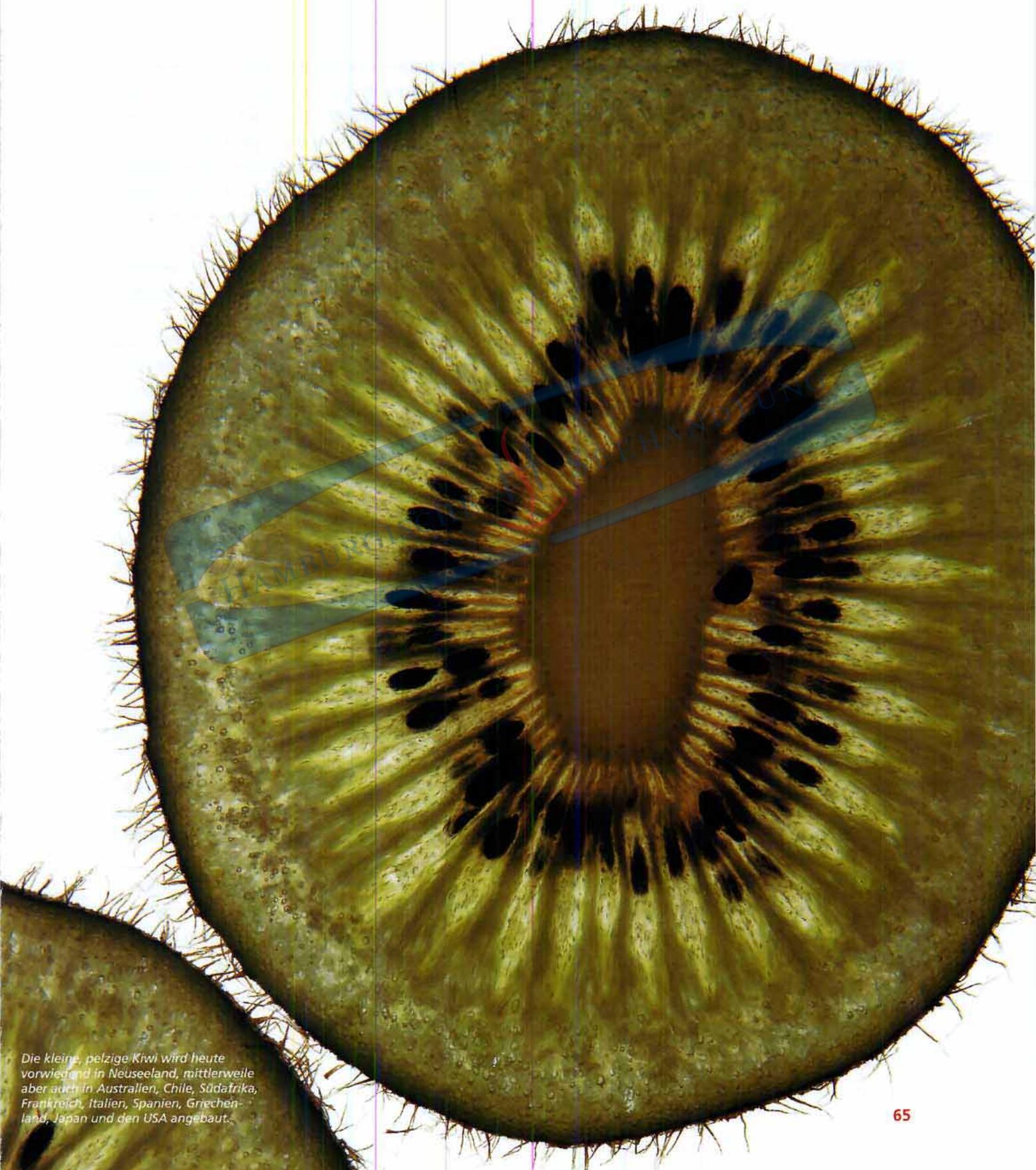
In den einzelnen Kapiteln dieses Prospektes wurde an vielen Stellen bereits auf mögliche Abweichungen zwischen Prospekt und Realität hingewiesen. Im folgenden wird eine zusammenfassende und ergänzende Darstellung gegeben. Die Analyse einzelner besonders wichtiger Parameterabweichungen soll nicht den Eindruck vermitteln, als könnten nicht auch heute in ihrer Bedeutung noch nicht abzuschätzende andere Abweichungen zu wesentlichen Veränderungen des Ergebnisses führen.

Haftung des Anlegers

Nach Einzahlung der nominellen Kommanditeinlage und des Agios wird die Haftung der Kommanditisten und Treugeber gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft auf ihre jeweilige, in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage (25 % der nominellen Kommanditeinlage) begrenzt. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Hafteinlage geleistet ist. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. Das Risiko aus der Beteiligung ist also insgesamt auf die Beteiligungshöhe zuzüglich Agio begrenzt.

Werden jedoch die Einlagen durch Entnahmen (insbesondere Auszahlungen) unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die Haftung bis zur Auffüllung der Hafteinlage wieder auf. Das gleiche gilt, soweit Entnahmen - auch auf Gewinne - getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten/Treugebers durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage herabgemindert ist. Dies bedeutet, daß im Falle der Illiquidität der Fondsgesellschaft bereits erhaltene Entnahmen (Auszahlungen) – begrenzt bis zur Wiederauffüllung von 25 % der nominellen Kommanditeinlage – zurückzuzahlen wären.

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken



Die kleine, pelzige Kiwi wird heute vorwiegend in Neuseeland, mittlerweile aber auch in Australien, Chile, Südafrika, Frankreich, Italien, Spanien, Griechenland, Japan und den USA angebaut.

Das Schiff wird im wesentlichen für grenzüberschreitende Beförderung benutzt. Sollten in fremden Hoheitsgewässern Dritte durch das Schiff oder im Zusammenhang mit dessen Betrieb geschädigt werden, kann auch eine Haftung der Fondsgesellschaft als Eigentümerin des Schiffes in Betracht kommen. Wird die Fondsgesellschaft in einem solchen Fall als Schiffseigentümerin in Anspruch genommen, kann nach Rechtsmeinungen bezogen auf einige Länder eine Inanspruchnahme der Anleger als Gesellschafter (z. B. bei schuldhaftem Handeln) – ggf. ohne Beschränkung auf die Hafteinlage – nicht völlig ausgeschlossen werden.

Charterereinnahmen

Allgemein wird die Einnahmensituation des Schiffes natürlich wesentlich von der wirtschaftlichen Gesamtsituation bestimmt und insbesondere von der Lage des Kühlschiffahrtsmarktes. Steigende Nachfrage nach Kapazitäten bei nicht in gleichem Umfange steigendem Angebot würde die wirtschaftlichen Chancen des Fonds erhöhen, während andererseits ein Nachfragerückgang und/oder hohe Kapazitätsangebote in diesem Marktsegment dazu führen, daß sich die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft verschlechtern könnte. Viele Determinanten wie z. B. die Entwicklung des Kühltransportaufkommens, die Entwicklung der Schiffstypen oder des Transportverhaltens bestimmen den Markt.

Die Charterrate ist über ca. 3 Jahre im Rahmen eines Zeit-Chartervertrages fest vereinbart. In dieser Zeit besteht keine Chance, höhere als die geplanten Einnahmen zu erzielen, andererseits ist bei weiterer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Charterers auch kein Risiko vorhanden, daß die Chartererträge sinken. Niemand kann aller-

dings heute voraussehen, ob der Charterer seine Verpflichtungen aus dem Chartervertrag dauerhaft erfüllen kann, so daß als worst-case ein Ausfall des Charterers in das Kalkül einbezogen werden muß. Dies könnte das Ausbleiben der vereinbarten Charterraten zur Folge haben oder dazu führen, daß bei Neuvercharterung nur geringere Erlöse erzielt werden könnten – zu Ungunsten der Gesellschaft. Jedoch besteht auch die Chance auf höhere Erlöse bei Neuvercharterung.

Nach Ablauf der 3-Jahres-Charter hat der Charterer zweimal die Option, das Schiff für jeweils ein Jahr für eine dann höhere Charter (siehe Cash-Flow-Prognose) weiterzuchartern. Nach Ablauf der Charter bzw. der verlängerten Charter hat der Fonds das Recht, das Schiff in einem Pool zu betreiben (siehe auch Kap. 3.6) mit dann auszuhandelnden Charterkonditionen. Es wurde mit weiterhin konstanten Charterereinnahmen kalkuliert. Auch hier gilt, daß die vereinbarten Charterraten u. U. nicht gezahlt werden können oder nur geringere Erlöse erzielt werden. Es besteht aber auch die Chance, dann höhere Charterraten zu erzielen. Sinngemäß das gleiche gilt bei Kündigung des Chartervertrages aus wichtigem Grund (z.B. Konkurs des Fonds, Krieg). Geringere oder höhere Charterereinnahmen können auch aufgrund von Abweichungen der jährlichen Einsatztage gegenüber den prospektierten Einsatztagen eintreten. Generell muß berücksichtigt werden, daß Charterraten starken zyklischen Schwankungen unterliegen.

Aber nicht nur Marktschwankungen, sondern auch die Kursentwicklung des USD kann zu anderen als den prospektierten Erlösen führen.

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken

Der Einfluß einer prozentualen Änderung der Chartererträge nach Ablauf der Optionsjahre auf den internen Zinsfuß ist in einer Tabelle am Ende des Kapitels 5.4 dargestellt.

Veräußerungserlös

Der Verkaufserlös des Schiffes bestimmt wesentlich die Einnahmensituation des Anlegers. Der Zeitpunkt der Veräußerung wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen und ist somit für den einzelnen Gesellschafter nicht planbar. Die Höhe des erzielbaren Verkaufserlöses hängt stark von der Marktsituation zum Verkaufszeitpunkt ab. Selbst der steuerliche Schrottwert könnte theoretisch noch unterschritten werden. Außerdem spielt bei der Veräußerung des Schiffes der Währungskurs eine wichtige Rolle, da Schiffe dieser Art i. d. R. in USD gehandelt werden. Ein gegenüber der heutigen Situation gesteigener USD-Wechselkurs würde sich positiv für den Anleger auswirken und umgekehrt.

Weiterhin hängt der erzielbare Veräußerungserlös auch vom Pflegezustand des Schiffes ab.

Eine Darstellung verschiedener Veräußerungsszenarien ist am Ende des Kapitels 5.4 in einer Tabelle dargestellt.

Zinserträge

Sollte sich das Zinsniveau erhöhen, hätte dies höhere Zinserträge aus der Liquiditätsreserve zur Folge und umgekehrt, mit entsprechenden Auswirkungen auf den Fonds.

Zinsaufwand

Zusätzliche Risiken für den Fonds können dadurch entstehen, daß bei Ablauf von Zinsbindungsfristen das Zinsniveau über dem prospektierten Niveau liegt und umgekehrt.

Schiffsbetriebskosten

Bei Zeit-Charterverträgen sind die Schiffsbetriebskosten vom Fonds zu tragen. Diese Kosten hängen von vielen Determinanten ab, so zum Beispiel auch von der Frage, unter welcher Flagge das Schiff betrieben wird, oder vom Anteil der Schiffsbetriebskosten, der in US-Dollar abzurechnen ist. Änderungen können zu einer erheblichen Modifikation der Fondsrechnung führen. Sind sie höher als prospektiert, führt dies zu Reduzierungen der Fondsüberschüsse mit entsprechend negativen Auswirkungen auf Liquidität und Rendite. Niedrigere Schiffsbetriebskosten würden sich entsprechend positiv auswirken.

Sonstige Ausgaben

Auch Veränderungen bei den laufenden Verwaltungskosten sowie den Treuhandgebühren können – wie beschrieben – zu Veränderungen des Ergebnisses führen.

Versicherung

Das Schiff wird gegen erkennbare Risiken in marktüblicher Form versichert. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, daß Schadensfälle eintreten, die nicht abgedeckt sind oder abgedeckt werden konnten, was im schlechtesten Fall zum Totalverlust der eingesetzten Mittel führen kann.

Vertragswidriges Verhalten

Grundsätzlich kann nie ausgeschlossen werden, daß jetzige oder künftige Geschäftspartner der Fondsgesellschaft ihren Verpflichtungen nicht oder nur schlecht nachkommen, was zu Nachteilen für den Fonds und dessen Beteiligte führen könnte.

Geldentwertung

Die Prognoserechnung stellt auf der Einnahmenseite keinen Bezug zwischen Inflationsrate und Einnahmen/Veräußerungserlös her, aber unterstellt bei nicht von vornherein festgelegten Ausgabenpositionen eine jährliche Kostensteigerung von 2,5 % bzw. 3 % bei den unterschiedlichen Kostenpositionen. Höhere Inflationsraten führen zu geringeren Überschüssen und umgekehrt, sofern nicht eine höhere Inflationsrate mit höheren Chartereinnahmen verbunden ist.

Steuerliche Aspekte

Dieses Angebot bietet Anlegern je nach deren persönlichem Einkommensteuersatz Steuervorteile, die die erwartete Rendite wesentlich beeinflussen. Die steuerlichen Grundlagen dieses Angebotes wurden von einer namhaften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die seit Jahren in diesem Geschäftsbereich tätig ist. Gleichwohl entscheidet über die tatsächliche Höhe der steuerlichen Ergebnisse die zuständige Finanzverwaltung aufgrund einer abschließenden Außenprüfung. **Eine Haftung für den Eintritt der geplanten Ergebnisse kann daher nicht übernommen werden.**

Sollten sich die steuerlichen Rahmenbedingungen wie z. Z. diskutiert, die Rechtsprechung, die Beurteilung durch die Finanzverwaltung oder die Steuergesetze ändern, können Abweichungen von den Prospektprognosen entstehen. Sollten steuerliche Vergünstigungen wegfallen, wird dies



MS "Aguilhas Stream"

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken

bei sonst gleichen Annahmen zu einer Reduzierung des internen Zinsfußes führen. Demgegenüber führen geringere positive steuerliche Ergebnisse oder eine Senkung des Höchststeuersatzes in der Gewinnphase zu geringeren steuerlichen Belastungen, die zu einer Erhöhung der Anlegerrendite führen.

Im Falle eines Konkurses der Fondsgesellschaft wäre der dabei gegebenenfalls entstehende steuerliche Gewinn in jedem Fall mit dem vollen Steuersatz von den Anlegern anteilig zu versteuern.

Nicht nur bei der Einkommensteuer, sondern auch bei anderen Steuerarten können sich für den Anleger günstige oder ungünstige Veränderungen ergeben.

Währung

In der internationalen Seeschifffahrt ist der US-Dollar die zentrale Währung. Ein Merkmal dieser Beteiligung ist, daß sowohl Chartereinnahmen, als auch die Bedienung des Schiffshypothekendarlehens in US-Dollar kalkuliert sind. Somit hebt sich für einen Teil der Zahlungsströme das Wechselkursrisiko auf. Dennoch besteht ein Kursrisiko; grundsätzlich führt ein höherer US-Dollar-Wechselkurs in der Betriebsphase unter sonst gleichen Bedingungen zu besseren Ergebnissen für den Anleger, ein niedrigerer US-Dollar zu schlechteren Ergebnissen. Auch bei Veräußerung des Schiffes spielt der Währungskurs eine wichtige Rolle. Ein gegenüber der heutigen Situation gestiegener Wechselkurs würde sich gegenüber dem prospektierten Wechselkurs positiv für den Anleger auswirken und umgekehrt.

Angebotserstellung und Realisierung

Die Erstellung dieses Angebotes erfolgte mit großer Sorgfalt. Führende Beratungsgesellschaften haben ihr Know-how beigesteuert. Trotzdem können Irrtümer nie ausgeschlossen werden. Sollte aus nicht vorhersehbaren Gründen eine Rückabwicklung des Fonds erforderlich werden, weil beispielsweise die geplante Ablieferung des Schiffes unmöglich wird, könnten insbesondere die prospektierten steuerlichen Vorteile nicht realisiert werden.

Weiterveräußerung der Beteiligung

Veräußerungen von Kommanditbeteiligungen sind grundsätzlich mit schriftlicher Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Anfang bzw. Ende eines Jahres möglich. Für Beteiligungen dieser Art gibt es jedoch keinen geregelten Markt, so daß der Anleger nicht erwarten kann, daß sich ein eventueller Verkauf der Beteiligung zu den erhofften Konditionen realisieren läßt.

Geringere Einnahmen oder höhere Ausgaben können auch zu einer stärkeren Verschuldung der Fondsgesellschaft führen und umgekehrt, was im schlechtesten Fall auch zum Verlust der Beteiligung führen kann.

Die beispielhaft dargestellten Abweichungen wirtschaftlicher Eckdaten können sich teilweise kompensieren oder addieren.

Demzufolge kann das wirtschaftliche Gesamtergebnis besser ausfallen als prospektiert oder zum Mißerfolg der Beteiligung führen.

Weiterhin sind zusätzliche Risiken aber auch Chancen möglich, so daß dieses Kapitel keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

9 Erklärung von Abkürzungen und schiffahrtsspezifischen Begriffen

| | | |
|---|--|--|
| AfA Absetzung für Abnutzung | EStR Einkommensteuerrichtlinien | N. V. Naamloze Vennootschap, entspricht sinngemäß der deutschen Aktiengesellschaft (AG) |
| AO Abgabenordnung | Feeder Zulieferschiff | off-hire Schiff ist ohne Beschäftigung |
| Back Aufbau auf dem Vordeck | FEU Forty Feet Equivalent Unit, 40-Fuß- Standard-Container | Reeder Rüstet Schiffe zu gewerbsmäßiger Güter- und Personenbeförderung aus. |
| BewG Bewertungsgesetz | GewStG Gewerbesteuerergesetz | Reefer Kühlschiff |
| BRZ Bruttoreaumzahl, Raummaß eines Schiffes | Hafteinlage Die Hafteinlage beträgt 25 % der nominellen Kapitaleinlage und kann in das Handelsregister als Haftungsgrenze eingetragen werden, sofern die Pflicht- einlage geleistet wurde. | Schott Wasserdichte Querwand im Schiff |
| Bunkerverbrauch Brennstoffverbrauch | HGB Handelsgesetzbuch | Seeschiffsregister Jedes Schiff, das gemäß §§ 1,2 Flaggen- rechtsgesetz die Bundesflagge führt und dessen Raumgehalt 50 Kubikmeter überschreitet, muß in das Seeschiffs- register eingetragen werden. Es ist ein öffentliches Register, das dem Grund- buch – im Liegenschaftsrecht – entspricht und von den Amtsgerichten (Registerge- richten) geführt wird. Auf Grund der Ein- tragung in das Seeschiffsregister stellt das Registergericht das Schiffszertifikat aus; es stellt einen Auszug des Registers dar und dient als Nachweis für die Be- rechtigung zum Führen der Bundesflagge. |
| B. V. Besloten Vennootschap, entspricht sinngemäß der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) | kn Knoten - die Geschwindigkeit eines Schiffes in Seemeilen pro Stunde. | |
| cbf Cubic feet =Kubikfuß = 28039 cm ³ | MCR maximum continuous rating = höchste Dauernennleistung | |
| Charter Das Mieten eines Schiffes | MS Motorschiff | Seezuschlag Der Seezuschlag resultierend aus Wind und Strömung reduziert die Geschwin- digkeit. |
| ErbStG Erbschaftsteuergesetz | NRZ Nettoreaumzahl | |
| EStG Einkommensteuergesetz | | |

9 Erklärung von Abkürzungen und schiffahrtsspezifischen Begriffen

sm

Seemeile(n), 1 Seemeile = 1852 m

SQM (service meters pallet friendly in holds)

SQM=Quadratmeter (die effektiv für Ladung von Paletten zur Verfügung stehen)

TDM

Tausend Deutsche Mark

tdw

ton(s) deadweight, Tonne(n) Tragfähigkeit (Ladung, Brennstoff, Ausrüstung, Passagiere, Besatzung etc.)

TEU

Twenty Feet Equivalent Unit, 20-Fuß-Standard-Container

tns

tons, Tonnen
Maßeinheit der Masse

Transshipment

Umverladung von Schiff zu Schiff

UStG

Umsatzsteuergesetz

Zeitcharter-Vertrag

Dabei wird das Schiff dem Befrachter (Charterer) für eine bestimmte Zeit zur Verfügung gestellt. Schiffsbetriebskosten trägt der Vercharterer.



Das Kühlschiff MS "Hope Bay", ein weiteres Fondsschiff der Hamburgischen Seehandlung



10 Übersicht der Vertragspartner

| Gesellschaft | Funktion | Sitz | Handelsregister/1. Eintrag/ Aufnahme der Geschäftstätigkeit |
|--|--|--|--|
| "Agulhas Stream" GmbH & Co. KG ²⁾ | Fondsgesellschaft | Jungfernstieg 30 20354 Hamburg | Notarielle Anmeldung vom 17.03.1999 zum Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, 1. Eintrag: 04.07.1995. Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 01.01.1995 |
| Verwaltungsgesellschaft "Agulhas Stream" mbH ¹⁾ | Komplementärin der "Agulhas Stream" GmbH & Co. KG | Jungfernstieg 30 20354 Hamburg | Notarielle Anmeldung vom 17.03.1999 zum Handelsregi- ster des Amtsgerichts Hamburg, 1. Eintrag: 12.10.1995. Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 30.08.1995 |
| Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbetei- ligungen mbH & Co. KG | Aufbereitung der wirtschaftlichen Eckdaten des Beteiligungsangebotes, Emission des Fondskapit- als, Prospektherausgeberin, Gesellschafterin der Fondsgesellschaft | Jungfernstieg 30 20354 Hamburg | Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 89023, 1. Eintrag: 27.09.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995 |
| Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbetei- ligungen mbH | Komplementärin der Hamburgische Seehand- lung Gesellschaft für Schiffsbetei- ligungen mbH & Co. KG | Jungfernstieg 30 20354 Hamburg | Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57522, 1. Eintrag: 09.01.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 20.12.1994 |
| M.M.Warburg & CO KGaA ¹⁾ | Mittelverwendungskontrolleur und Plazierungsgarant | Ferdinandstraße 75 20095 Hamburg | Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 56866, 1. Eintrag: 16.05.1995; nach Umwandlung a. d. seit 1798 bestehenden Bankhaus M.M. Warburg & CO, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 1798 |
| M.M.Warburg & CO Schiff- fahrtstreuhand GmbH | Treuhänderin für Anleger der Fondsgesellschaft | Ferdinandstraße 67 20095 Hamburg | Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57523, 1. Eintrag: 09.01.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995 |
| Reederei "Triton" Schiff- fahrts GmbH & Co. KG | Vertragsreeder | Industriestraße 16 26789 Leer | Handelsregister: Amtsgericht Leer, HRA 3865, 1. Eintrag: 10.03.1997 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 10.03.1997 |
| Triton Schifffahrts Betei- ligungs GmbH | Komplementärin der Reederei "Triton" Schiff- fahrts GmbH & Co. KG | Industriestraße 16 26789 Leer | Handelsregister: Amtsgericht Leer, HRB 1515, 1. Eintrag: 21.09.1994 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.09.1994 |
| Seatrade Holding B.V. | Gesellschafterin der Seatrade Groningen B.V. und Seatrade Partship B.V., Garantin der Seatrade Groningen B.V. | Laan Corpus den Hoorn 200 9728JS Groningen; Holland | Handelsregister: Groningen, Registernr.: 02046436, 1. Eintrag: 06.12.1989 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 27.11.1989 |
| Seatrade Groningen B.V. | Zeitcharterer | Laan Corpus den Hoorn 200 9728JS Groningen; Holland | Handelsregister: Groningen, Registernr.: 02050641, 1. Eintrag: 13.11.1992 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 18.11.1992 |
| B.V. Shipping Company Agulhas Stream | Verkäuferin des MS "Agulhas Stream" | Laan Corpus den Hoorn 200 9728JS Groningen; Holland | Handelsregister: Groningen, Registernr.: 02061302, 1. Eintrag: 13.11.1997 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 17.11.1997 |
| Seatrade Partship B.V. | Gesellschafterin der Fondsgesellschaft | Laan Corpus den Hoorn 200 9728JS Groningen; Holland | Handelsregister: Groningen, Registernr.: 02040431, 1. Eintrag: 18.12.1984 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 18.12.1984 |
| Atalanta Beteiligungsgesell- schaft mbH & Co. KG ¹⁾ | Gesellschafterin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG und deren Komplementärin (je 50%) | Ferdinandstraße 75 20095 Hamburg | Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 88876, 1. Eintrag: 19.07.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995 |

1) Mitarbeiter der M.M.Warburg & CO KGaA übernehmen auch Leitungsaufgaben in der M.M. Warburg & CO Schifffahrtstreuhand GmbH und der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG.

2) Die Gesellschaft firmiert noch unter ihrem ehemaligen Namen. Die Umfirmierung ist beantragt.

10 Übersicht der Vertragspartner

| Gesellschaftskapital | Kommanditisten/Gesellschafter | Komplementär/Geschäftsführer |
|---|---|--|
| Kommanditkapital: DM 31,550 Mio. (vertraglich vorgesehen) | Kommanditisten: Seatrade Partship B. V., Groningen, TDM 1,500; Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, TDM 50; Treuhandkommanditistin: M.M.Warburg % CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg als Treuhänder für Dritte TDM 30.000 (vertraglich vorgesehen) | Verwaltungsgesellschaft "Aguilhas Stream" mbH, Hamburg |
| Stammkapital: TDM 50 (voll eingezahlt) | Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, TDM 50 | Martin Strothmann, Bremen |
| Kommanditkapital: DM 1,0 Mio. (voll eingezahlt) | Gesellschafter: Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ³⁾ , Hamburg TDM 500. Weitere wesentliche Anteile werden treuhänderisch von der "Nikolai" Verwaltungsgesellschaft mbH und Gerhard E. Schmittner gehalten. | Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, Hamburg |
| Stammkapital: TDM 100 (voll eingezahlt) | Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ³⁾ , Hamburg, TDM 50, Treuhänderisch "Nikolai" Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, TDM 25 und Gerhard E. Schmittner, Hamburg, TDM 25 | Dr. Thomas Ritter, Hamburg |
| DM 558,5 Mio. (haftende Mittel) | Gesellschafter: Dr. Christian Olearius (Sprecher), Hamburg, Max Warburg, Hamburg und andere Aktionäre | Dr. Christian Olearius (Sprecher), Max Warburg, Hamburg |
| Stammkapital: TDM 500 (voll eingezahlt) | Gesellschafter: 100% Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ³⁾ , Hamburg | Christian Büttner, Reinbek Hartmut Thoms, Hamburg (gemeinsame Vertretung) |
| Kommanditkapital: TDM 120 (voll eingezahlt) | Gesellschafter: Kapitän Karl-Heinz Hilbig, Leer-Loga, TDM 115; Angela Hilbig geb. Masch, Leer-Loga, TDM 5 | Triton Schiffahrts Beteiligungs GmbH |
| Stammkapital: TDM 50 (voll eingezahlt) | Gesellschafter: Kapitän Karl-Heinz Hilbig, Leer-Loga | Kapitän Karl-Heinz Hilbig, Leer-Loga ⁴⁾ |
| Stammkapital: DFL 16.000.000 (DFL 14.328.900 eingezahlt) | Aktionäre | Jan Cornelis Pepping, Etten Leur |
| Stammkapital: DFL 2.500.000 (DFL 1.000.000 eingezahlt) | Seatrade Holding B. V. | Jan Cornelis Pepping, Etten Leur, |
| Stammkapital: DFL 200.000 (DFL 40.000 eingezahlt) | Holding-en Beleggingsmaatschappij Energetic B.V. | Seatrade Management B.V., Groningen |
| Stammkapital: DFL 150.000 (DFL 100.000 eingezahlt) | Seatrade Holding B. V | Jan Cornelis Pepping, Etten Leur |
| Kommanditkapital: DM 1,2 Mio. (voll eingezahlt) | Kommanditisten: 100 % M.M.Warburg & CO KGaA, Hamburg, sowie persönlich haftende Gesellschafter der M.M.Warburg & CO Gruppe | Christian Schmid, Hamburg Daniel Bresser, Hamburg (gemeins. Vertr.) |

3) Die Gesellschaft firmiert noch unter ihrem ehemaligen Namen Verwaltungsgesellschaft MS "City of London" mbH. Die Umfirmierung ist beantragt.

4) Kapitän Hilbig ist zur Zeit in leitender Funktion bei Seatrade Groningen B.V. tätig. Kapitän Hilbig soll außerdem zum weiteren Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft "Aguilhas Stream" mbH bestellt werden.

11 Wichtige Verträge

Gesellschaftsvertrag

der "Agulhas Stream" GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
"Agulhas Stream" GmbH & Co. KG
- im folgenden "Gesellschaft" genannt -.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; die Gesellschaft hat am 04.07.1995 begonnen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb des MS "Agulhas Stream", die Durchführung von Seetransporten und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, wobei auch die Vercharterung auf Bareboat-Basis mit umfaßt ist.

§ 3 Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft "Agulhas Stream" GmbH mit Sitz in Hamburg.

Sie leistet keine Kapitaleinlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorbehaltlich § 17 Ziff. 1 des Vertrages nicht teil.

2. Kommanditisten sind mit folgenden Pflichteinlagen

- a) Seatrade Partship B.V., Groningen,

mit DM 1.500.000,- (Kommanditkapital II)

- b) die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg,

mit DM 50.000,- (Kommanditkapital I)

- c) die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg,

mit DM 50.000,- (Kommanditkapital I)
als Treuhänder.

Der Treuhandvertrag ist als **Anlage 1** diesem Gesellschaftsvertrag beigelegt.

Die Pflichteinlage zu a) ist bei Andienung des Schiffes, jedoch spätestens am 15.06.1999 zur Zahlung fällig; die Pflichteinlage zu b) ist frühestens am 31.08.1999 und spätestens zum

28.12.1999 fällig. Die Fälligkeit der Pflichteinlage nach c) richtet sich nach Ziffer 7 dieses Paragraphen.

3. Kapitalkonten:

Das Kommanditkapital I nimmt uneingeschränkt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil (Kapital gem. § 20 Ziff. 2).

Auf das Kommanditkapital II entfällt ab dem 15.06.1999 eine ergebnisunabhängige feste Vergütung von 5 % p.a. Es nimmt im übrigen am Verlust der Gesellschaft nicht und am Gewinn nur in der Weise teil, daß es einen Gewinnanteil erhält, nachdem das gesamte übrige Kommanditkapital mit 4 % p.a. bedient worden ist und allen Kommanditisten darüber hinaus Entnahmen in Höhe ihrer jeweiligen Pflichteinlage (ohne Agio) gewährt worden sind (Kapital gemäß § 20 Ziff. 3).

4. Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH (im folgenden "Treuhänder" genannt) ist berechtigt, ihre Beteiligung durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin als Treuhänder für Dritte zu erhöhen, höchstens bis zu einer Gesamtbeteiligung von DM 30.000.000,- (in Worten: Dreißig Millionen), und zwar in Höhe von DM 10 Mio. zum 30.08.1999 und in Höhe von weiteren DM 20 Mio. zum 28.12.1999.

Der Treuhänder ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, das von Dritten (Treugeber) übernommene Kommanditkapital als Treuhandkommanditist zu halten oder Kommanditeinlagen für Kommanditisten als Verwaltungstreuhand zu verwalten.

Die Rechte und Pflichten des Treuhänders gegenüber den Treugebern ergeben sich aus dem Treuhandvertrag. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander gelten die Treugeber als unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, einschließlich dem Recht der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und der Ausübung des Stimmrechts. Dies gilt nicht für ausschließlich dem Treuhänder obliegende Pflichten bzw. zustehende Rechte.

5. Alle Kommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 25% der nominellen Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen.

6. Die Kommanditisten gemäß § 3 Ziff. 2b + 2c sowie Ziff. 4 sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommene Kommanditeinlage gemäß dem Kapitalkonto I ein Agio in Höhe von 5 % zu zahlen.

7. Die Kommanditeinlagen werden nach Maßgabe des von den Gesellschaftern gezeichneten Gesellschaftsvertrages bzw. der von den Treugebern unterzeichneten Beitrittserklärungen zur Zahlung fällig. Der Treuhänder ist zu Einlagen nur insoweit verpflichtet, als ihm von den Treugebern jeweils entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Er tritt mit seinem Beitritt die Einlageansprüche gegen seine Treugeber auf Erfüllung ihrer Einlageverpflichtung

11 Wichtige Verträge

tung an die Gesellschaft ab, die diese Abtretung annimmt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen 1 % Zinsen pro Monat zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

8. Der Eintritt von Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie sind in der Zeit von ihrem Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung. Bei der indirekten Beteiligung über den Treuhänder wird das atypisch stille Gesellschaftsverhältnis mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder begründet.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2014. Eine Kündigung kann aber nicht erklärt werden, solange bei der Gesellschaft kein Totalgewinn unter Einbezug der im Schiff liegenden stillen Reserven erzielt wird. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen.
3. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der obigen Frist- und Formvorschriften seine Kommanditbeteiligungen auch teilweise zu kündigen nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen. Teilkündigungen sind jedoch nur in Nominalbeträgen möglich, die durch 5000 teilbar sein müssen.

§ 5 Ausschließung bei Nichteinzahlung der vollen Einlage

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlußandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, nach ihrer Wahl gegen Abfindung gemäß § 26 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages oder - bei Übernahme des Anteils durch einen neuen Kommanditisten/Treugeber - gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen abzüglich der bisher entstandenen Kosten und von 1 % Verzugszinsen pro Monat durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird hierzu von den übrigen Gesellschaftern ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt.
2. Dies gilt entsprechend für den Treuhänder mit der Maßgabe, daß dieser - sofern der Anteil nicht von einem neuen Kommanditisten/Treugeber übernommen wird - mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den nicht seine Einlage erbringenden Treugeber hält.

§ 6 Plazierungsgarantie

Die M.M.Warburg & Co. KGaA hat gemäß gesondertem Vertrag eine Plazierungsgarantie über das noch einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von DM 30.000.000,- zuzüglich 5 % Agio übernommen. Die M.M.Warburg & Co. KGaA ist verpflichtet, das aufgrund der Plazierungsgarantie aufzubringende nominelle Kommanditkapital über den Treuhänder zu halten. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem Vertrag über die Plazierungsgarantie. Die Vergütung ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 7 Direkte Eintragung der Treugeber im Handelsregister

1. Jeder Treugeber kann ab dem 01.01.2001 schriftlich verlangen, daß er auf eigene Kosten mit der bis dahin von dem Treuhänder für ihn gehaltenen Teilkommanditeinlage in Höhe der Haftenlage (25% der jeweiligen Kommanditbeteiligung) als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird, sofern er zuvor dem Treuhänder auf eigene Kosten eine unwiderrufliche umfassende, über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister erteilt hat, die zu allen Anmeldungen berechtigt, insbesondere
 - Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers;
 - Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
 - Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
 - Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft;
 - Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw. Eintragungen hinsichtlich der Gesellschaft oder deren Gesellschaftern;
 - Liquidation der Gesellschaft;
 - Löschung der Gesellschaft;

Es kann Untervollmacht erteilt werden.

2. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, die dem bisherigen Treugeber anteilig gebührende Kommanditbeteiligung unverzüglich auf diesen mit der Folge zu übertragen, daß er die Beteiligung dann nur noch als Verwaltungstreuhänder betreuen wird.

§ 8 Konkurrenzverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Organe und alle anderen Gesellschafter unterliegen keinem Konkurrenzverbot.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
2. Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates, soweit nicht gemäß Ziffer 3 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Der vorherigen Zustimmung des **Beirates** bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) das Auflegen des MS "Agulhas Stream" für länger als 8 Wochen, es sei denn, das Schiff ist im Rahmen eines Bareboat-Charter-Vertrages verchartert;
 - b) substantielle Änderungen des Zeitcharter-Vertrages über das MS "Agulhas Stream" bzw. Abschluß eines neuen Charter-Vertrages, sofern derartige Verträge eine Laufzeit von mehr als 2 Jahren (einschließlich Optionen) haben, sowie die Aufhebung oder Kündigung eines Charter-Vertrages;
 - c) Abschluß solcher Geschäfte, die – nach Ablauf des Zeitcharter-Vertrages – mit der Befrachtung und Bereederung des MS "Agulhas Stream" im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und deren Gegenwert im Einzelfall DM 1.000.000,– übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind klassenerhaltende Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind. Weiterhin ausgenommen sind Havariefälle;
 - d) Abschluß, Beendigung und Änderung von Pool- und Kooperationsverträgen sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft einräumen (Ausnahmen: übliche Befrachtungs-, Adress- oder Maklerprovisionen);
 - e) Aufnahme von weiteren Darlehen über den Rahmen der Finanzierung zum Erwerb des Schiffes hinaus bzw. Vornahme von Sondertilgungen über die mit der Bank vereinbarten Tilgungen hinaus;
 - f) die Gewährung von Darlehen, ausgenommen von Darlehen an das fahrende Personal im Gesamtbetrag bis zu DM 100.000,– und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten- und Leistungskredite;
 - g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien für Dritte sowie das Einholen von Bankbürgschaften oder Versicherungsgarantien, es sei denn, daß diese zur Abwendung von Arrestierungen des Schiffes erforderlich sind;
 - h) Änderungen der abgeschlossenen Verträge gemäß

§ 9 Ziff. 5d) und e);

- i) Änderungen, die das Führen der inländischen oder einer ausländischen Flagge des MS "Agulhas Stream" betreffen;
 - j) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten für die Gesellschaft für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie Erteilung sonstiger Vollmachten zur Veräußerung und Belastung des Schiffes;
 - k) Erteilung von Pensions- und Versorgungszusagen und Gewährung von Tantiemen sowie die Erhöhung solcher Zusagen.
3. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:
- a) die Veräußerung des Schiffes;
 - b) die weitere Belastung des Schiffes;
 - c) Umstellung auf Tonnagegewinnbesteuerung nach § 5a EStG.
4. In Not- und Eilfällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch ohne vorherige Zustimmung des Beirates oder der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie den Beirat oder - soweit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich wäre - , die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.
5. Abweichend von den Ziffern 2 und 3 war und wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt zur Vornahme folgender Geschäfte:
- a) alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Übersicht "Mittelverwendung/Mittelherkunft" stehen, die diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt ist;
 - b) notwendige Kreditaufnahme zum Zwecke der Zwischen- und Endfinanzierung des Schiffes und der damit im Zusammenhang stehenden Hergabe und Bestellung von Sicherheiten sowie die Versicherung des Schiffes;
 - c) Erwerb und Ausrüstung des MS "Agulhas Stream";
 - d) Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages über Vertrieb, Marketing und Objektaufbereitung mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG;
 - e) Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages über die Plazierungsgarantie mit der M.M. Warburg & Co KGaA;
 - f) Abschluß des ersten Charter-Vertrages über das MS "Agulhas Stream" incl. Pre-Pool-Agreement;

11 Wichtige Verträge

- g) Abschluß eines Bereederungsvertrages;
 - h) Abschluß eines Vertrages mit der Bank M.M.Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien über die Mittelverwendungskontrolle;
 - i) Abschluß eines Vertrages mit dem Treuhänder über die treuhänderische Beteiligung an dieser Gesellschaft (Treuhänder- und Verwaltungsvertrag).
6. Bis zur Konstituierung des ersten Beirates und im Falle, daß ein ordnungsgemäß besetzter Beirat nicht mehr vorhanden ist, nimmt die Gesellschafterversammlung die Kompetenzen des Beirates wahr.
7. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat fortlaufend über den Gang der Geschäfte berichten; insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten.

Auf den Schluß jedes Kalenderhalbjahres wird sie innerhalb von drei Monaten einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die gegenwärtige Liquiditätslage, Umsatzzahlen, Beschäftigungs- und Kostenentwicklung darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft und ihrer Entwicklung Auskunft geben. Zusammen mit dem zweiten Halbjahresbericht wird die persönlich haftende Gesellschafterin dem Beirat die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestimmenden Ort in Deutschland statt. Einberufungen erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert, dies entweder der Beirat verlangt, oder Kommanditisten - auch Treugeber -, die zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen; dieses Recht steht auch dem Beirat zu.

3. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. Es wird an alle Gesellschafter - auch an die Treugeber - versandt.
4. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Darüber hinaus ist jeder Treugeber des Treuhänders berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Er ist berechtigt, das auf seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insoweit entfallende Stimmrecht persönlich auszuüben.
5. Jeder Gesellschafter - auch Treugeber - ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter/Treugeber, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder einen Testamentsvollstrecker vertreten zu lassen. Die Vertretung durch andere Personen bedarf der Zustimmung des Beirates, die einstimmig erfolgen muß.
6. Eine Gesellschafterversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren abgehalten werden.

§ 11 Beschlußfassung

1. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht mindestens die persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlußfähig ist.
2. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfassung über den Ausschluß der persönlich haftenden Gesellschafterin ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Zur Beschlußfassung in den Fällen § 13, Ziff. 2 g), h) und i), ist neben der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Zustimmung seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin beim Verkauf des Schiffes darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden; ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Kaufpreis für das Schiff nicht zu einem Totalgewinn auf Gesellschaftsebene führt.
4. Gesellschafterbeschlüsse können auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auch in Form der

schriftlichen, fernschriftlichen (hierzu zählt auch Telefax) sowie telegrafischen Abstimmung gefaßt werden, es sei denn, daß mindestens 25 % des vorhandenen Kommanditkapitals dieser Art der Abstimmung unverzüglich widersprechen; auf dieses Widerspruchsrecht ist hinzuweisen. Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht unverzüglich, spätestens binnen 4 Wochen nach Absendung der Aufforderung auszuüben; nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.

5. Beschlüsse der Gesellschafter können binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beschlußfassung an, durch Klage angefochten werden. Über Beschlüsse, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefaßt worden sind, hat die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein von ihr Bevollmächtigter die Gesellschafter und die Treugeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Mit der Absendung des Gesellschafterbeschlusses beginnt die Ausschlußfrist.

§ 12 Stimmrecht

Je DM 1.000,- Kommanditkapital (ohne Agio) gewähren eine Stimme. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, sein Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihm vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihm von den Treugebern erteilten Weisungen. Im übrigen wird auf § 4 Ziff. 4 des Treuhandvertrages verwiesen. (Anlage 1)

§ 13 Gegenstand der Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr zur Berichterstattung verpflichtet. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Geschäftslage, sondern auch auf die zukünftige Geschäftspolitik und sonstige grundsätzliche Fragen.

Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung in allen nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirats begründet ist.

2. Insbesondere ist sie in folgenden Fällen zur Beschlußfassung berufen:
- Feststellung des Jahresabschlusses;
 - Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung;
 - Entlastung des Beirates;
 - Wahl von Beiratsmitgliedern sowie die Festsetzung der Vergütung;
 - Wahl des Abschlußprüfers mit Ausnahme des Abschlußprüfers für die Geschäftsjahre 1999 und 2000;

- Auszahlung von Gewinnen oder freier Liquidität an die Kommanditisten;
- Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- Beschluß über die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes bzw. Liquidation der Gesellschaft;
- Zustimmung zu den in § 9 Ziff. 3 genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen;
- Ausschluß von Gesellschaftern; § 5 bleibt unberührt;
- Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin; scheiden jedoch Kommanditisten aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle ohne Gesellschafterbeschuß neue Gesellschafter aufzunehmen.

§ 14 Information aller Gesellschafter

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Gesellschaftern/Treugebern folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft. Diese Unterlagen sind den Gesellschaftern/Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres mindestens einmal einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Gesellschaft. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere Umsatzzahlen, Beschäftigung und Kostenentwicklung erfassen sowie wesentliche Vorfälle erläutern.

Der Bericht soll auch über die Liquiditätslage der Gesellschaft und ihre Entwicklung Auskunft geben.

Die Rechte der Kommanditisten / Treugeber gemäß §§ 164, 166 HGB bleiben unberührt.

§ 15 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei aus dem Kreise der Gesellschafter mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin benennt das dritte Beiratsmitglied. Die Gesellschafterversammlung kann der Benennung des dritten Beiratsmitgliedes und die persönlich haftende Gesellschafterin der Wahl eines Beiratsmitgliedes aus wichtigem Grunde widersprechen. In diesem Falle ist ein neues Mitglied zu benennen bzw. zu wählen, bis ein Beirat von drei Personen konstituiert ist.

11 Wichtige Verträge

2. Die Amtsperiode des Beirats beträgt vier Jahre und dauert grundsätzlich bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung, auf der eine turnusmäßige Neuwahl und für das dritte Beiratsmitglied gegebenenfalls eine Neubenennung durch die persönlich haftende Gesellschafterin erfolgt. Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Beirates können von der Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes gewählt wird.

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das von ihr benannte Mitglied des Beirates ebenfalls vor Ablauf einer Beiratsperiode aus wichtigem Grunde abberufen, wenn sie gleichzeitig für den Rest der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied benennt. Scheidet aus anderen Gründen während der Amtsdauer ein Beiratsmitglied aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Laufzeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes zu wählen.

3. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Schriftliche oder telegrafische Abstimmung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.
5. Kommt es im Beirat nicht zu einer Beschlußfassung, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschafterversammlung einberufen, welche über die vom Beirat nicht entschiedenen Fragen beschließt.
6. Beschlüsse des Beirats sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied zu protokollieren und von allen bei der Beschlußfassung beteiligten Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen und an die persönlich haftende Gesellschafterin zu versenden.
7. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachverwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Beirates haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist je Haftungsfall auf DM 200.000,00 für jedes Beiratsmitglied beschränkt. Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren in 5 Jahren.
8. Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden Auslagen eine angemessene Vergütung, die jeweils für das vergangene Geschäftsjahr von der ordentlichen Gesellschafterversammlung festzusetzen ist.

§ 16 Aufgaben des Beirates, Informationsrecht

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
- a) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften;

- b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, insbesondere die Wahrnehmung der den Kommanditisten nach §§ 164, 166 HGB zustehenden Rechte an deren Stelle, soweit die Kommanditisten und Treugeber nicht ihre Rechte selbst wahrnehmen, wozu sie ausdrücklich berechtigt sind;

- c) Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.
2. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Beirat ein umfassendes Informationsrecht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits die Verpflichtung, den Beirat kontinuierlich gemäß § 9 Ziff. 7 zu unterrichten.
3. Der Beirat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern an den Treuhänder erteilten Weisungen die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens der Treuhänder zu prüfen.

§ 17 Besondere Gesellschafterleistungen und deren Vergütung

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden alle von ihr im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt. Daneben erhält sie für ihre Geschäftsführung quartalsmäßig nachträglich 0,5 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Chartereinnahmen zuzüglich etwaiger Bergelöhne und Überliegegelder, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Die Haftungsvergütung beträgt jährlich DM 26.997,-.

Im Fall, daß nach Ablauf des Charter-Vertrages das Schiff stillliegt und keine Einnahmen hat, erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine feste Vergütung von DM 90,- pro Tag von der Gesellschaft.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält die persönlich haftende Gesellschafterin darüber hinaus eine Geschäftsführungsvergütung für die Abwicklungsarbeiten von 2 % des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes für die vereinnahmte Versicherungsleistung.

2. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft jährlich eine Treuhandvergütung von der Gesellschaft, deren jeweilige Höhe sich nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages (Anlage 1) richtet. Die Treuhandvergütung wird von der Gesellschaft getragen, weil sie für Leistungen erfolgt, welche die Gesellschaft ohne Einschaltung des Treuhänders gegenüber ihren treuhänderisch vertretenen Gesellschaftern selbst erbringen müßte.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder darüber hinaus eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1 % des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes für vereinnahmte Versicherungsleistungen.

3. Die Kommanditistin Hamburgische Seehandlung Gesell-

schaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG übernimmt auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Finanzierungsvermittlung und Emission inklusive Eigenkapitalvermittlung, Werbung und Marketing sowie Vertriebssteuerung und -betreuung, die Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten.

Sie erhält für ihre damit verbundenen Tätigkeiten von der Gesellschaft eine sich aus der **Anlage 2** ergebende Vergütung zzgl. 5% Agio auf das Kommanditkapital gemäß § 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages, die in einem besonderen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Gesellschaft festgelegt worden ist.

Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG ist berechtigt und ermächtigt, leistungsfähige Dritte mit der Erbringung von Teilbereichen der von ihr übernommenen Leistung zu beauftragen und entsprechende Vertriebsvereinbarungen für die Gesellschaft unter Anrechnung auf Ihre Vergütung zu schließen. Hiervon unberührt bleibt ihre Verantwortlichkeit bezüglich der übernommenen Gesellschafterleistung.

- Die in diesem Paragraphen geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind, vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen als Aufwand der Gesellschaft zu verbuchen. Sie verstehen sich, sofern in Einzelverträgen nichts anderes vereinbart, jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Auf die laufenden Vergütungen können quartalsmäßig angemessene Vorschüsse entnommen werden.

§ 18 Jahresabschluss

- Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Lagebericht aufzustellen und den Jahresabschluß von dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Geschäftsjahre 1999 und 2000 erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Der geprüfte Jahresabschluß ist dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen; er wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt.
- Die Handelsbilanz der Gesellschaft stellt zugleich die Steuerbilanz dar, soweit dem nicht diese Bestimmung oder zwingende steuerliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von Betriebsprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, entsprechend anzupassen. Für den Jahresabschluß wie auch für die Ergebnisverteilung sind folglich die im Zuge der finanzamtlichen Betriebsprüfung festgestellten Jahresbilanzen maß-

geblich. Diese haben in ihren Festsetzungen bindende Wirkung für alle Gesellschafter.

Die Gesellschaft erstellt ferner für einzelne Gesellschafter erforderliche Sonder-/Ergänzungsbilanzen; in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die mit der Erstellung der Bilanzen zusammenhängenden Kosten den betreffenden Gesellschaftern/Treugebern, gegebenenfalls über den Treuhänder, als Auslagenersatz in Rechnung zu stellen.

§ 19 Gewinn- und Verlustverteilung

- Der nach Abzug aller Kostenerstattungen und Vergütungen sowie der Verzinsung des Kapitals gemäß § 20 Ziff. 3 verbleibende Gewinn oder Verlust wird - vorbehaltlich der Regelung im folgenden Satz - auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer uneingeschränkt am Ergebnis beteiligten Kommanditeinlage gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) verteilt. Sofern das Kommanditkapital II mit 5 % p.a. und das Kommanditkapital I mit Liquiditätsausschüttungen von 4 % p.a. bedient worden sind und die Kommanditisten darüber hinaus Entnahmen in Höhe ihrer Pflichteinlagen (ohne Agio) erhalten haben, wird der Gewinn gleichmäßig auf alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen verteilt.
- Für das zum 31.12.1999 endende Geschäftsjahr erfolgt die Ergebnisverteilung auf die Kommanditisten in der Weise, daß die Kommanditisten, die bis zum 30.08.1999 der Gesellschaft beigetreten sind, vorab einen negativen Ergebnisanteil von 82% ihres Kommanditkapitals I zu tragen haben. Im übrigen erfolgt für das zum 31.12.1999 endende Geschäftsjahr sowie ggf. für die zum 31.12. endenden Folgejahre die Gewinn- und Verlustverteilung auf die Kommanditisten in der Weise, daß im Verhältnis der ergebnisberechtigten Kommanditeinlagen gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) relativer Gleichstand auf den entsprechenden Erfolgssonderkonten/Verlustvortragkonten (Kapitalkonto III) erreicht wird.

§ 20 Gesellschafterkonten

- Die Kapitalkonten der Gesellschafter sind Festkonten und bestimmen sich nach den übernommenen Pflichteinlagen. Sie gliedern sich auf in das Kapitalkonto I und II.
- Auf dem Kapitalkonto I werden die Pflichteinlagen gebucht, die uneingeschränkt am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich.
- Auf dem Kapitalkonto II werden die Pflichteinlagen gemäß § 3 Ziff. 2 a gebucht, auf die mit Wirkung ab 15.06.1999 eine ergebnisunabhängige feste Vergütung von 5 % p.a. entfällt, und die im übrigen gemäß § 19 am Ergebnis der Gesellschaft teilnehmen.
- Die Gesellschafterrechte jedes Gesellschafters bestimmen sich nach der Summe der Kapitalkonten I und II.

11 Wichtige Verträge

5. Auf einem Erfolgssonderkonto/Verlustvortragkonto (Kapitalkonto III) werden die Gewinn- und Verlustanteile eines jeden Gesellschafters verbucht. Ihre Salden sind unverzinslich. Verluste werden den Kommanditisten auch zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalkonten I übersteigen. Negative Salden begründen keine Forderung der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto III dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist.
6. Das Agio ist als Kapitalrücklage zu buchen.
7. Entnahmen und Einlagen werden im übrigen auf einem gesonderten "Verrechnungskonto" eines jeden Gesellschafters verbucht, dessen Salden ebenfalls unverzinslich sind. Über dieses Konto findet jeder sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft statt. Negative Salden begründen keine Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten.

§ 21 Entnahmen

Die Kommanditisten sind zu Entnahmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt:

1. Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nach entsprechender Beschlußfassung durch die ordentliche Gesellschafterversammlung zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft zuläßt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen.

Abweichend hiervon kann die persönlich haftende Gesellschafterin die im Emissionsprospekt vorgesehenen Auszahlungen an die Kommanditisten bereits im ersten Quartal für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr unter den genannten Voraussetzungen vornehmen.
2. Zur Entnahme bereitstehende Beträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.
3. An Entnahmen sind die Gesellschafter jeweils gleichmäßig im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen gemäß Kapitalkonto I bzw. ihrer Pflichteinlagen gemäß Kapitalkonto II beteiligt. Für die Auszahlung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter gilt folgende Rangfolge:

(1) Zuerst wird das Kapital gemäß Kapitalkonto II mit einer festen Vergütung von 5 % p.a. für die Zeit ab 15.06.1999 bedient.

(2) Sodann wird das Kapital gemäß Kapitalkonto I in der Weise bedient, daß darauf 4 % p.a. für die Zeit ab 01.01.2000 ausgezahlt werden.

Reicht in einem Jahr der Liquiditätsüberschuß für die Auszahlungen gemäß Ziff. 1 und Ziff. 2 nicht aus, so wird der

fehlende Betrag aus dem Liquiditätsüberschuß der Folgejahre nachgezahlt, bevor dieser für sonstige Auszahlungen an Gesellschafter nach diesen Bestimmungen verwendet wird.

(3) Sodann werden weitere Gewinne oder Liquiditätsüberschüsse auf das Kapital gemäß Kapitalkonto I bis zur Höhe des Kapitalkontos I ausgezahlt.

(4) Sofern das gesamte Kommanditkapital II mit 5 % p.a. bedient worden ist und alle Kommanditisten darüber hinaus Entnahmen in Höhe ihrer jeweiligen Kommanditeinlage (ohne Agio) erhalten haben, sowie das Kommanditkapital I in der Weise bedient wurde, daß darauf 4% p.a. ausgeschüttet wurden, werden weitere Gewinne oder Liquiditätsüberschüsse - einschließlich eines Liquidationsgewinns - pari passu auf das gesamte Kommanditkapital verteilt.

§ 22 Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber nur mit ihrer gezeichneten Hafteinlage (25 % der Kommanditeinlage). Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber ist mit Einzahlung der Hafteinlage erfüllt; sie kann jedoch durch Entnahmen wieder aufleben und ist in jedem Fall der Höhe nach auf die Hafteinlage beschränkt.
2. Die Kommanditisten haben in keinem Fall Nachschüsse zu leisten; im Falle des Wiederauflebens der gesetzlichen Kommanditistenhaftung gemäß Ziffer 1 ist die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch berechtigt, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft erfordert, von den Kommanditisten die Rückzahlung von ausgezahlten Liquiditätsüberschüssen begrenzt bis zu einer solchen Höhe zu verlangen, daß die Hafteinlage wieder hergestellt wird.

§ 23 Übertragung von Kommanditanteilen

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Anfang bzw. Ende eines Jahres möglich. Diese kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Erwerber der Kommanditbeteiligung eine Vollmacht gemäß § 7 nicht erteilt hat bzw. die übrigen Gesellschafter von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freistellt oder die Übertragung des Kommanditkapitals zu einer finanziellen Belastung der Gesellschaft führt. Die Veräußerung soll nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen; Abweichungen hiervon sind bei Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Anteile entstehen, die nicht durch 5000 teilbar sind.
2. Bei Treugeberkommanditanteilen, die bereits auf den Namen des Treugebers im Handelsregister eingetragen sind, ist weiter Voraussetzung für eine Zustimmung, daß der Erwerber dem Treuhänder auf seine Kosten eine dem

§ 7 entsprechende Handelsregistervollmacht erteilt und der Abtretende alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Erwerber überträgt.

3. Für die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Anteilen wird im übrigen auch auf den jeweiligen Treuhandvertrag verwiesen.

§ 24 Erbfall

1. Durch den Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern in Ansehung des Gesellschaftsanteils mit nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern oder, falls solche nicht vorhanden sind, unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt:

Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins, einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Fotokopie eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst Testamentseröffnungsprotokoll legitimieren.

Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend ergibt.

Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder eine "legal opinion" über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen.

Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des verstorbenen Gesellschafters auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Die Erben haben des weiteren unverzüglich eine Handelsregistervollmacht gemäß § 7 zu erteilen.

2. Geht der Anteil auf mehrere Erben ungeteilt über, können sie und ihre Rechtsnachfolger ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen. Dies gilt auch in den Fällen des Erwerbes eines Anteils durch mehrere oder einer etwaigen späteren Teilung des Anteils. Der Nennbetrag der hierdurch entstehenden Anteile muß durch 5000 teilbar sein.
3. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bzw. bis zur Legitimation des oder der Erben sowie der Vorlage der Handelsregistervollmacht ruhen die Rechte aus der Beteiligung mit Ausnahme des Anspruchs auf die Jahresausschüttung

§ 25 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2000 durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Dieses Kündigungsrecht besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine neue persönlich haftende Gesellschafterin eingetreten ist.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

2. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
 - a) wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat mit Ablauf der Kündigungsfrist;
 - b) wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist.

In den Fällen des § 131 Ziffern 5 und 6 HGB wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Gründungskommanditistin, die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen.

3. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) er gegen die Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt;
 - b) seine Beteiligung an der Gesellschaft gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist;
 - c) über sein Vermögen das Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. mit dem Beschluß über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse;
 - d) er mit der Einzahlung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug kommt und sie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.
4. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter deren bisheriger Firma fortgesetzt.
5. Ziffern 2 und 3 gelten entsprechend für die Treugeber des Treuhänders mit der Maßgabe, daß in den dort genannten Fällen dann der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner

11 Wichtige Verträge

Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält. Die Einzelheiten regelt der Treuhändervertrag. Der Treuhänder ist berechtigt, den Kommanditanteil durch Eingehung neuer Treuhändvereinbarungen aufrechtzuerhalten. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, kann die persönlich haftende Gesellschafterin in Höhe der ausgeschlossenen Kommanditanteile neue Kommanditisten aufnehmen.

6. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter nicht mitstimmt; § 5 bleibt unberührt. Handelt es sich um den anteiligen Ausschluß des Treuhänders, stimmt dieser nur mit dem betreffenden Anteil nicht mit. Der Ausschluß wird mit Zugang des Beschlusses wirksam, auch wenn eine etwa zu zahlende Abfindung noch nicht gezahlt ist und/oder über sie noch keine Einigung erzielt ist.

Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausgeschlossene Gesellschafter.

7. Falls ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft ausscheidet, steht der Gesellschaft hinsichtlich mit diesem Gesellschafter bestehender Verträge ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zu.

§ 26 Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters bzw. seines Gläubigers wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft bei dem Abschlußprüfer in Auftrag gibt. Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen. In der Auseinandersetzungsbilanz bleibt ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt an schwebenden Geschäften nicht teil. Der Buchwert des Schiffes ist durch 80% seines Verkehrswertes abzüglich üblicher Verkaufskommissionen sowie abzüglich 3 % des Verkehrswertes (vgl. § 17 Ziff. 1 u. 2) zu ersetzen. Dieses gilt auch im Falle der Ausschließung bzw. bei einer Kündigung durch einen Gläubiger eines Gesellschafters.

Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes des Schiffes erzielt werden kann, wird dieser verbindlich aufgrund einer schriftlich kurz zu begründenden Bewertung eines international anerkannten An- und Verkaufsschiffsmaklers, auf den sich die Parteien geeinigt haben, festgestellt. Der beauftragte Makler handelt als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 BGB.

Können sich die Parteien nicht binnen drei Wochen, nachdem eine Partei schriftlich ein Schiedsgutachten verlangt

hat, auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser - auf Antrag einer Partei - durch den Präses der Industrie- und Handelskammer Hamburg ernannt; er muß von dieser als Schätzer für Schiffe zugelassen sein.

Wird das Schiff innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters verkauft, so tritt der Nettoveräußerungserlös nach Abzug der von der Gesellschaft zu zahlenden Provisionen an die Stelle der nach dem vorhergehenden Absatz zu ermittelnden Bewertung.

2. Auf der Grundlage der erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters anteilig unter Berücksichtigung der Regelungen des § 21 Ziff. 3.

Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Falle DM Null. Hat der Kommanditist jedoch Entnahmen getätigt, sind diese insoweit an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

3. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes entstandenen Kosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Voranschub in Höhe der mutmaßlichen insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.
4. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in acht gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher als es die Liquiditätslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite zuläßt. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens mit 1 % über dem Diskontsatz höchstens 6% p.a. zu verzinsen. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.
5. Tritt der Auseinandersetzungsfall mit oder nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit gemäß § 4 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages ein, so ist das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten, beginnend am 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres zahlbar.

Es wird mit 2 % p.a. über Bundesbankdiskont, höchstens jedoch mit 6 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitig auf das Auseinandersetzungsguthaben Tilgungen zu leisten. Sicherheit ist nicht zu leisten.

6. Ergebnisveränderungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.
7. Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 5 aus der Gesellschaft aus, so bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von § 26 Ziff. 1 und 2 nach dem Buchwert seiner Beteiligung nach der Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.1999 bzw. 31.12.2000, wenn er im Jahr 2000 ausscheidet; das Abfindungsguthaben ist jedoch auf den Nennwert der von ihm geleisteten Einlage beschränkt. Im übrigen finden die Regelungen der Ziff. 1 bis 4 und 6 entsprechende Anwendung.
8. Faßt die Gesellschafterversammlung binnen eines Jahres nach Ausscheiden eines Gesellschafters einen Auflösungsbeschluß, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter an der Liquidation nach Maßgabe des § 27 teil.

§ 27 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt bzw. das Schiff aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung verkauft worden ist, ferner, wenn ein Totalverlust des Schiffes eintreten sollte. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Die Aufgaben des bis zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses amtierenden Beirates bestehen bis zur Beendigung der Liquidation fort.
3. Nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen ist der Liquiditätsüberschuß nach der Regelung gemäß § 21 Ziff. 3 an die Kommanditisten unter Anrechnung auf die seit Beginn der Gesellschaft geleisteten Zahlungen auszuführen.

§ 28 Schlußbestimmungen

1. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Notwendige Kosten für Registervollmachten trägt jeder Gesellschafter selbst.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluß erfolgen.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.

§ 29 Mitteilungspflichten

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens der Gesellschaft jeweils an die ihr zuletzt benannte Anschrift des Gesellschafters gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
2. Soweit ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Anlage 1

zum Gesellschaftsvertrag vom 13.04.1999 der "Agulhas Stream" GmbH & Co. KG

TREUHAND UND VERWALTUNGSVERTRAG

für die treuhänderische Beteiligung an der "Agulhas Stream" GmbH & Co. KG vom 13.04.1999

Anlage 2

zum Gesellschaftsvertrag vom 13.04.1999 der "Agulhas Stream" GmbH & Co. KG

Übersicht "Mittelherkunft/Mittelverwendung" Investitionsplan

Hamburg, den 13.04.1999

Verwaltungsgesellschaft "Agulhas Stream" mbH

Seatrade Partship B.V.

M.M. Warburg & CO Schifffahrtstreuhand GmbH

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

für die treuhänderische Beteiligung an der
"Agulhas Stream" GmbH & Co. KG

PRÄAMBEL

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, - nachstehend "Treuhänder" genannt - ist nach § 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der oben genannten Gesellschaft - nachstehend "Gesellschaft" genannt - berechtigt, sich für Dritte - nachstehend "Treugeber" genannt - an der Gesellschaft als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage zum 30.08.1999 mit DM 10 Mio. (in Worten: Zehn Millionen) und zum 28.12.1999 mit weiteren DM 20 Mio. (in Worten: Zwanzig Millionen) jeweils zuzüglich 5 % Agio zu beteiligen. 25 % der übernommenen Kommanditeinlage werden als Hafteinlage ins Handelsregister eingetragen.

Der Treuhänder wird sich daher im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen Treugebers in Höhe der von allen Treugebern insgesamt in den Beitrittserklärungen übernommenen Beteiligungsbeträge und innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach Maßgabe des Absatzes 1 als Treuhandkommanditist auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages an der Gesellschaft beteiligen.

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse

1. zwischen dem Treuhänder und den Treugebern - auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses -;
2. zwischen den Treugebern untereinander und schließlich
3. von dem Treuhänder zur Gesellschaft, soweit sie nicht bereits im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geregelt sind.

§ 1 Treuhandverhältnis

1. Das Treuhandverhältnis zwischen dem einzelnen Treugeber und dem Treuhänder wird durch die Annahme der jeweils vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung seitens des Treuhänders und bei Nacherwerbern mit der Abtretung der Beteiligung begründet. Das Treuhandverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit und endet - ohne gesonderte Erklärung - mit der Auszahlung des Liquidationserlöses der Gesellschaft.
2. Das Beteiligungskapital zuzüglich Agio hat der Treugeber spätestens zu den in der Beteiligungserklärung genannten Zahlungsterminen zwecks Einzahlung in die Gesellschaft dem Treuhänder zur Verfügung zu stellen.
3. Der Treuhänder ist verpflichtet, im eigenen Namen, aber für Rechnung der Treugeber nach Maßgabe der von ihnen unterzeichneten Beitrittserklärungen die übernommenen Kommanditbeteiligungen treuhänderisch zu erwerben und diese uneigennützig zu verwalten. Er übt die Rechte des Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen

dieses Treuhandvertrages und des dem Treugeber bekannten Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus.

4. Nach außen hin tritt der Treuhänder im eigenen Namen auf, im Falle des § 7 Ziff. 5 dieses Vertrages jedoch im fremden Namen. Der Treuhänder übt alle die Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten nur aufgrund dieses Treuhandvertrages aus. Insbesondere vertritt er die Treugeber in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und übt das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen und des Interesses des jeweiligen Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treuepflicht gegenüber den Gesellschaftern aus.
5. Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhänder ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und gegenüber der Gesellschaft berechtigt.
6. Im Innenverhältnis hält der Treuhänder die Beteiligung ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Er hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen erlangt hat.

Die Treugeber sind verpflichtet, dem Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw. soweit der Treuhänder bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten.

Die Treugeber haften nicht gesamtschuldnerisch gegenüber dem Treuhänder.

Die Treugeber sind wirtschaftlich wie unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt. Die mittelbare Beteiligung erstreckt sich auf das anteilige Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Maßgabe deren Gesellschaftsvertrages.

Die Treugeber tragen in Höhe ihrer Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

7. Der Treuhänder ist jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen; er ist weiterhin berechtigt, sich als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

§ 2 Treuhandverwaltung

1. Die Rechte und Pflichten der Treugeber, die Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung sind, ergeben sich aus

dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft sowie aus diesem Treuhandvertrag.

- Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen. Der Treugeber kann die Rechte aber auch selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe ausüben. Weiterhin hat der Treuhänder die Aufgabe, die Betreuung der Treugeber vorzunehmen, ihnen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Informationen zu geben.

- Der Treuhänder übernimmt Aufgaben, die sonst die Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern erfüllen müßte. Dazu gehört die Informationspflicht gegenüber den Treugebern.

Der Treuhänder legt weiterhin den Treugebern unverzüglich nach Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses der Gesellschaft deren Geschäftsbericht vor unter Ergänzung von erläuterungsbedürftigen Geschäftsvorfällen. Die Treugeber erhalten zusammen mit dem schriftlichen Bericht auch den Jahresabschluß der Gesellschaft durch den Treuhänder.

- Der Treuhänder sorgt im Namen der Gesellschaft für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeberkommanditisten gemäß § 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft einschließlich der Information über die steuerlichen Ergebnisse und entwickelt für jeden Treugeberkommanditisten sein steuerliches Kapitalkonto. Der Treuhänder übernimmt darüber hinaus für die Gesellschaft die Verteilung der auf die einzelnen Treugeberkommanditisten entfallenden Barauszahlungen.

§ 3 Treugeberversammlungen, Abstimmungsverfahren

- Von dem Treuhänder werden die Einzelweisungen der Treugeber für die in der Gesellschaft zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren eingeholt, sofern sie nicht in Treugeberversammlungen erteilt werden. Die Treugeberversammlung ist darüber hinaus als Beschlußgremium zuständig für die Abberufung des bisherigen und die Bestellung eines neuen Treuhänders nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; je DM 1.000,— der Pflichteinlagen der Treugeber gewähren eine Stimme. Auch die Treugeber im Sinne von § 7 Ziff. 5 dieses Vertrages haben bei den Beschlüssen volles Stimmrecht.
- Treugeberversammlungen werden von dem Treuhänder oder von Treugebern, die mindestens 25 % des von den Treuhändern vertretenen Kommanditkapitals repräsentieren, schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Wochen – bei außerordentlichen Versammlungen von 10 Tagen – unter Angabe des Tagungsortes, der Tageszeit und der Tagesordnung einberufen. Eine von dem Treuhänder bestimmte Person führt den Vorsitz in den Versammlungen und hat

Beschlüsse zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Treuhänder zu unterzeichnen und den Treugebern zu übersenden.

Die Treugeberversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmen aller Treugeber anwesend oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten sind. Anderenfalls hat der Treuhänder eine neue Treugeberversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Treugeber beschlußfähig ist.

Der Treuhänder kann auch eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens 2 Wochen durchführen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem aus dem Aufforderungsschreiben ersichtlichen Absendedatum. Entsprechendes gilt für die Ladungsfrist.

- Der Treuhänder ist verpflichtet, allen Treugebern spätestens drei Wochen vor der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft – bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen gilt die Frist von 10 Tagen – eine Einladung zur Gesellschafterversammlung unter Beifügung der Tagesordnung und des Geschäftsberichtes zu senden.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages können nur mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
- Eine Anfechtung bzw. Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses ist nur innerhalb von einem Monat nach Absendung des Protokolls durch Klage möglich.
- Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft soll in der Regel ebenfalls zu den Treugeberversammlungen geladen werden. Sie ist berechtigt, an diesen Versammlungen teilzunehmen und zu den Beschlußvorlagen Stellung zu nehmen.

§ 4 Weisungen der Treugeber

- Der Treuhänder hat vor seiner Mitwirkung bei Beschlüssen der Gesellschaft, insbesondere nach § 13 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, Weisungen der Treugeber einzuholen.
- Der Treuhänder hat die ihm von seinen Treugebern erteilten Weisungen bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Gesellschaft in der Weise zu beachten, daß er mit seinen Gesamtstimmen anteilig die zustimmenden, die ablehnenden und die sich enthaltenden Stimmen der Treugeber berücksichtigt.

Soweit und solange ein Treugeber mit seinen Einzahlungsverpflichtungen in Verzug ist, ruht sein Weisungsrecht.

- Die Einholung von Weisungen der Treugeber erfolgt im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens zwei Wochen, wenn nicht

11 Wichtige Verträge

innerhalb dieser Frist Treugeber, die mindestens 20 % des verwalteten oder betreuten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, diesem Verfahren widersprechen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels desjenigen Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmabgabe aufgefordert werden.

4. Kann der Treuhänder nicht mehr rechtzeitig Weisungen einholen, weil in der Gesellschaft Beschlüsse anstehen, die keinen Aufschub dulden, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, jedoch vorrangig im Interesse aller Treugeber zu handeln und zu stimmen; er hat die Treugeber darüber unverzüglich zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn der betreffende Treugeber dem Treuhänder trotz vorheriger Unterrichtung keine Weisung erteilt hat.
5. Abweichend von Ziff. 4 ist der Treuhänder verpflichtet, sich mit den dem jeweiligen Treugeber zustehenden Stimmen der Stimme zu enthalten, wenn ihm nicht eine anderslautende Weisung des Treugebers vorliegt, und zwar bei folgenden Beschlußgegenständen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) die weitere Belastung des Schiffes über die Umfinanzierung des Schiffes hinaus;
- c) die Aufgabe des Geschäftsbetriebes bzw. dessen wesentliche Änderung oder die Veräußerung des MS "Agulhas Stream".

§ 5 Abtretung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung

1. Der Treugeber kann seine Rechtsstellung als Treugeber bezüglich der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung ganz oder teilweise unter Beachtung von § 23 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten übertragen (Vertragsübernahme). Die Übertragung wird erst dann und von dem Zeitpunkt an wirksam, wenn sie dem Treuhänder schriftlich angezeigt wurde und dieser sie genehmigt hat. Der Treuhänder darf seine Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem Grunde verweigern. Sämtliche mit der Übertragung zusammenhängenden Kosten hat der Treugeber zu tragen.
2. Im Falle von Teilabtretungen können jeweils nur Nominalbeteiligungen übertragen werden, die durch 5000 teilbar sind.

§ 6 Erbfall

1. Stirbt der Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Bei mehreren Erben und/oder Vermächtnisnehmern haben sich diese hinsichtlich des Anteils auseinanderzusetzen, so daß möglichst nur einer der Erben als Treugeber verbleibt, oder einen gemeinsamen Vertreter aus ihren Reihen zu

bestimmen, der die Rechte der Erben wahrzunehmen hat. Bis zu seiner Benennung ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

2. Die Wahrnehmung der Rechte aus der Treuhandbeteiligung durch einen Testamentsvollstrecker wird zugelassen.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft entsprechend.

§ 7 Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Ein Treugeber kann den Treuhandvertrag in bezug auf seine gesamte Beteiligung kündigen, wenn auch gleichzeitig die Kündigung der Gesellschaft durch den Treuhänder nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bzw. des Gesetzes möglich ist und durchgeführt wird. Die Kündigung muß spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft dem Treuhänder zugehen. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.
2. Die Gesamtheit der Treugeber kann durch Beschluß der Treugeberversammlung den Treuhänder aus wichtigem Grund abberufen, wenn zugleich ein neuer Treuhänder bestellt wird. Der bisherige Treuhänder ist dann verpflichtet, die von ihm treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligungen insgesamt unverzüglich auf den neuen Treuhänder zu übertragen; dies gilt auch dann, wenn der Treuhänder aus sonstigen Gründen wegfällt.

Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn der Treuhänder mit der vom Treugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der Gesellschaft ausscheidet. Auf §§ 5 und 25 ff. des Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.

3. Der Treuhänder ist berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres, erstmalig zum 31.12.2014 schriftlich gegenüber allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Fall werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt waren, nach Übertragung der Kommanditbeteiligung mit Eintragung im Handelsregister mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten, sofern nicht alle Treugeber einschließlich der unmittelbar als Kommanditisten Beteiligten einstimmig einen neuen Treuhänder bestellen.
4. Der Treuhänder überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge bereits hiermit für die folgenden Fälle seinen Kommanditanteil auf die Treugeber im Verhältnis der für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn
 - a) gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvoll-

streckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder

- b) über das Vermögen des Treuhänders das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

Die Treugeber nehmen diese Übertragung an. In diesen Fällen endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.

5. Jeder Treugeber hat gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages und unter den dort genannten Voraussetzungen das Recht zu verlangen, daß der Treuhänder ihm seine bisher treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage (Pflichteinlage) abtritt und er im Wege der Sonderrechtsnachfolge selbst im Handelsregister mit seiner bisher treuhänderisch gehaltenen Haftenlage eingetragen wird. Macht ein Treugeber von diesem Recht Gebrauch, so enden die Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag trotz der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf ihn selbst nicht, sondern der Vertrag wird als Verwaltungsvertrag mit dem Treuhänder fortgeführt. Der Treuhänder wird in diesem Fall weiterhin die Kommanditbeteiligung im Rahmen dieses Vertrages betreuen. Die in diesem Vertrag zwischen dem Treuhänder und den Treugebern geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung der Treugeber an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt.

Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der unmittelbar beteiligten Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft auszuüben. Hierbei hat er insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

§ 8 Treuhandvergütung

1. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit für die Gesellschaft für das Jahr 1999 von dieser eine Vergütung für die Betreuungsleistungen, die die Gesellschaft anderenfalls unmittelbar gegenüber den Treugebern hätte erbringen müssen. Die Vergütung beträgt für die Errichtung der Treuhandschaft insgesamt pauschal DM 270.000,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Zahlung ist am 15.09.1999 für die Tranche I in Höhe von DM 90.000,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und des weiteren am 15.01.2000 für die Tranche II in Höhe von DM 180.000,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer fällig.
2. Ab 01.01.2000 erhält der Treuhänder jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,5 % p.a. des zum Ende eines jeden Kalenderjahres verwalteten nominellen Kommanditkapitals zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung wird zeitaufteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig, erstmalig am 31.03.2000.

Die Vergütung des Treuhänders kann jeweils nach Ablauf von drei Geschäftsjahren der Gesellschaft in Abstimmung mit dem Beirat der Gesellschaft den allgemeinen Kostensteigerungen angepaßt werden.

3. Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1 % des Netto-Veräußerungserlöses zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes für die vereinnahmten Versicherungsleistungen.

§ 9 Haftung des Treuhänders/Verjährung

1. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Er haftet insbesondere nicht für den Eintritt angestrebter Steuervorteile, die Werthaltigkeit der Beteiligung oder deren Ertragsfähigkeit. Der Treuhänder hat den Prospektinhalt und die darin gemachten Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen.
2. Sollte dem Treugeber durch das Verhalten des Treuhänders ein Schaden entstehen, haftet der Treuhänder für grobes Verschulden seiner Organe und Erfüllungsgehilfen in voller Höhe. Bei sonstiger schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten haftet der Treuhänder auf Ersatz des Schadens, der nach den Umständen voraussehbar war, höchstens jedoch in Höhe der Nominalbeteiligung des Treugebers. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
3. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder und seinen Organen verjähren - soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten - innerhalb von 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschußfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ 10 Mitteilungspflichten/Ausschüttungen

1. Jeder Treugeber ist verpflichtet, dem Treuhänder von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafter- und Treugeberversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens des Treuhänders bzw. der Gesellschaft jeweils an die zuletzt benannte Anschrift des Treugebers gerichtet; sie gelten zwei Werkzeuge nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
2. Soweit ein Treugeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er dem Treuhänder einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

11 Wichtige Verträge

- Die Ausschüttungen erfolgen auf das dem Treuhänder zuletzt genannte Konto. Eine Änderung des vom Treugeber angegebenen Kontos kann nur berücksichtigt werden, wenn dem Treuhänder schriftlich eine Mitteilung darüber spätestens fünf Wochen vor dem festgelegten Ausschüttungstermin zugegangen ist.
- Ist ein Treugeber seinen Obliegenheiten gemäß Ziffern 1 und 2 nicht nachgekommen oder ist im Erbfall die Erbfolge nicht entsprechend den in diesem Vertrag und im Gesellschaftsvertrag genannten Vorschriften nachgewiesen, so ist der Treuhänder zur Hinterlegung der Ausschüttungen auf Kosten des Treugebers bei der zuständigen Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg berechtigt.

§ 11 Abführung der Einlagen

Der Treuhänder hat die eingezahlten Einlagen samt Agio der Treugeber sowie der aufgelaufenen Zinsen mit Valuta 30.08.1999, 12.00 Uhr für die Tranche I, mit Valuta 28.12.1999, 12.00 Uhr für die Tranche II und sodann laufend nach weiteren Einzahlungen der Treugeber auf das Mittelverwendungskontrollkonto der Gesellschaft bei der M.M.Warburg Bank, Konto-Nr.337 293, Bankleitzahl 201 201 00, zu überweisen.

§ 12 Schlußbestimmungen

- Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis entsprechend. Die Beitrittserklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages.
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur einheitlich mit allen Treugebern in schriftlicher Form vereinbart werden.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.
- Der Treugeber ist damit einverstanden, daß seine persönlichen Daten im Rahmen dieses Vertrages auf EDV-Anlagen gespeichert werden und daß die in der Plazierung des Fondskapitals eingeschalteten Personen und Firmen über die Verhältnisse der Gesellschaft informiert werden. Der Treugeber hat den Treuhänder über alle Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung, des Personenstandes oder der Anschrift unverzüglich zu unterrichten.
- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg. Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz der

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Im übrigen wird - soweit gesetzlich zulässig - Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Hamburg, den 13.04.1999

"Agulhas Stream" GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH



11 Wichtige Verträge

Vereinbarung über Mittelverwendungs- kontrolle

zwischen

der "Agulhas Stream" GmbH & Co. KG,
- nachstehend "Gesellschaft" genannt -

u n d

der M.M.Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf
Aktien, - nachstehend "Bank" genannt -

§ 1 Umfang und Form der Mittelverwendungskontrolle

1. Die "Agulhas Stream" GmbH & Co. KG unterhält für die Abwicklung der Investitionen und der Zahlungen gemäß Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft folgendes Bankkonto:

Kontonummer: 337 293
bei der M.M.Warburg Bank, Hamburg
(BLZ 201 201 00)

Auf dieses Konto ist das Gesellschaftskapital nebst Agio und Zinsen vom Treuhandkonto am 30.08.1999, 12.00 Uhr für Tranche I und am 28.12.1999, 12.00 Uhr für Tranche II, zu übertragen und sodann laufend nach weiteren Einzahlungen.

2. Von diesem Konto der Gesellschaft dürfen Überweisungen nach Maßgabe der Ziffern 3 ff. dieses Paragraphen erst vorgenommen werden, sobald die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Nachweis für die Zwischen- und Endfinanzierung für den Kauf des Schiffes MS "Agulhas Stream" durch entsprechende Finanzierungszusagen;
 - b) Nachweis der Gesellschaft, daß die Kommanditbeteiligungen der Kommanditisten gemäß § 3 Ziff. 2 a) und c) des Gesellschaftsvertrages in Höhe von insgesamt DM 1.550.000,- eingezahlt worden sind;
 - c) Nachweis über den Abschluß eines Charter-Vertrages über das MS "Agulhas Stream";
 - d) Nachweis, daß weiteres Kommanditkapital von DM 30.000.000,- gezeichnet bzw. die Zeichnung sichergestellt ist (z.B. durch eine Plazierungsgarantie).
3. Nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziff. 2 übernimmt die Bank die Kontrolle darüber, ob die Mittel richtig verwendet werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt auf der Basis der Übersicht "Mittelverwendung/Mittelherkunft" (Zahlungsplan), der dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft als Anlage 2 beigefügt worden ist. Der Treuhänder überprüft die Übereinstimmung der Zahlungen mit den vorliegenden

Verträgen und der Anlage 2.

Über die Geldmittel kann nur dann verfügt werden, wenn die Bank als Mittelverwendungskontrolleur die Zahlungsanweisungen mitunterzeichnet.

Der Mittelverwendungskontrolle unterliegen nicht Beträge von im Einzelfall bis zu DM 50.000,- zuzüglich Mehrwertsteuer, es sei denn, es handelt sich um eine Anzahl von gleichartigen Überweisungen, die zusammen diesen Betrag übersteigen. Nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegen Abbuchungen von Banken für Darlehensrückzahlungen und Zinsen für die Ankaufsfinanzierung für das MS "Agulhas Stream".

Die Bank verpflichtet sich zur Freigabe der Mittel, wenn die Verwendung in Übereinstimmung mit dem Zahlungsplan steht.

4. Wenn und soweit sich Abweichungen vom Zahlungsplan ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig. Dies gilt beispielsweise für den Fall einer Überplazierung. Abweichungen, die sich lediglich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den vertraglichen Vereinbarungen stehen.

Nicht zulässig sind Überschreitungen der in der Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft festgelegten Positionen, soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden.

§ 2 Auftragsabwicklung

1. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase. Mit der Abwicklung des Zahlungsplans (Anlage 2 des Gesellschaftsvertrages) ist die Kontrolle abgeschlossen.
2. Die Freigabe der Mittel erfolgt dergestalt, daß die Überweisungsträger von der Bank mitunterzeichnet werden. Die Bankvollmachten sind so auszugestalten, daß bis zum Abschluß der Kontrolle gemäß Ziff. 1 ohne Mitunterzeichnung der Bank nicht über die Bankkonten verfügt werden kann.
3. Die Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle beträgt DM 30.000,- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ist zahlbar bis zum 15.12.1999.

Hamburg, den 12.04.1999

"Agulhas Stream" GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO
Kommanditgesellschaft auf Aktien

Mit größter Sorgfalt wurden alle Daten, Prognosen und Berechnungen in diesem Prospekt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen; sachliche Änderungen bleiben vorbehalten. Eine Haftung für Abweichungen gegenüber den Prospektangaben insbesondere aufgrund künftiger wirtschaftlicher Entwicklungen und aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen der Rechtsprechung kann nicht übernommen werden.

Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch die Fondsgesellschaft bzw. den Prospektherausgeber.

Herausgeber dieses Prospektes ist die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg.

Internet-Adresse:

Das Angebot der Hamburgischen Seehandlung ist auch im Internet abrufbar. Sie erhalten aktuelle Informationen im World Wide Web (WWW) unter:

<http://www.seehandlung.de>

E-Mail Adresse:

info@seehandlung.de

Wertpapierkennnummer –980525–

Hamburgische Seehandlung
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg

Telefon: 040-34 84 2-0
040-34 84 2-200

Telefax: 040-34 84 2-298
040-34 84 2-299

Stand: April 1999

Impressum

Gestaltung: ART WERK, Hamburg

Fotografie: FotoFlite, Patrick Wild, Gert Wagner, Jörn Zolondek

Lithografie: L + S, Kiel Druck: Storck, Hamburg, gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem Papier



HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG

Hamburgische Seehandlung
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
Telefon 040-34 84 2-0/200
Telefax 040-34 84 2-298/299

Stand: April 1999



Beitrittserklärung MS "Agulhas Stream"

ANLAGE ZUM EMISSIONSPROSPEKT

| | | |
|--|--------------------------|---|
| Eingereicht von (Firma): | Bearbeitet durch (Name): | Original und gelbe Kopie: Treuhänder grüne Kopie: Hamburgische Seehandlung rote Kopie: Zeichner blaue Kopie: Berater |
| Name: | | Vorname: |
| Straße: | PLZ, Ort: | Geburtsdatum: |
| Telefon: | Fax: | Beruf: |
| Bankverbindung, Name (für Auszahlung): | BLZ: | Kto.-Nr.: |
| zuständiges Wohnsitz-Finanzamt, Name: | PLZ, Ort: | Steuernummer: |

Hiermit gebe ich gegenüber der M.M.Warburg Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstraße 67, 20095 Hamburg, Tel.: 040/32825230 - im folgenden "Treuhänder" - als Treuhandkommanditist der "Agulhas Stream" GmbH & Co. KG, Jungfernstieg 30, 20354 Hamburg, das Angebot zum Abschluß eines Treuhandvertrages ab und übernehme eine Kapitalbeteiligung an der "Agulhas Stream" GmbH & Co. KG (Beteiligung soll DM 50.000,- nicht unterschreiten, Beteiligung ist in Schritten von DM 5.000,- möglich) in Höhe von:

DM in Worten: Deutsche Mark
zzgl. 5 % Agio

Den Beteiligungsbetrag zuzüglich 5 % Agio werde ich wie folgt auf das Treuhandkonto bei der M.M.Warburg & CO. KGaA mit der Konto-Nr. 1011/314 552, BLZ 201 201 00, einzahlen:

| | | |
|--|---|---------------|
| Unmittelbar nach Annahme durch den Treuhänder auf dessen erste Anforderung | 80 % der Nominalbeteiligung zuzüglich 5 % Agio auf die Nominalbeteiligung | Betrag in DM: |
| Eingang Treuhandkonto: 31.03.2000 | 20 % der Nominalbeteiligung | Betrag in DM: |

Im Falle des Verzugs ist die Treuhandgesellschaft berechtigt, für die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 1 % p. M. in Rechnung zu stellen.

Ich bin einverstanden, daß zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden.

Mir ist bekannt, daß es sich bei diesem Angebot um eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken handelt. Ich bestätige, daß mein Beitritt ausschließlich und vorbehaltlos aufgrund des mir ausgehändigten Emissionsprospektes und der darin abgedruckten Verträge erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen von Dritten abgegeben worden sind. Insbesondere habe ich den Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag, beide vom 13.04.1999, zur Kenntnis genommen und erkenne deren Inhalte als für mich verbindlich an. Meine Beteiligung an der Gesellschaft wird wirksam mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder.

Ort, Datum

X

Unterschrift

WIDERRUFSRECHT: Ich kann meine Beitrittserklärung innerhalb einer Frist von einer Woche ab Erhalt dieser Belehrung gegenüber dem Treuhänder schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Ort, Datum

X

Unterschrift

Die vorstehende Beitrittserklärung wird angenommen:

Hamburg, den

Unterschrift

Ich beabsichtige eine anteilige persönliche Finanzierung ja nein